J. rel.
1215

de

Civilprozeßordnung
des
Cantons Freiburg.

1849

~~No 67.~~

rel.
215

Civil Prozess Ordnung

C Heger

Ferdinand Heigl.

Civil Prozeß-Ordnung

des

Kantons Freiburg.

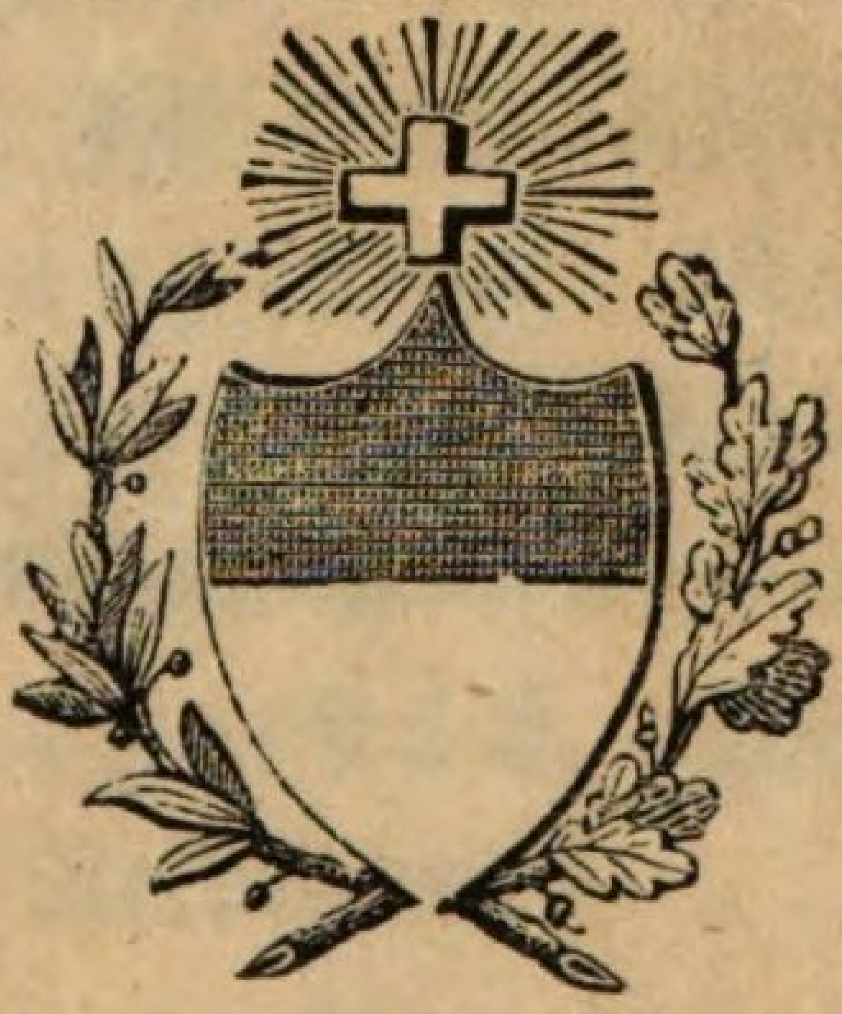

Freiburg,
Druck von Joseph Ludwig Piller.
1849.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts-Verzeichniß.

Allgemeiner Theil.

Seite.

Erster Titel. Von den Gerichten 1

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen 1

Zweites Hauptstück. Von dem Gerichtstande und der Zuständigkeit . 4

Drittes Hauptstück. Von der Einwendung der Unzuständigkeit, oder deklinatorischen Einwendung . . 10

Viertes Hauptstück. Von der Ablehnung (Rekusation) 11

Zweiter Titel. Von den Parteien 13

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen 13

Zweites Hauptstück. Streitgenossenschaft 13

Drittes Hauptstück. Streitverkündung 15

Seite.
Viertes Hauptstück. Unaufgeforderte Dazwischenkunft (Intervention) . . 17
Fünftes Hauptstück. Beobachtung des geziemenden Anstandes . . . 19
Sechstes Hauptstück. Rechtsversicherung 20
Siebentes Hauptstück. Von dem Armenrecht 22
Achtes Hauptstück. Gemeine Bestimmung 24
Dritter Titel. Von den Bevollmächtigten und Anwälten der Parteien 24
Vierter Titel. Allgemeine Grundsätze des Civil-Prozesses . . . 31
Erstes Hauptstück. Allgemeine Regeln 31
Zweites Hauptstück. Von der Reform 33
Drittes Hauptstück. Zeitbestimmungen und Erstreckung derselben 35
Viertes Hauptstück. Von den Gerichtsferien 37
Fünfter Titel. Allgemeine Regeln

Seite.

über die Form der gerichtlichen Verhandlungen 38

Erstes Hauptstück. Sprache, Schriftenverzeichniß, Protokoll, Aktenhefte 38

Zweites Hauptstück. Bietungen, Wissenlassungen und deren Mittheilung 43

Erster Abschnitt. Bietungen und Wissenlassungen 43

Zweiter Abschnitt. Von der Mittheilung (Anlegung, Kundmachung) der Bote und Wissenlassungen 47

Sechster Titel. Von den einstweiligen und vorsorglichen Verfügungen 52

Siebenter Titel. Von dem Aussöhnungsversuche 56

Achter Titel. Von den Zwischengesuchen (Beihändeln, Inzidenzen) 61

Neunter Titel. Von dem Widerstreit (Konflikt) zwischen der civilrechtlichen und der strafrechtlichen Klage 62

Zehnter Titel. Einstellung und Ersitzung (Verfall) des Prozesses 63

Besonderer Theil.

Seite.

Eilfter Titel. Von der Einleitung der Prozesse vor dem Gerichte und von dem ordentlichen Prozeßverfahren 65

Zwölfter Titel. Von dem schriftlichen Verfahren 69

Dreizehnter Titel. Von den Einreden 73

Vierzehnter Titel. Von der Widerklage 76

Fünfzehnter Titel. Von dem Beweisverfahren 77

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen 77

Zweites Hauptstück. Von der Beaugenscheinigung 80

Drittes Hauptstück. Von der Einvernahme der Parteien und der Beeidigung 83

Erster Abschnitt. Gewöhnliches Verfahren 83

Seite.

Zweiter Abschnitt. Ausnahmen vom gewöhnlichen Verfahren 85

Dritter Abschnitt. Eidesübertragung 85

Viertes Hauptstück. Von dem Zeugenbeweis 87

Erster Abschnitt. Gewöhnliches Verfahren 87

Zweiter Abschnitt. Ausnahmen vom gewöhnlichen Verfahren 93

Fünftes Hauptstück. Von dem schriftlichen oder Urkunden-Beweis 95

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen 95

Zweiter Abschnitt. Von der Untersuchung und Bewährung der Schriften 98

Sechstes Hauptstück. Von dem Beweis durch Sachkundige . . . 104

Siebentes Hauptstück. Von der Beweisführung zum ewigen Gedächtniß 110

Sechszehnter Titel. Von der Eigenthums- und der Besitzklage in Betreff unbeweglicher Sachen 111

Siebenzehnter Titel. Von dem Urtheile 114

Seite.

Erstes Hauptstück. Von dem (kontradiktorischen) Urtheile nach vorheriger Anhörung der Parteien . . 114

Zweites Hauptstück. Von den Kosten und Schadenersätzen 117

Drittes Hauptstück. Von dem Kontumaz-Urtheil, wegen Nichterscheinens oder Ausbleibens . . . 121

Achtzehnter Titel. Von dem Streitabstand (passe - expédient) 125

Neunzehnter Titel. Von der Appellation 126

Erstes Hauptstück. Zulässigkeit, Frist und Form der Appellation . . . 126

Zweites Hauptstück. Von der einstweiligen Vollziehung in Appellationsfällen 127

Drittes Hauptstück. Appellations-Verfahren 128

Viertes Hauptstück. Von dem Appellations-Urtheil 129

Zwanzigster Titel. Von dem Kassationsrekurs 131

Einundzwanzigster Titel. Von Auslegung und Revision der Urtheile 133

Seite.

Erstes Hauptstück. Von den zur Auslegung und zur Revision Anlaß gebenden Fällen 133

Zweites Hauptstück. Von der Frist zur Nachsuchung der Revision und der Auslegung 136

Drittes Hauptstück. Von der Art und Weise das Auslegungs- oder Revisions-Gesuch anzustellen und dabei zu verfahren 136

Viertes Hauptstück. Von den Auslegungs- und Revisions-Urtheilen 137

Zweiundzwanzigster Titel. Von der Nichtigkeit der Appellations-Urtheile 139

Dreiundzwanzigster Titel. Von der Rechtskraft der Urtheile, und den Akten, welche den Urtheilsprüchen gleichgeachtet werden 139

Erstes Hauptstück. Von der Rechtskraft der Urtheile 139

Zweites Hauptstück. Von den Akten, welche Urtheilsprüchen gleichgeachtet werden 140

Seite.

Vierundzwanzigster Titel. Von der Belangung gerichtlicher Beamten 142

Fünfundzwanzigster Titel. Von der Aufforderung zur Klage . 144

Sechsundzwanzigster Titel. Von dem widerrechtlichen (mißbräuchlichen) Durchpaß 146

Siebenundzwanzigster Titel. Von dem nothwendigen Durchpaß (Durchweg) 147

Achtundzwanzigster Titel. Von der Abmarkung 148

Neunundzwanzigster Titel. Von der auf Beschlag (Sequester) folgenden Klage 150

Dreißigster Titel. Von der Klage auf Rechnungs-Ablage-, Berichtigung- oder Ausgleichung (Rechnungsprozeß) 151

Einunddreißigster Titel. Von dem Interdiktions- und deren Aufhebungs-Prozesse 152

Seite.

Zweiunddreißigster Titel. Besondere auf die Prozedur vor dem Friedensrichter und vor dem Friedensgerichte bezügliche Regeln 153

Dreiunddreißigster Titel. Von den Schiedsgerichten 156

Erstes Hauptstück. Statthaftigkeit der schiedsrichterlichen Entscheidung 156

Zweites Hauptstück. Ernennung, Annahme, Widerrufung und Ablehnung der Schiedsrichter 157

Drittes Hauptstück. Von dem Verfahren vor den Schiedsrichtern . 158

Viertes Hauptstück. Schiedsgerichtliches Urtheil 159

Fünftes Hauptstück. Von der Weiterziehung schiedsgerichtlicher Urtheile 160

Sechstes Hauptstück. Von der Erlöschung des Schiedsgerichtes 162

Vierunddreißigster Titel. Von der Vollziehung der Urtheile. . 163

Fünfunddreißigster Titel. Von dem Haftzwang oder der Leibhaft 169

Erstes Hauptstück. Fälle in welchen der Haftzwang zuläßig ist . . . 169

Seite.

Zweites Hauptstück. Von der Verhaftnehmung und Verhaftsetzung 173

Drittes Hauptstück. Von den Haftempfehlungen 175

Viertes Hauptstück. Ursachen der Haftentlassung und Verfahren dabei 176

Sechsunddreißigster Titel. Von den gerichtlichen Hinterlagen . 179

Siebenunddreißigster Titel. Von Versieglungen, Verzeichnißaufnahmen und Beschlagnahmen (Sequestern) 179

Achtunddreißigster Titel. Von gefundenen Sachen 182

Neununddreißigster Titel. Von den Rechtshändeln in Verwaltungssachen, und den bloß verwaltungsmäßigen (administrativen) Streitfragen 183

Vierzigster Titel. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen . 189

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Civil-Prozeßordnung.

Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Von den Gerichten.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Niemand kann sich selber Recht verschaffen. Die in Gemäßheit der Verfassung eingesetzten richterlichen Behörden urtheilen über alle privatrechtlichen Streitigkeiten.

2. Es soll gegen Niemand ein Urtheil gesprochen werden, der nicht einvernommen oder regelmäßig vorgeladen worden wäre. Diese Bestimmung schließt jedoch die durch das Gesetz gewährten vorsorglichen oder einstweiligen Verfügungen nicht aus.

3. Die Gerichte befassen sich mit bürgerlichen Rechtssachen bloß auf Ansuchen der Betheiligten und keineswegs von Amteswegen, ausgenommen wann das Gesetz dieselben ausdrücklich dazu berechtigt.

4. Die Befugniß der Gerichte wird durch das organische Gesetz und des weitern durch gegenwärtige Prozeßordnung bestimmt.

5. Das Kantonsgericht urtheilt als Appellationsgericht über alle Streitigkeiten, welche die endlichen Befugnisse der Bezirksgerichte übersteigen, und welche auf dem Wege der Weiterziehung an dasselbe gelangen. Es beurtheilt auch in letzter Instanz alle Streitfälle, welche infolge Uebereinkunft der Parteien, mit Uebergehung des erstinstanzlichen Richters, unmittelbar vor dasselbe gebracht werden.

6. Das Kantonsgericht urtheilt als Kassationsgericht auf den gegen ein endliches Urtheil der Friedensgerichte und der Bezirksgerichte eingelegten Rekurs hin, in folgenden Fällen:

a) wegen ausdrücklicher Verletzung des Gesetzes, insofern nämlich der Inhalt des Urtheils mit dem Worte des Gesetzes im Widerspruch steht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Gerichtsgebrauchs- oder Gewohnheitsrechte;

b) wegen Mißbrauchs der richterlichen Gewalt; wenn z. B. der Richter den Kreis seiner Befugnisse überschritten hat;

c) wegen Widerspruchs in Urtheilen, welche zwischen den nämlichen Parteien und auf die nämlichen Rechtsmittel hin ausgefällt worden sind;

d) wegen Formmängel; wenn z. B. der Richter nicht über die Schlüsse der Parteien abge-

sprochen, oder wenn er sein Urtheil auf Thatsachen, welche im Prozeß nicht angeführt worden sind, begründet hat.

7. Die Gerichte befolgen bei der Rechtspflege die Vorschriften und Regeln, welche aufgestellt sind um den streitig gemachten Rechten Anerkennung zu verschaffen.

Diese Regeln haben zum Zwecke:

a) die Verhandlungen der Parteien und die amtliche Thätigkeit des Richters zu erleichtern;

b) dem Richter über die Thatsachen und über die streitigen Rechtspunkte Aufklärung zu geben;

c) die Regelmäßigkeit, die Gerechtigkeit und die Wirksamkeit der Urtheile zu sichern.

8. Der Richter soll darauf wachen, daß die Führung der Prozesse so sicher, so schnell und so wohlfeil als nur möglich vor sich gehe und daß die Parteien einander gleich gehalten werden.

9. Mit Ausnahme ausdrücklicher Bestimmungen des Gesetzes (Art. 111), sind die Prozeßverhandlungen öffentlich und mündlich.

10. Der Richter entscheidet die Rechtsfragen in Gemäßheit des Gesetzes.

Er kann sich nicht unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit oder des Stillschweigens des Gesetzes weigern Recht zu sprechen.

11. Er nimmt die angebrachten Thatsachen in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Urkunden, der Beweismittel und der Rechtsvermuthungen für wahr an. In den andern Fällen ur-

theilt er nach seiner Ueberzeugung mit Berücksichtigung der allgemeinen Warscheinlichkeitsgründe.

12. Jede Partei, welche den Richter um eine Verfügung ansucht, oder vor einem Gericht erscheint, oder von der Gerichtsschreiberei eine Ausfertigung, oder eine Abschrift verlangt, soll die Sporteln und andere Kosten, welche sie veranlaßt, vorschießen, mit Vorbehalt jedoch ihres allfälligen Rückgriffs auf die Gegenpartei.

Die von beiden Parteien gemeinschaftlich veranlaßten Kosten müssen gemeinschaftlich vorgeschossen werden.

Zweites Hauptstück.

Von dem Gerichtsstande und von der Kompetenz (Zuständigkeit).

13. Der Gerichtsstand ist der Ort, wo die Klage anzubringen ist.

14. Persönliche Klage heißt diejenige Klage, welche entweder den Civilstand einer Person, oder ein Forderungsrecht gegen eine bestimmte Person zum Gegenstande hat. Diese Klage wird bei dem Richter des Wohnsitzes des Antworters oder eines der mehrern Antworter, nach der Wahl des Klägers, angebracht.

Personen, welche mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtsgebieten haben, sollen in demjenigen belangt werden, wo sie sich zur Zeit der Anbringung der Klage aufhalten.

15. Körperschaften und Gemeinheiten sind vor dem

Richter zu belangen, in dessen Gebiet der regelmäßige Versammlungsort ihrer Stellvertreter ist.

16. Die persönlichen Klagen gegen den Staat werden bei dem Richter der Hauptstadt angebracht.

17. Personen, die keinen ordentlichen Wohnsitz im Kanton haben, können an dem Ort ihres zeitigen Aufenthaltes belangt werden.

18. In allen Rechtsstreitigkeiten ist eine Partei, welche keinen ordentlichen Wohnsitz im Gerichtsgebiet hat, wo der Prozeß geführt wird, gehalten, einen solchen innerhalb dieses Gebiets zu wählen und denselben ihrem Prozeßgegner alsogleich nach der Rechtseröffnung zu verzeigen (Art. 108).

19. Wenn eine Partei für die Vollziehung eines Vertrages einen bestimmten Ort als Wohnsitz bezeichnet hat, so können alle aus diesem Vertrage herrührenden Klagen, sie mögen auf die Erfüllung oder Aufhebung desselben oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung gerichtet sein, gegen ihn bei dem Richter des gewählten Wohnsitzes angebracht werden. Bei dem erwählten Wohnsitze können auch alle Kundmachungen und Mittheilungen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vorkehren gemacht werden.

20. Die Civilklagen aus Vergehen, oder wegen Beschädigungen an liegenden Gütern, an deren Zugehörden, an Bäumen und hängenden Früchten, können bei dem Richter angebracht werden, in dessen Gebiet die Rechtsverletzung stattgefunden hat.

21. Dingliche auf bewegliches Gut gerichtete Klage ist diejenige, welche eine bestimmte bewegliche Sache

oder ein unmittelbar auf dieser Sache haftendes Recht zum Gegenstande hat.

Sie wird bei dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten oder eines der Beklagten, nach der Wahl des Klägers, angebracht, insofern dieser Wohnsitz innerhalb des Kantons sich befindet. Hat keiner der Beklagten einen bekannten Wohnsitz innerhalb des Kantons, so wird die dingliche auf bewegliches Gut gerichtete Klage vor dem Richter des Ortes angebracht, wo der Streitgegenstand liegt.

22. Dingliche auf unbewegliches Gut gerichtete Klage ist diejenige, welche eine unbewegliche Sache, oder eine unbewegliche Sache in Verbindung mit andern Ansprachen, oder auch ein unmittelbar auf einer unbeweglichen Sache haftendes Recht, zum Gegenstande hat.

Sie wird bei dem Richter angebracht, in dessen Gebiet die unbewegliche Sache oder der größere Theil derselben liegt.

Hat die Klage mehrere unbewegliche Sachen zum Gegenstande, so wird sie bei dem Richter angebracht, in dessen Gebiet die nach dem Katasterwerth beträchtlichste derselben liegt. Wo kein Kataster besteht, wird der Werth durch eine Schatzung ermittelt.

23. In Betreff noch nicht getheilter Erbschaften wird die Klage zwischen Erben oder diejenige, welche ein persönliches Recht einer dritten Person gegen die Erben zum Gegenstande hat, bei dem Richter des Ortes angebracht, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz innerhalb des Kantons gehabt hat. Ebenso

verhält es sich mit der Erbschaftsklage (petitio hereditatis). Wenn jedoch der letzte Wohnsitz des Erblassers unbekannt war, so wird die Klage an dem Orte angebracht, wo er ein Bürgerrecht hatte.

24. In Betreff einer Gesellschaft wird, so lange die Liquidation noch nicht stattgefunden hat, die Klage zwischen den Gesellschaftsgliedern bei dem Richter des Ortes angebracht, wo die Gesellschaft den Hauptsitz ihrer Geschäfte hat.

Die persönliche und die dingliche auf bewegliches Gut gerichtete Klage eines Dritten gegen die Gesellschaft wird während eines Jahres nach der Liquidation, bei dem nämlichen Richter angebracht.

25. Rechtssachen, die unter sich in Verbindung stehen, sollen gemeinschaftlich bei dem Gerichtsstande, vor welchen die Hauptsache gehört, oder, Falls sie von gleichem Belange sind, bei demjenigen, wo die eine derselben bereits rechtshängig ist, behandelt werden.

26. Das Gericht, bei welchem die Klage angebracht worden, ist auch für die Beurtheilung der Widerklage kompetent. Diese Kompetenz dauert fort, selbst wenn der Kläger seine Klage durch Reform oder Abstand zurückzieht.

27. Die auf Berichtigung der Akten des Civilstandes gerichtete Klage gehört vor den Richter des Gebiets, innerhalb dessen die betreffenden Bücher des Civilstandes aufbewahrt sind.

28. Die auf eine gerichtliche Beschlagnahme (Sequester) bezügliche Klage, sie mag deren Form oder

Drittmanns Rechte zum Gegenstande haben, wird vor dem Richter des Ortes angebracht, wo die Beschlagnahme vollzogen worden ist.

29. Die Klagen in Betreff von Arbeiten, die an einer unbeweglichen Sache gemacht worden sind, gehören, so lange diese Arbeiten nicht anerkannt worden sind, vor denjenigen Richter, in dessen Gebiet die unbewegliche Sache gelegen ist.

30. Der Kantonsfremde kann, auch wenn er nicht innerhalb des Kantons seinen Wohnsitz hat, vor die Gerichte des Kantons vorgeladen werden:

1° für Civilklagen aus unerlaubten Handlungen und Vergehen, die im Kanton begangen worden sind;

2° für dingliche Klagen, die sich auf Sachen beziehen, die innerhalb des Kantons gelegen sind;

3° für die Vollziehung eines Vertrages, wenn er auch in fremdem Lande abgeschlossen worden wäre, insofern derselbe seine Vollziehung im Kanton Freiburg erhalten soll;

4° wenn der Fremde, welcher im Kanton wohnhaft gewesen ist, keinen bestimmten und bekannten Wohnsitz hat, insofern nämlich die Klage innert der Frist von drei Monaten, von seiner Abreise angerechnet, angebracht wird;

5° für die Vollziehung eines im Kanton Freiburg ausgesprochenen Urtheils.

31. Der im Kanton wohnende Fremde kann für die Klagen aus Verträgen, die im Kanton abgeschlossen worden sind, vor die Gerichte des Kantons vorgeladen werden.

32. Durch die vorigen Bestimmungen erleiden die bestehenden völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verträge keinen Eintrag.

33. Läßt sich der Beklagte vor einem, in Beziehung auf seine Person, nicht kompetenten Gerichte ein, so wird dieses dadurch kompetent zur Beurtheilung des Streites, in welchem die Einlassung erfolgt ist.

34. Wird die Zuständigkeit der gerichtlichen Behörde, bei welcher die Streitsache anhängig gemacht worden, angefochten, so hat sie selbst hierüber zu urtheilen.

35. Die Gerichtspersonen sind den Parteien für jeden Schaden verantwortlich, der denselben durch ihre Schuld oder Fahrläßigkeit erwächst. Daherige Ansprüche auf Schadenersatz können, wenn nicht schon in einem allfälligen Strafurtheile oder bei Anlaß einer Beschwerde wegen Pflichtverletzung oder Mißbrauchs der richterlichen Gewalt darüber entschieden worden, auf dem Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

36. Jeder Richter soll, ohne in eine Untersuchung der Sache selbst einzutreten, in seinem Gebiet alle gesetzlich erlaubten Vorkehrungen treffen, um welche er von andern gerichtlichen Behörden des Kantons, zum Zwecke der Erledigung von bei ihnen hängigen Streitsachen, angegangen wird.

37. Ansuchen ausländischer Gerichte, wodurch die Vorladung einer im Staatsgebiete wohnenden Person ins Ausland bezweckt wird, sind, wenn die betreffende Person sich demselben nicht unterziehen will, dem

Staatsrathe einzusenden, welcher, nach Einvernahme der Interessenten, die fernern gesetzmäßigen Verfügungen zu treffen hat.

38. Gesuche um Abhörung oder Vorladung von Zeugen dürfen zwar von dem Richter ohne besondere Einfrage bewilligt werden; die Zeugen können aber stets verlangen, vor einer inländischen Gerichtsstelle abgehört zu werden. Auch darf nie eine Ungehorsamsstrafe oder ein Zwang in Betreff der Ablegung des verlangten Zeugnisses wider sie angewandt werden, ohne vorherige Bewilligung des Staatsrathes.

39. In allen Fällen kann der vor einen ausländischen Richter vorgeladene Zeuge vorläufig die Bezahlung der ihm gebührenden Entschädigung verlangen.

Drittes Hauptstück.

Von der Einwendung der Unzuständigkeit, oder declinatorischen Einwendung.

40. Die declinatorische Einwendung ist diejenige welche aus der Unzuständigkeit (Inkompetenz) des Richters hergeleitet wird.

Sie wird auf den Antrag der einen der Parteien alsogleich bei der Einleitung des Streites entgegengesetzt; wenn es sich aber um Streitigkeiten handelt, welche den Stand der Personen und die Akten des Civilstandes betreffen, oder um Fälle, wo die bestehenden völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verträge Anwendung finden sollen, oder um dingliche auf unbewegliche Sachen gerichtete Klagen, so soll der Richter von Amtswegen in jeder Lage des Prozesses

seine Unzuständigkeit aussprechen, sobald jene Streitgegenstände ihrem ordentlichen Gerichtsstande entzogen worden sind.

41. Die declinatorische Einwendung wird in Form eines Zwischengesuches (Incidentalgesuches) und abgesondert von jeder andern Frage behandelt.

42. Von jedem Urtheil über die declinatorische Einwendung findet Weiterziehung an das Kantonsgericht statt.

Die Weiterziehung wirkt aufschiebend.

43. Das Urtheil über die declinatorische Einwendung spricht nicht bloß die Unzuständigkeit des betreffenden Gerichtes aus, sondern es soll zugleich, bei Strafe der Nichtigkeit, die Bezeichnung des als kompetent anerkannten Gerichtes enthalten, wenn auch die Schlüsse der Parteien davon keine Meldung thun würden.

44. Ist die Einwendung der Unzuständigkeit als begründet anerkannt worden, so wird die Rechtsstreitigkeit in dem Zustande, in welcher sie sich befindet, bei dem kompetenten Gericht anhängig gemacht, wenn dieselbe vor ein Gericht des Kantons gehört.

45. Gehört die Streitigkeit vor ein fremdes Gericht, so wird der Kläger mit seinem Gesuche abgewiesen.

Viertes Hauptstück.

Von der Ablehnung (Rekusation).

46. Keine Gerichtsperson kann in den durch das organische Gesetz (Art. 19) vorhergesehenen Fällen

weder an der Prozeßinstruktion noch an dem Abspruch Theil nehmen.

Wenn sich ein Richter von freien Stücken zurückzieht, und die eine der Parteien verlangt, daß er bleibe, so entscheidet das Gericht.

47. Die Partei, welche eine Gerichtsperson ablehnen will, soll ihr Gesuch, ordentlicher Weise wenigstens 24 Stunden vor dem Termin der Gerichtsstelle, welche darüber zu urtheilen hat, motivirt und mit den allfälligen Belegen versehen, einreichen. Fällt ihr hierin eine Säumniß zur Last, und wird dadurch ein Termin unnütz, so kann sie in die daherigen Kosten verurtheilt werden.

48. Die Zuläßigkeit der Ablehnung wird durch das Gericht, dessen Mitglied der abgelehnte Richter ist, nach dem Austritt der betheiligten Gerichtspersonen und Zuziehung von Ersatzmännern, entschieden. Wird ein Bezirksgericht in seiner Gesammtheit oder in der Mehrheit seiner Mitglieder — die Ersatzmänner eingerechnet — abgelehnt, so entscheidet das Kantonsgericht darüber, und überträgt, Falls die Ablehnung erkannt wird, die Beurtheilung der Streitsache dem Gerichte eines der nächstgelegenen Bezirke.

Tritt endlich der letztvorgesehene Fall bei dem Kantonsgerichte selbst ein, so entscheidet ein von dem Großen Rathe gewähltes außerordentliches Gericht über die Zuläßigkeit der Ablehnung. Wenn die Ablehnung gegründet erfunden wird, so urtheilt ein auf die gleiche Weise zusammengesetztes außerordentliches Gericht auch in der Hauptsache.

Zweiter Titel.

Von den Parteien.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

49. Die Befugniß, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen, oder zu vertheidigen, ist nach den Gesetzen über die bürgerliche Handlungsfähigkeit zu beurtheilen.

Zweites Hauptstück.

Streitgenossenschaft.

50. Mehrere Personen, welche in der Gemeinschaft eines Rechts oder einer Verbindlichkeit stehen oder vermöge gemeinschaftlichen Vertrags Rechte ansprechen oder Verbindlichkeiten übernommen haben, können, zur Verfolgung des nämlichen Zweckes, als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder belangt werden.

51. Stehen die Streitgenossen in keinem Solidarverhältnisse unter sich, so kann der Beklagte, welcher auf das Ganze belangt wird, dem Kläger, sowohl wenn dieser nicht in Gemeinschaft mit allen Mitberechtigten auftritt, als auch wenn er nicht alle Mitverpflichteten zugleich vorgeladen hat, das Dasein mehrerer Streitgenossen einwenden und sich dadurch einstweilen von der Einlassung befreien.

52. Zieht jedoch der Beklagte die sofortige Aufnahme des Rechtsstreites vor, so kann er die dem Rechtsstreite fremd gebliebenen Streitgenossen durch

eine Beiladung (Adcitation) auffordern, an der Verhandlung desselben Theil zu nehmen. Auf das Ausbleiben oder die Verweigerung der Theilnahme an dem Rechtsstreite von Seite der beigeladenen Streitgenossen, kann der Beilader in der Verhandlung fortfahren, ohne dadurch seine rechtliche Stellung zu gefährden. Ist die Verbindlichkeit welche den Gegenstand des Streites bildet, untheilbar, so ist das auf seine Instanz erfolgte Urtheil auch für die beigeladenen Streitgenossen verbindlich; ist aber die Verbindlichkeit theilbar, so kann der Beklagte sowohl in Hinsicht des Theils derjenigen welche als Kläger auftreten sollten, als der mitverpflichteten auf Abweisung der gegen ihn erhobenen Klage schließen.

53. Wenn der Beklagte den Streit aufnimmt, ohne eine der beiden obenerwähnten Vorkehren zu treffen, so wird seine Unterlassung, so weit es ihn betrifft, als die Anerkennung eines Solidarverhältnisses angesehen.

54. Die Streitgenossen haben ihre Rechtsvorkehren gemeinschaftlich vorzubringen; stehen aber einem derselben besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu, so kann er diese gesöndert vortragen. In allen Fällen sind die Streitgenossen verpflichtet, ihrem Gegner einen gemeinschaftlichen Wohnsitz, innerhalb des richterlichen Gebiets, in welchem der Rechtsstreit anhängig ist, zu verzeigen.

55. Wird Jemand einer Sache wegen, die er als Stellvertreter eines Andern inne hat, in eigenem Namen beklagt, so kann er sich durch die Nennung des eigentlichen Beklagten von der Einlassung auf die Klage befreien.

56 Der Genannte erhält hierdurch das Recht zur Aufnahme des Streites, zu welchem Zwecke ihm, eintretenden Falls, die Klage mitzutheilen ist. Widerspricht derselbe den Angaben des Beklagten, so soll der Kläger, unter Vorbehalt besserer Rechte, in den Besitz der streitigen Sache eingesetzt werden, und der Richter hat dann auf Verlangen der einen oder andern Partei bloß noch über die Kosten abzusprechen.

Drittes Hauptstück.

Streitverkündung.

57. Wenn die eine der Parteien einen Dritten als ihren Gewährsmann auffordern zu können glaubt, um sie vor Gericht zu vertreten, so findet die Streitverkündung statt. Der erste Gewährsmann kann einen zweiten Gewährsmann zur Uebernahme des Streites auffordern, und so fort.

58. Die Streitverkündung muß im Anfange des Rechtsstreites, das heißt, von dem Kläger vor Anbringung der Klage und von dem Beklagten vor der Einlassung auf die Klage statt finden; die Fälle ausgenommen, wo die Thatsachen, welche das Rückgriffsrecht des Streitverkünders begründen, diesem erst später bekannt geworden sind.

59. Wird die Verpflichtung zur Gewährleistung angenommen, so übernimmt der aufgeforderte Dritte im Rechtsstreite die Stelle des Streitverkünders oder Aufforderers. Wenn dieser letztere dazu seine Einwilligung gibt, so kann der Aufgeforderte an der Führung des Streites Theil nehmen oder bloßerdingen dem

Streitverkünder alle Urkunden und anderweitigen Angaben, die geeignet sind, den günstigen Entscheid des Rechtsstreites sicher zu stellen, an die Hand geben.

60. Wird die Gewährleistung verweigert, so kann der Streitverkünder:

a) die Prozeßverhandlung, auf die Gefahr des Gewährsmanns hin, fortsetzen und, im Falle des ungünstigen Ausganges des Rechtsstreites, seinen Rückgriff sowohl für die Hauptsumme, als für die Kosten nehmen; der Gewährsmann kann blos die Gefährde oder grobes Versehen des Streitverkünders einwenden;

b) den Rechtsstreit aufgeben und sofort seinen Rückgriff ausüben. In diesem Falle ist er gehalten den Aufgeforderten vorläufig davon zu benachrichtigen.

61. Vor allem Beginn eines rechtlichen Angriffes, kann derjenige, welcher im Besitze eines Rechtes gestört wird, oder bedroht ist gestört zu werden, sofort und ohne anders eine Klage auf Schadloshaltung gegen seinen Gewährsmann anheben. Wenn jedoch dieser Letztere den Rechtsstreit gegen den Urheber der Störung sogleich übernimmt, so bleibt jener rechtliche Angriff in seinen Wirkungen bis zur endlichen Beurtheilung des Haupthandels aufgeschoben.

62. Die Partei, welche ihrem Gegner einen andern Widersacher stellt, hat dem Erstern stets dafür gut zustehen, daß dem Urtheile in Haupt- und Nebensachen Folge geleistet werde.

63. Die Unterlassung der Verkündung sowohl des Streites als der Störung verwirkt das Rückgriffsrecht.

Viertes Hauptstück.

Unaufgeforderte Dazwischenkunft (Intervention).

64. Ein Dritter ist auch unaufgefordert berechtigt, sich in einen zwischen Andern anhängigen Rechtsstreit einzumischen, wenn er ein solches Interesse an dem Ausgange des Streites zu haben darthut, daß ihm, ohne seine Einmischung, aus der Beurtheilung des Rechtsstreites ein Nachtheil erwachsen würde.

65. Verfolgt der Dritte (Intervenient) ein selbstständiges, einen von dem Streitgegenstand der einen oder beider streitenden Hauptparteien ganz oder theilweise verschiedenen Gegenstand (Hauptintervention), so ist sein Dazwischentreten als eine eigentliche Klage zu betrachten und als solche, jedoch ohne vorhergehenden Vermittlungsversuch, zu betreiben.

66. Die Hauptintervention ist in jeder Lage des Rechtsstreites bis zum Endurtheile zuläßig. Ihre Wirkung besteht darin, daß wenn sie eine Zwischenfrage betrifft, deren Lösung den Entscheid des Haupthandels nach sich ziehen würde, dieser bis zum endlichen Abspruch über die Interventionsfrage eingestellt bleibt. Ist aber hingegen, außer dem Begehren des Dazwischentretenden, noch ein anderer Rechtshandel abzuthun, so wird dieser neben dem Interventions-Streit fortbetrieben und gleichzeitig beurtheilt.

67. Unterliegt der Hauptintervenient, so ist er seinen Gegnern für jeden Schaden verantwortlich, den er ihnen durch sein Dazwischentreten verursacht hat.

68. Verfolgt der Dritte mit einer der streitenden Hauptparteien ein gemeinschaftliches Interesse (Nebenintervention), so wird er Streitgenosse derselben und muß die Sache in derjenigen Lage in welcher er sie findet aufnehmen und fortsetzen.

69. Der Nebenintervenient kann mit Zustimmung der Partei welcher er beitritt, den Rechtsstreit auch allein übernehmen, jedoch den Rechten der Gegenpartei unbeschadet.

70. Wer als Intervenient aufgetreten ist, kann in der Folge die Einwendung nicht machen, daß ihm der Streit nicht verkündet worden sei.

71. Wenn die eine der Parteien das Recht zu haben vermeint, von einem Dritten zu verlangen daß dieser ihr beitrete, um den Rechtsstreit gemeinschaftlich fortzuführen, so findet eine Aufforderung dazu statt und zwar in Gemäßheit der für die Streitverkündung aufgestellten Regeln.

72. Jede Partei kann den ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten Bevollmächtigten seines Gegners zur Theilnahme am Rechtsstreite auffordern, wenn derselbe den Streitgegenstand betreffende Handlungen begangen hat. In diesem Falle ist der Bevollmächtigte, ebenso wie der Vollmachtgeber, gehalten über seine Geschäftsführung, insofern dieselbe den Rechtsstreit betrifft, Rede zu stehen.

Jeder Vorbesitzer des streitigen Rechtes kann sowohl durch den Kläger als durch den Beklagten zur Theilnahme an den Prozeßverhandlungen aufgefordert werden.

73. Entsteht ein Rechtsstreit über Gegenstände, bei welchen das öffentliche Interesse in der Weise betheiligt ist, daß sie nicht einzig der willkürlichen Verfügung der Parteien überlassen werden können, sondern die Einwirkung der Staatsgewalt offen bleiben muß, wozu namentlich zu zählen sind: Streitigkeiten über den Stand der Personen und die Akten des Civilstandes, über Fälle, wo die eine der Parteien eine minderjährige, mit einem Curator oder Beistand versehene, oder eine fremde oder landesabwesende Person ist, so auch Streitigkeiten über die Auslegung von völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Verträgen und über Zuständigkeitsfragen, — so hat der Gerichtspräsident die Klage von Amteswegen der betreffenden Behörde mitzutheilen.

74. Die betreffende Behörde hat in diesem Fall das Recht, sofern es zur Wahrung des öffentlichen Interesses nöthig ist, zu interveniren; sie kann zu diesem Ende namentlich die Mittheilung der Akten verlangen, bei der Prozeßinstruktion die Parteivorträge ergänzen und selbstständige Rechtsbegehren stellen, bei den Verhandlungen, selbst ohne vorherige Einmischung, das öffentliche Interesse verfechten und endlich auch, eintretenden Falls, gegen benachtheiligende Verfügungen der Gerichte, von sich aus, die gesetzlichen Rechtsmittel anrufen.

Fünftes Hauptstück.

Beobachtung des geziemenden Anstandes.

75. Die Parteien sollen sich gegeneinander sowohl der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit als un-

redlicher Prozeßverzögerungen enthalten. Insbesondere ist ihnen und ihren Anwälten untersagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten zu beleidigen. Nach fruchtlosem Verweise kann der Richter wegen solchen Beleidigungen den Schuldigen mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Franken, oder mit Gefangenschaft bis zu 48 Stunden bestrafen.

Ebenso können die Gerichte gegen muthwillige Prozeßirer eine Geldstrafe bis auf 50 Franken oder Gefangenschaft bis zu 48 Stunden und im Wiederholungsfalle sogar die Interdiktion verhängen.

Sechstes Hauptstück.

Rechtsversicherung.

76. Der Kläger ist schuldig, in den folgenden Fällen seinem Gegner, auf dessen Begehren, für die muthmaßlichen Kosten des Prozeßes Sicherheit zu leisten:

a) wenn er keinen Wohnsitz im Kanton hat, oder wenn er, während der Dauer des Prozeßes, seinen Wohnsitz außerhalb des Kantons verlegt.

Wenn er während des Prozeßes seinen Wohnsitz im Kanton aufschlägt, so werden die geleisteten Sicherheiten bloß auf den Fall hin befreit, wo er unterpfandfreies liegendes Eigenthum daselbst besitzt;

b) wenn er zahlungsunfähig oder vergeldstagt oder bis zur zwangweisen Pfandnahme betrieben ist;

c) wenn er wegen Vergehungen in der Ausübung

seiner politischer Rechte eingestellt oder derselben entsetzt ist.

77. Der Beklagte ist schuldig die nämlichen Sicherheiten zu leisten, wenn er sich einer Schuldbetreibung widersetzt, welche auf eine rechtsförmige, auf ihn oder auf Jemanden, dessen Stelle er vertritt, lautende Schuldschrift gegründet ist; den Fall ausgenommen, wo er seine Einreden gegen die Gültigkeit der Urkunde, oder gegen die Zahlfälligkeit oder das dermalige Bestehen der Schuld, sofort durch Urkunden oder durch den Entscheidungseid zu beweisen übernimmt.

78. Die Sicherheitsleistung soll im Anfange des Rechtsstreites begehrt werden, d. h., vor der Einlegung der Klage, wenn der Kläger sie fordert; hingegen vor jeder andern Einrede oder Vertheidigung auf die Klage wann der Beklagte sie begehrt; die Fälle vorbehalten, wo die Thatsache, welche das Begehren begründet, erst währen der Prozeßverhandlung eintritt.

79. Die Sicherheiten sollen unverzüglich durch Bürgschaft oder Hinterlagen geleistet werden, es sei denn daß der Richter eine Frist dazu einräume, die aber 8 Tage nicht übersteigen darf.

Der Bürge muß im hiesigen Kanton seinen Wohnsitz haben, und es soll über seine Habhaftigkeit dem Bürgschaftsbriefe ein Zeugniß von dem Gemeindammanne seines Wohnorts beigefügt werden.

80. Der Gerichtspräsident hat über die Zulänglichkeit der Sicherheiten zu urtheilen.

Sind die Sicherheiten unzulänglich, so wird der Kläger einstweilen zurückgewiesen; ist hingegen der

Beklagte im Fehler, so wird er verurtheilt die verlangte Sicherheit sofort zu stellen, oder der Betreibung ihren Fortgang zu lassen; es bleibt dem Beklagten aber das Recht vorbehalten, das ohne Schuld bezahlte ganz oder theilweise zurückzufordern, wenn er später die Sicherheit leistet und die Schuld sich nicht als gegründet herausstellt.

81. Wann der Prozeß in die Länge gezogen wird, so kann neue Sicherheit verlangt werden, wenn die geleistete als ungenügend erachtet wird.

82. Die Sicherheitsleistung findet nicht statt:

a) in den Rechtsstreitigkeiten die in der Kompetenz der Friedensgerichte liegen;

b) in den Rechtsstreitigkeiten welche den Civilstand der Personen betreffen;

c) wenn es sich um den Lebensunterhalt handelt;

d) in den Fällen, wo der Kläger der Wohlthat des Armenrechtes genießt.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Armenrecht.

83. Derjenige, dessen Vermögen nicht zureicht, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, daß ihm das Armenrecht ertheilt werde, insofern er ein Zeugniß des Gemeinderathes seines Wohnortes vorweist, welches seine Armuth beurkundet und eine möglichst annähernde Uebersicht seines Vermögens und seiner

Schulden enthält; dieses Armuthszeugniß muß von dem betreffenden Oberamtmann legalisirt sein.

84. Das Gericht kann je nach den Umständen:

a) denjenigen, welcher sich um das Armenrecht bewirbt, von dem Gebrauche des Stempelpapiers befreien;

b) denselben gänzlich oder theilweis vor der Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren überheben;

c) demselben von Amtswegen einen Advokaten beiordnen.

85. Von der Bezahlung der Prozeßkosten an ihren Gegner ist jedoch die das Armenrecht genießende Partei, Falls sie unterliegt und gerichtlich in dieselben verurtheilt wird, nicht enthoben. Auch ist sie verpflichtet, die tarifmäßigen Gerichts- und Anwaltsgebühren für ihre Rechtsbesorgung nachzubezahlen, wenn sie später zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Wenn die Partei, welche zum Armenrechte zugelassen ist, in dem Prozesse ein obsiegliches Urtheil erhält, so ist ihre daherige Kostenforderung durch den ihr bestellten Anwalt einzukassiren, welcher den, nach Abzug seiner Gebühren, sich ergebenden Ueberschuß, zur Vertheilung unter die dabei Betheiligten in die Gerichtsschreiberei hinterlegt.

Die Wohlthat des Armenrechtes kömmt bloß demjenigen zu statten, welcher sie erhalten hat; unterliegt dessen Gegenpartei, so bezahlt dieselbe die Kosten, welcher der das Armenrecht Genießende überhoben worden ist.

86. Das Gesuch um die Wohlthat des Armenrechts kann in jeder Lage des Prozesses gestellt werden.

87. Wenn es sich im Verlaufe der Streitverhandlungen ergiebt, daß derjenige, welcher das Armenrecht genießt, ein muthwilliger Prozeßführer ist, so entzieht ihm das Gericht jene Wohlthat.

Achtes Hauptstück.

Gemeine Bestimmung.

88. Dasjenige Gericht welchem die endliche Beurtheilung des Haupthandels zusteht, spricht ebenfalls entscheidend über alle in gegenwärtigem Titel vorgesehenen Vor- und Zwischenhändel ab.

Dritter Titel.

Von den Bevollmächtigten und Anwälten der Parteien.

89. Es steht Jedermann frei, seinen Prozeß selbst zu führen, oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Partei geboten ist. Diese Verfügung thut dem Art. 142 keinen Abbruch.

90. In den Prozessen, welche Vermögenssönderung zwischen Ehegatten, Abstammung, Verweigerung der Anerkennung eines Kindes, Mundtodterklärung und Ehrenerstattung infolge erlittener Injurien zum Gegenstande haben, sind die Parteien gehalten persönlich zu erscheinen. Jedoch kann das Gericht eine Partei erheblicher Hindernisse wegen der persönlichen Anwesenheit, für eine oder mehrere Audienzen überheben.

91. Bei Rechtsstreitigkeiten anderer Art kann das Gericht auf dahin gestellten Antrag oder von Amteswegen die persönliche Erscheinung anbefehlen.

92. In den Fällen, wo eine der Parteien abgehört werden soll, kann diejenige, welche persönlich zu erscheinen verbunden ist, durch einen Vorführungsbefehl dazu angehalten oder, je nach den Umständen, durch ein Contumazurtheil verfällt werden.

Der Vorführungsbefehl kann jedoch bloß dann erlassen werden, wenn sich die andere Partei persönlich stellt.

93. Um gerichtlich auftreten zu können, muß:

a) der Vormund und der Curator eine von dem Friedensgericht ausgestellte Ermächtigung zur Einlassung in den Rechtsstreit beibringen. Weder der Vormund noch der Curator können ihre Vollmachten ihrem Pflegbefohlenen übertragen;

b) die mit einem gerichtlichen Beistande versehene Person bedarf der Einwilligung ihres Beistandes. Erscheint dieser allein, so muß er die Zustimmung der verbeiständeten Person bescheinigen;

c) die verheirathete Weibsperson, deren Güter von denjenigen ihres Ehemannes nicht gesöndert sind, muß die Einwilligung dieses letzteren vorweisen. Erscheint dieser allein, so hat er die Zustimmung seiner Ehefrau zu bescheinigen;

d) der Vertheidiger einer Geldstagsmasse muß mit einer in Gemäßheit der Geldstagsordnung ausgestellten Vollmacht versehen sein.

94. Wer in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten auftritt, muß vorweisen:

a) wenn er im Namen des Staates handelt, eine von dem Staatsrathe ausgehende mit der Unterschrift des Präsidenten und des Kanzlers versehene Vollmacht.

Diese Bestimmung ist auf die Staatsanwaltschaft anwendbar;

b) wenn er im Namen einer Gemeinde handelt, einen förmlichen Beschluß der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderathes mit der Namensangabe des oder der Bevollmächtigten; alles in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden;

c) wenn er im Namen einer Corporation, eines Militär- oder Gesellschaftsvereins, oder überhaupt einer andern mit einer Verwaltung versehenen Gesellschaft handelt, einen förmlichen Beschluß, welcher die Namensangabe der Bevollmächtigten enthält;

d) wenn er im Namen einer Handelsgesellschaft handelt, eine von derselben ausgehende, und von einem der zur Unterschrift berechtigten Gesellschaftsglieder unterschriebene Vollmacht;

e) wenn er für eine bürgerliche Gesellschaft oder für eine unvertheilte Gütergemeinschaft handelt, eine von den Gesellschaftsgliedern oder von den Unvertheilten ausgestellte Vollmacht;

f) wenn er für eine bestimmte Person handelt, eine von derselben ausgestellte Vollmacht.

95. Eine allgemeine Vollmacht, zur Besorgung der Rechtshändel des Auftraggebers überhaupt, oder eines einzelnen Prozesses, berechtigt den Bevollmächtigten zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites auf dem Wege des Rechts und die Vollziehung des Urtheils zum Zwecke haben, nicht aber zu Vergleichen, Uebertragungen an Schiedsrichter und Verzichten; es sei denn, daß die Vollmacht dieser ihn dazu ausdrücklich berechtige.

96. Ausnahmsweise können die patentirten Advokaten als vermuthete Bevollmächtigte zugelassen werden, wenn sie die zur Betreibung eines Rechtshandels nöthigen Akten in Händen haben und sich anheischigmachen eine Vollmacht oder Gutheißung ihrer Partei bis zu dem folgenden Termine beizubringen, oder, wenn kein solcher bestimmt worden, inner der Frist von 15 Tagen in der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Unterläßt der vermuthete Bevollmächtigte dieser Verpflichtung nachzukommen, so wird die Verhandlung durch die Behörde, vor welcher sie stattgefunden, als nichtig erkärt; er selbst aber zu allen Kosten und Schadenersätzen an die Parteien verurtheilt.

97. Der Bevollmächtigte, welcher nicht patentirter Advokat ist, kann die Verrichtungen eines Advokaten nicht besorgen. Jedoch kann ein geschworner Prokurator, ohne Vollmacht, Rechtsstreitigkeiten führen, welche aus einer Widersetzung gegen die Form einer, auf sein Ansuchen, bewerkstelligten Pfandnahme oder gerichtlichen Beschlagnahme entstehen.

Er ist für die Folgen des Prozesses persönlich verantwortlich.

Bei andern Rechtsstreitigkeiten kann der geschworne Prokurator, welcher keine Vollmacht hat, die ersten Prozeßverhandlungen besorgen und von dem Präsidenten eine Frist verlangen, um seinen Beruf zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung soll in jedem Fall vor dem Urtheile stattfinden.

Unterläßt der Prokurator dieser Verpflichtung nachzukommen, so findet die Anwendung der im 2ten Alinea des Art. 96 enthaltenen Bestimmung statt.

98. Die im Art. 96 enthaltene Begünstigung kann auch durch den Stellvertreter eines Handelshauses angesprochen werden, in sofern derselbe eine durch den Gerichtspräsidenten als hinreichend anerkannte Bürgschaft stellt.

99. Der Bevollmächtigte muß sich bei seinem ersten Auftreten legitimiren.

Jede Einwendung in Betreff der Vollmacht wird in der nämlichen Erscheinung erledigt.

Rechtfertigt der Kläger seinen Beruf nicht, so wird er mit seinem Gesuche abgewiesen.

Wenn derjenige, welcher sich als Antworter stellt, seinen Beruf nicht rechtfertiget, so kann der Kläger ein Contumacial-Urtheil verlangen.

Der Antworter kann jedoch das Contumacial-Urtheil verhindern und zum Behufe seiner Legitimation eine Frist verlangen, wenn er die Tagskosten übernimmt und deren Betrag hinterlegt.

Wenn er sich aber innert der festgesetzten Frist nicht ausweist, so wird ihm kein neuer Termin bewilligt.

100. Ist die Vollmacht aus Verschulden oder wegen Nachläßigkeit des Erscheinenden mangelhaft, so legt das Urtheil über das dadurch veranlaßte Zwischengesuch ihm die daherigen Kosten auf, obgleich der Schluß der Gegenpartei davon keine Meldung thun würde.

101. In den Fällen, wo die durch das Gesetz erforderliche Ermächtigung noch nicht ertheilt, oder aber verweigert worden wäre, und die Unterziehung unter den Klagschluß nicht statt gefunden hätte, kann das Contumacial-Urtheil gültig ausgesprochen werden.

102. Die Vollmacht und die erforderliche Ermächtigung müssen speziell und schriftlich ausgestellt und diejenige dieser Schriften welche von einer amtlichen Behörde ausgeht, mit dem Siegel derselben versehen sein.

Die von einer Privatperson ausgehende muß in der Form eines authentischen oder eines eigenhändigen durch den Friedensrichter, oder durch den Gemeindammann legalisirten Aktes ausgestellt sein.

Jedoch kann eine Vollmacht auch mündlich vor dem Friedensrichter, vor dem Präsidenten, oder vor dem Gerichte gegeben werden; in diesen Fällen geschieht im Protokoll Meldung davon.

Eine Vollmacht, welche ausdrücklich die Befugniß zur Prozeßführung enthält, wird als eine Spezialvollmacht angesehen.

103. Eine außerhalb des Kantons ausgestellte Vollmacht muß mit einer Legalisation versehen und diese Legalisation durch die Staatskanzlei des Kantons Freiburg beurkundet sein.

104. Die Parteien müssen sich vor jedem Richter legitimiren. Die vor dem Friedensrichter oder vor dem Friedensgerichte geschehene Legitimation thut derjenigen, welche vor dem Bezirksgerichte statt finden soll, keinen Abbruch.

105. Nach einmal statt gefundener Vorlegung der Vollmacht vor dem Bezirksgerichte, kann der Bevollmächtigte nicht zu nochmaliger Produktion derselben angehalten werden, den Fall ausgenommen, wo wegen vorwaltenden Verdachts einer Fälschung, die Vorlegung der Vollmacht durch den Richter geboten wird.

Die Partei, welche eine bei den Akten liegende Vollmacht zurückziehen will, muß solches ihrem Gegner rechtlich kund thun.

106. Wenn der Bevollmächtigte auf die Vollmacht Verzicht leistet, so muß er es sowohl seinem Vollmachtgeber, als seiner Gegenpartei kynd thun.

Der Vollmachtgeber, welcher die gegebene Vollmacht zurückzieht, hat solches ebenfalls sowohl seinem Bevollmächtigten, als seiner Gegenpartei kund zu thun.

107. Sobald eine eigenhändig ausgestellte Vollmacht in einem Rechtsstreite einmal zugelassen worden ist, so ist der Vollmachtgeber nicht zuläßig, dieselbe, im Fall sie verloren gegangen wäre, wegen Unzulänglichkeit anzugreifen.

108. Hat die durch Art. 18 vorgeschriebene Verzeigung eines Wohnsitzes nicht statt gefunden, so wird der Wohnsitz als in der Gerichtsschreiberei verzeigt angesehen.

109. Derjenige Bürger, bei welchem mit dessen Genehmigung ein Wohnsitz verzeigt worden, ist unter seiner Verantwortlichkeit verbunden der betreffenden Partei oder deren Advokaten, unverzüglich alle Vorkehrungen mitzutheilen, welche bei dem verzeigten Wohnsitze gemacht worden sind.

Diese Mittheilung kann vermittelst der Post statt finden.

Die nämliche Verbindlichkeit liegt in dem durch Artikel 108 vorhergesehenen Falle dem Gerichtsschreiber ob.

Die Unterlassung dieser Mittheilung kann, je nach den Umständen, unter Kostensanerbietung, ein Grund zu der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand sein.

Vierter Titel.

Allgemeine Grundsätze des Civil-Prozesses.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Regeln.

110. Der Richter hat von Amteswegen darauf zu achten, daß bei den vor ihm stattfindenden prozessualischen Verhandlungen das gesetzliche Verfahren, unter Wahrung der vorgeschriebenen Formen, beobachtet werde. Ehrverletzungen, die während den gerichtlichen Verhandlungen stattgefunden, werden von dem Richter, ohne Gestattung eines vorläufigen Verfahrens

von Amteswegen aufgehoben und geahndet (Art. 75), und, wenn solche in schriftlichen Vorträgen vorkommen, deren Ausstreichung verordnet.

111. Nur ausnahmsweise (Art. 9), und wenn es die Sittlichkeit erheischt, dürfen die Verhandlungen auf einen vorausgegangenen Beschluß des Gerichtes, bei verschlossenen Thüren geführt werden.

112. Mit Vorbehalt der verzögerlichen und der zerstörlichen Einreden, müßen überhaupt alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel der Parteien, unter Folge des Verzichtes auf die spätere Geltendmachung der verabsäumten Theile der Rechtsbesorgung, auf einmal vorgebracht werden.

Die Geltendmachung der Rechtsgründe bleibt immer vorbehalten.

Der Richter hat darauf zu sehen, daß die Rechtsmittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung vorgetragen werden.

113. Die faktischen Anbringen der Parteien dürfen, wo das Gesetz nicht etwas anders bestimmt, weder durch nachträgliche Hinzufügung neuer Thatsachen, noch durch nachträgliche Verneinung der thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei verändert werden.

Desgleichen darf keine Partei die angebrachten Schlüsse so verändern, daß dadurch mehr oder anderes verlangt wird, als nach der ursprünglichen Schlußstellung.

Dagegen kann jede Partei, ohne zur Reform ihre

Zuflucht zu nehmen, ihre Anbringen und Schlüsse zu jeder Zeit auf ein Minderes beschränken.

Ebenso sind auch Verbesserungen von Mißschreibungen und Mißrechnungen stets zuläßig. Wenn jedoch in Folge solcher Aenderungen die Beschaffenheit der Streitfrage sich wesentlich anders gestaltet oder ganz erledigt wird, so nimmt der Richter, indem er über die Kosten abspricht, Rücksicht darauf.

Zweites Hauptstück.

Von der Reform.

114. Findet eine Partei, daß die Instruktion eines Haupt- oder Incidental-Rechtsstreites nicht zu ihrem Vortheile geführt worden sei, so kann sie die Reform erklären.

115. Durch die Reform werden alle Prozeßverhandlungen bis zum Punkte, den die reformirende Partei bezeichnet, vernichtet, mit Vorbehalt der im nachfolgenden Artikel enthaltenen Beschränkungen.

116. Die Reform läßt jedoch die hienach folgenden Verhandlungen bestehen, auch wenn sie zu dem reformirten Theile des Prozesses gehören würden:

a) die ergangenen Incidental-Urtheile;

b) die Vergleiche und Uebertragungen an Schiedsrichter, so wie die Verbale-Befinden der Sachverständigen und andere im Rechtsstreite produzirte Urkunden;

c) die eidlich beschwornen Aussagen der Parteien, so wie die Wirkung des angenommenen Eides;

d) die Zeugenaussagen.

117. Die Reform kann entweder durch eine Wissenlassung kund gethan werden oder während der Erscheinung vor Gericht stattfinden.

Sie muß mit der Anerbietung der Kosten und mit der Hinterlage eines durch den Richter zur Bezahlung der Kosten als hinreichend erachteten Betrages begleitet sein.

Sobald die Hinterlage vorsichgegangen ist, wird die Reform zugelassen. Die Hinterlage kann nicht zurückgezogen werden.

118. Die Hinterlage geschieht bei demjenigen Richter, welcher die Reform bewilligt.

Geschieht die Hinterlage nicht gleichzeitig mit der Erklärung der Reform, so ist diese null und nichtig.

119. Die eine und nämliche Partei kann sich in der nämlichen Instanz in Betreff der gleichen Streitfrage nur einmal reformiren.

Die Reform einer Reform ist bei Strafe der Nichtigkeit untersagt.

Die Reform kann bis zur Beurtheilung des Haupthandels stattfinden.

120. Wenn die Reform vor Gericht erklärt und der Handel unverzüglich wiederum aufgenommen und fortgesetzt wird, so ist die Partei, welche die Reform erklärt hat, nicht gehalten die Reise- und Beistands-Kosten zu bezahlen.

121. Hat der Kläger die Reform erklärt, so muß er eine neue Vorladung dem Beklagten innerhalb der Nothfrist von sechs Wochen mittheilen.

Hat aber der Beklagte von diesem Recht Gebrauch gemacht, so bleibt die Klage zu Recht bestehen; er kann angehalten werden inner einer vom Richter festzusetzenden Nothfrist im Handel fortzufahren.

Drittes Hauptstück.

Zeitbestimmungen und Erstreckung derselben.

122. Die Zeitbestimmungen im Prozesse geschehen, entweder durch Ansetzung eines Tages zur Erscheinung vor Behörde (Tagfahrt, Termin), oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, inner welchem eine gerichtliche Handlung vorzunehmen ist (Frist).

Bei der Bestimmung der Fristen wird das Jahr nach der bürgerlichen Berechnung angenommen, der Monat aber zu dreißig Tagen berechnet; der Tag, mit welchem eine Frist anhebt, ist nicht mitzuzählen, und ihre Dauer endet am letzten Tage, Abends 6 Uhr.

Geschieht die Berechnung nach Stunden, so wird von Stunde zu Stunde gezählt.

123. Die Zeitbestimmungen werden durch das Gesetz oder von dem Richter festgesetzt.

Die durch das Gesetz bestimmten Fristen heißen Nothfristen und sind peremptorisch; diejenigen, welche durch den Richter bestimmt werden, können auch peremptorisch festgesetzt werden.

124. Der Richter soll darauf wachen, daß die Prozeßverhandlung nicht unnöthiger Weise in die Länge gezogen werde.

Wann es der Fall ist eine Frist zur Rechtsbesorgung anzusetzen, so wird selbige in der Regel auf 15 Tage bestimmt; doch kann dieselbe in besonders wichtigen und verwickelten Fällen bis auf dreißig Tage hinausgesetzt und umgekehrt, wenn die Sache am wachsenden Schaden liegt, bis auf dreimal vierundzwanzig Stunden verkürzt werden.

125. Der Richter kann, auf Begehren der einen oder der andern Partei, die von ihm getroffenen Fristbestimmungen aus zureichenden Billigkeitsgründen verlängern. Ist die Verlängerung auf einseitiges Begehren einer Partei ertheilt worden, so muß diese ihre Gegenpartei davon durch eine Kundmachung in Kenntniß setzen.

126. Die durch das Gesetz bestimmten Nothfristen können nur mit beidseitiger Einwilligung der Parteien verlängert werden.

127. Die Parteien, welche über den Aufschub einer Tagansetzung einig geworden sind, müssen den Richter davon zeitig in Kenntniß setzen, und zwar bei einer Buße von 5 bis 10 Franken zu Gunsten der Sportelnkasse des Gerichtes, bei welchem der Prozeß anhängig ist.

Die nämliche Bestimmung findet ihre Anwendung:

a) im Fall Ausbleibens der beiden Parteien;

b) im Fall eines Abstandes oder eines Vergleiches, wenn die vorgeladenen Parteien den Richter davon nicht zeitig in Kenntniß gesetzt haben.

Das Gericht spricht die Buße in Abwesenheit der Parteien aus. Jedoch können dieselben losgesprochen

werden, wenn sie darthun, daß es ihnen unmöglich war, den Richter zur Zeit zu benachrichtigen.

128. Die durch die Advokaten, auch wenn diese nicht Bevollmächtigte sind, unterzeichneten Verlängerungen von Zeitbestimmungen verpflichten die Clienten, wobei jedoch stets der Rückgriff dieser letztern gegen ihre Anwälte vorbehalten bleibt, im Falle mit den fraglichen Verlängerungen Mißbrauch getrieben würde.

129. Unterläßt eine Partei eine gerichtliche Vorkehr zu treffen, welche sie innert einer Nothfrist vorzunehmen hatte, so hat sie diese Vorkehr von Rechtswegen verwirkt, es sei denn daß sie triftige Gründe hätte, um sich gegen die Folgen ihrer Säumniß in den vorigen Zustand wieder einsetzen zu lassen, in Gemäßheit der bienachstehenden in Betreff der Contumazial-Urtheile enthaltenen Bestimmungen.

130. Bleiben die beiden Parteien aus, so wird die Terminsbestimmung als nichtgeschehen betrachtet.

Viertes Hauptstück.

Von den Gerichtsferien.

131. Ferientagen sind:

die Sonntage und die vom Staate anerkannten Feiertage.

132. An den Ferientagen (Art. 131) dürfen weder der Richter, noch dessen Schreiber noch der Weibel in Civilrechtssachen ihr Amt ausüben; mit Ausnahme der Ertheilung von Arresten, Verboten und vorsorglichen Verfügungen in Fällen dringender Noth.

133. Läuft eine Frist an einem Ferientage aus, so erstreckt sich dieselbe noch auf den nächstfolgenden nützlichen Tag.

134. Fällt aber ein, zur Vornahme einer gerichtlichen Handlung, festgesetzter Termin auf einen Ferientag, so ist die Terminsbestimmung nichtig und der Richter bestimmt von Amteswegen oder auf Begehren der Betheiligten einen neuen Termin zur Verhandlung.

135. Die Gerichte haben Vakanz vom 1. Herbstmonat an bis zum 15. Weinmonat (Gesetz über die Organisation der Rechtspflege). Während dieser Gerichtsferien versammeln sich die Gerichte bloß in dringenden Fällen, worüber der Präsident allein und auf den einfachen Vortrag der das Gesuch stellenden Partei abspricht.

Die übrigen Prozeßverhandlungen sind jedoch unterdessen nicht eingestellt.

Die Friedensgerichte haben keine Vakanzen.

Fünfter Titel.

Allgemeine Regeln über die Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Erstes Hauptstück.

Sprache, Schriftenverzeichniß, Protokoll, Aktenhefte.

136. Vor den untern Gerichtsbehörden sollen die Vorträge der Parteien bei Rechtsstreitigkeiten in den

französischen Kantonstheilen überhaupt in französischer, in den deutschen Kantonstheilen hingegen in deutscher Sprache gehalten werden.

In den gemischten Kantonstheilen bestimmt der Richter in welcher Sprache die Rechtsstreitigkeiten geführt werden sollen, wenn die Parteien nicht darüber einig geworden sind.

Vor dem Kantonsgerichte sollen sich die Parteien regelmäßig der französischen Sprache bedienen.

Diejenigen, welche vorziehen ihre Vorträge in deutscher Sprache zu halten, sollen es dem Präsidenten des Kantonsgerichts dreimal vierundzwanzig Stunden vor der Erscheinung anzeigen.

137. Wird eine Urkunde zu den Akten gebracht, welche in einer andern Sprache als derjenigen in welcher die Prozeßverhandlungen geführt werden, abgefaßt ist, so soll die Partei, welche diese Urkunde einlegt, dafür sorgen, daß derselben eine Uebersetzung beigefügt werde, deren Richtigkeit, wenn sie angefochten wird, durch den Richter oder durch einen oder zwei von dem Richter zu ernennende Sprachkundige zu prüfen ist.

138. Die Bestimmung des Art. 136 ist anwendbar:

a) auf die schriftlichen Parteivorträge wann die Prozedur schriftlich geführt wird;

b) auf die Wissenlassungen oder Kundmachungen; jedoch kann die Partei, welche der Sprache unkundig wäre, in welcher die Wissenlassung geschrieben ist, von ihrer Gegenpartei verlan-

gen, daß diese ihr eine Uebersetzung davon mittheile.

139. Der auf der Unkenntniß der Sprache beruhende Irrthum kann, je nach Umständen, ein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand sein.

140. Der Gebrauch des Stempelpapiers wird durch das Stempelgesetz geordnet.

Jedoch kann gegen denjenigen, welcher der Förmlichkeit des Stempels nicht nachgekommen wäre, deßnahen keine Einwendung erhoben werden; im Widerhandlungsfalle befiehlt der Richter von Amteswegen der betreffenden Partei, den Betrag des Stempels oder des Visa in seine Hände zu hinterlegen und übermacht denselben dem Regierungseinnehmer.

141. Jede Partei verfaßt ein mit dem Datum versehenes Verzeichniß der von ihr eingelegten Schriften, unterzeichnet dasselbe und legt es in der Audienz ein. Der Gerichtsschreiber annotirt am Fuß jeder Schrift das Einlegen derselben.

142. Wann die Prozedur schriftlich geführt wird, so muß jede Prozedurschrift oben ihre Betitelung sammt den Namen der Parteien tragen und am Ende mit der Unterschrift des Advokaten, welcher selbe verfaßt hat, versehen sein; ansonsten dieselbe von dem Richter von Amteswegen verworfen werden soll.

143. Das Protokoll über die Verhandlungen muß während der Sitzung und in Gegenwart der Parteien niedergeschrieben werden. Der Eingang desselben soll die Benennung der Behörde und, wenn diese ein Ge-

richt ist, die Namen aller anwesenden Mitglieder, die Anzeige des Ortes und der Zeit der Verhandlung und die Namen der Parteien und ihrer Vertheidiger enthalten; dann folgt die umständliche Erzählung der Verhandlung und endlich die Verfügungen der Behörde.

Wann die Prozedur mündlich geschieht, so werden bloß die Schlüsse der Parteien zu Protokoll genommen.

Wann der Gerichtsschreiber darum angesucht wird, so soll er das Protokoll verlesen. Dasselbe wird alsdann von den Parteien gutgeheißen, oder nöthigenfalls berichtiget.

144. Bei einfachen Verhandlungen, wie bei der Einlage von Schriften, werden den Parteien keine Protokollauszüge zugefertigt.

Wann hingegen das Protokoll wichtigere Verfügungen oder Haupttheile des Verfahrens enthält, so werden den Parteien, auf ihr Begehren, Auszüge gestattet, welche der Gerichtsschreiber, bei persönlicher Verantwortlichkeit, innert der von dem Richter zu bestimmenden und im Protokoll anzumerkenden Frist, ausfertigen soll.

145. Sind die Prozeßverhandlungen schriftlich, und sind die Akten bei dem Gerichte in Umlauf zu setzen, so werden diese, nach dem Aktenschlusse, in einen oder mehrere Bände geheftet, paginirt und mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen.

Zu diesem Zwecke legt jede Partei ihre Prozeß-Schriften, Protokoll-Auszüge und Original-Urkunden innert einer durch den Präsidenten festzusetzenden Frist in die Gerichtsschreiberei ein. Jede Partei kann

jedoch verlangen, daß ihre Original-Urkunden in der Gerichtsschreiberei hinterlegt bleiben und im Aktenband durch vidimirte Abschriften ersetzt werden.

Stehen gerichtliche Verhandlungen im Protokolle, deren Abschrift nicht schon bereits ausgefertigt worden wäre, so fügt der Gerichtsschreiber einen Auszug davon dem Aktenbande bei.

Der Gerichtsschreiber ordnet das Aktenheft und übergibt solches dem Präsidenten.

146. Der Präsident entscheidet ob ein einziger Aktenband für die beiden Parteien gemacht werden soll, oder aber zwei.

147. Auf dem Schilde jedes Aktenheftes werden die Namen der Parteien mit ihren Eigenschaften, die zubeurtheilende Streitfrage, der zur Beurtheilung festgesetzte Termin und der Tag angemerkt, an welchem die Akten bei dem Gerichte in Umlauf gesetzt worden.

148. Der Gerichtsschreiber steht unter der Aufsicht und Leitung des Präsidenten: dieser letztere kann ihm Befehle ertheilen, Termine festsetzen und denselben in Fällen von Nachläßigkeit zu einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Franken verfällen.

Der Präsident entscheidet ebenfalls über alle Streitigkeiten, welche bei Anlaß der Zusammensetzung des Aktenbandes entstehen können.

149. Nach vollendetem Umlauf übergibt der damit beauftragte Weibel das Aktenheft dem Gerichtspräsidenten, welcher dasselbe den Vertheidigern der Parteien zuschickt. Besteht ein einziges Aktenheft, so wird solches dem Advokaten des Klägers übermacht, der die

Pflicht hat, es zur Zeit dem Advokaten des Beklagten mitzutheilen.

150. Der Richter, durch dessen Schuld ein Aktenheft gänzlich oder zum Theil verloren geht, ist für den Schaden, der daraus entstehen kann, verantwortlich.

Das nämliche gilt in Betreff des Gerichtsschreibers und des Weibels.

151. Die Partei, welche der ihr durch Art. 145 auferlegten Verbindlichkeit nicht nachkömmt, verwirkt die Strafe des Verfalls.

Zweites Hauptstück.

Von den Bietungen, Wissenlassungen und deren Mittheilung.

Erster Abschnitt.

Von den Bietungen und Wissenlassungen.

152. Das Bot ist ein Befehl des Richters, oder eine mit richterlicher Bewilligung ertheilte Benachrichtigung.

153. Die Vorladung oder der Stellungsbefehl ist ein Befehl wodurch der Richter Jemanden auffordert, sich vor seine Audienz zu stellen.

154. Der Vorführungsbefehl ist ein Stellungsbefehl, zu dessen Vollziehung der Richter den Gebrauch der öffentlichen Gewalt bewilligt.

155. Wissenlassungen sind durch den Richter erlassene Bekanntmachungen.

156. Jedes Doppel eines Botes und einer Wissenlassung muß bemelden:

a) den Richter, mit dessen Bewilligung sie erlassen werden;

b) die Namen, den Wohnsitz oder den Aufenthalt der Partei, auf deren Ansuchen sie erlassen werden, die Verzeigung eines Wohnsitzes im Kanton, wenn die erlassende Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb desselben hat;

c) die Namen, den Wohnsitz oder den Aufenthalt der Partei, an welche sie erlassen werden, oder jede andere Angabe, welche geeignet ist, dieselbe Partei zu bezeichnen;

d) die Bezeichnung des Gegenstandes auf eine allgemeine Weise;

e) das Datum und die Unterschrift des Richters.

157. Die Mittheilung der Bote und Wissenlassungen geschieht:

a) für den Staat, an den Generalprokurator;

b) für eine Gemeinde, an den Gemeindammann;

c) für eine Pfarrei, an den Gemeindammann des Hauptortes der Pfarrei;

d) für Verwaltungen und öffentliche Anstalten, für Corporationen aller Art, für Gesellschaftsvereine, in deren Schreibereien oder an deren Präsidenten oder Geschäftsführer und, in deren Ermanglung, an eines ihrer Mitglieder;

e) für Handelsgesellschaften, in deren Schreib-

stuben oder Waarenlagern, an die Person oder im Wohnsitz eines der geschäftführenden Gesellschafter;

f) für eine Geldstagsmasse an den bestellten Vertheidiger oder Curator der Masse oder den zuständigen Präsidenten oder Gerichtsschreiber;

g) für eine bürgerliche Gesellschaft oder eine unvertheilte Gütergemeinschaft, an einen der Gesellschafter oder an einen der Unvertheilten;

h) für eine mit einem Vormund, Curator oder gerichtlichen Beistand versehene Person, an den Vormund, Curator oder gerichtlichen Beistand; in deren Ermanglung an den zuständigen Friedensrichter.

158. Die Bote und Wissenlassungen können bloß auf die Unterschrift der ansuchenden Partei, eines Advokaten, eines geschwornen Prokuratoren oder eines Spezial-Bevollmächtigten hin bewilligt werden.

159. Die Bote und Wissenlassungen werden in so vielen Doppeln ausgefertigt, als Personen sind, welchen sie kund gemacht werden sollen, nebst den für den Ansucher nöthigen Doppeln.

Sie sollen gleichlautend sein.

Wann die Doppel nicht gleichlauten, so ist dasjenige maßgebend, welches der Partei übergeben wird, an die es gerichtet ist.

160. Außer den im Art. 156 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, soll jede Vorladung noch bemelden:

a) den Richter, vor welchem die Erscheinung statt finden soll;

b) den Tag und die Stunde der Erscheinung, mit Buchstaben vollständig ausgeschrieben;

c) den Ort, wo der Richter seinen Sitz hat;

d) die Schlüsse. (Rechtsbegehren, Anträge).

161. Die erste Vorladung soll dazu noch eine gedrängte Darstellung der Thatsachen und der Rechtsmittel des Klägers enthalten.

Ladungen vor Gericht, zur Einführung des Handels, müssen auch noch die im Art. 257 erwähnten Schriften beigelegt werden.

162. Eheleuten wird ein einziges Doppel oder Abschrift mitgetheilt, ebenso auch Personen, die in der nämlichen Haushaltung wohnen.

163. Die Frist bis zum Erscheinungstag soll wenigstens von sechs Tagen sein. Der gerichtliche Ferientag wird nicht abgezogen.

In dringenden Fällen, kann der Richter, welcher die Vorladung bewilligt, jene Frist abkürzen.

164. Wann eine Person vorgeladen wird, welche keinen Wohnsitz noch Aufenthalt im Kanton hat, so setzt der Richter die Frist bis zu dem Erscheinungstage, mit Berücksichtigung der Entfernung des Wohnortes und der andern Umstände, an.

165. Die Ladung oder Wissenlassung, welche nicht in Gemäßheit der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erlassen wird, ist von selbst null und nichtig. Ist es eine Vorladung, so ist Niemand gehalten, derselben nachzukommen und die Contumaz kann nicht ausgesprochen werden.

Wenn jedoch die unregelmäßiger Weise vorgeladene Partei sich stellt, so kann der Richter, je nach den Umständen, die Behandlung der Streitsache anordnen oder aber die Parteien auftagen.

Im letzteren Falle ist die Partei, welche die Unregelmäßigkeit sich hat zu Schulden kommen lassen, in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

166. Der Vorführungsbefehl enthält außer dem was im Art. 160 vorgeschrieben wird, die Aufforderung an alle Beamteten und Diener der öffentlichen Gewalt, auf Ansuchen zur Vollziehung Hand zu bieten.

167. Der zur Bewilligung einer Ladung oder Wissenlassung befugte Richter ist:

Vor Ertheilung des Weiterziehungsscheines der Friedensrichter;

Nach Ertheilung desselben, der Richter vor dessen Gerichtsstand die Rechtsstreitigkeit gehört.

Verweigert der Richter die Bewilligung, so soll er seine Weigerungsgründe schriftlich geben. Nicht geschehenden Falls, wird die Weigerung durch die schriftliche Erklärung zweier Zeugen constatirt.

Die Partei, welche um die Bewilligung angesucht hat, kann bei dem Kantonsgerichte Beschwerde führen.

168. Der Richter streicht von Amteswegen die ehrverletzenden und unanständigen Ausdrücke.

Zweites Hauptstück.

Von der Mittheilung (Anlegung, Kundmachung) der Bote und Wissenlassungen.

169. Die Mittheilung der Bote und Wissenlas-

sungen an die Parteien geschieht durch einen Friedensgerichts- oder Bezirksweibel in Gemäßheit der Art. 108 und 134 des Gesetzes über die Organisation des Gerichtswesens.

170. Die durch den Präsidenten des Kantonsgerichts bewilligten Ladungen und Wissenlassungen werden durch einen Weibel des Friedensgerichtskreises oder des Bezirkes, in welchem die Person, an welche die Ladung oder Wissenlassung gerichtet ist, ihren Wohnsitz hat, kundgethan.

171. Eine Wissenlassung kann durch die Post zugeschickt werden.

Ein Reglement des Staatsrathes enthält die nähern Bestimmungen über diese Art von Kundmachung.

172. Die eigenhändige Empfangsbescheinigung (récépissé) am Fuße einer Ladung oder Wissenlassung ist rechtskräftig.

173. Befindet sich der Weibel in einem Ablehnungsfall oder ist er sonst verhindert, so beauftragt der Richter den Gemeindeweibel oder einen andern Bürger, um die Mittheilung zu besorgen. Dieser Auftrag wird auf jedes Doppel der Ladung oder Wissenlassung geschrieben.

174. Die Kundmachung besteht in der Uebergabe eines Doppels der Ladung oder der Wissenlassung an die Person, an welche sie gerichtet ist, oder aber in deren Wohnung.

Die Uebergabe an die Person selbst kann überall gemacht werden.

Die Uebergabe in der Wohnung geschieht, in Ab-

wesenheit des Betreffenden, an einen Hausgenossen desselben, wie z. B. an seine Frau oder an dessen Bedienten des einen oder andern Geschlechtes oder an dessen mehrjährige Kinder.

175. Findet der Weibel Niemanden zu Hause, so geschieht die Uebergabe an einen der Nachbarn, welcher das für den Erlasser bestimmte Doppel unterzeichnen soll, oder, in Ermanglung eines Nachbarn, welcher unterzeichnen wollte oder könnte, an den Gemeindammann oder, in dessen Abwesenheit, an ein Mitglied des Gemeinderathes.

176. Die dritte Person ist verpflichtet die Mittheilung der Ladung oder Wissenlassung an die Person, an welche solche gerichtet ist, ohne Verzug zu besorgen.

Wenn jedoch die Abwesenheit dieser letztern sich verzögert, so soll die dritte Person den Richter, welcher die Ladung oder Wissenlassung bewilligt hat, davon benachrichtigen, und dieser, nöthigen Falls, im Interesse des Abwesenden, alle vorsorglichen Maßnahmen anordnen.

Die dritte Person ist für den Schaden, welcher aus ihrer Nachläßigkeit entstehen könnte, verantwortlich.

177. Hat die aufzufordernde oder vorzuladende Partei weder ein Wohnsitz, noch einen bekannten Aufenthalt im Kanton, so geschieht die Kundmachung durch Anschlag an den öffentlichen Pfeiler des Gerichtshofes und durch Mittheilung an den Substituten des Generalprokurators des Gerichtsbezirkes.

Der Substitut des Generalprokurators hat, wo möglich, den Betreffenden davon zu benachrichtigen.

Der Richter kann auch die Einrückung in das Amtsblatt anordnen.

178. Ist die Wissenlassung oder Ladung an unbekannte oder unbestimmte Personen gerichtet, so geschieht die Mittheilung durch Einrückung in das Amtsblatt und durch Anschlag an den öffentlichen Pfeiler.

179. Hat eine Partei einen Wohnsitz verzeigt, so soll der Weibel das Doppel daselbst abgeben, wenn er denjenigen antrifft, bei welchem der Wohnsitz verzeigt worden ist oder aber einen Verwandten oder Bedienten entweder dieses letztern oder der betreffenden Partei.

In Ermanglung solcher Personen, wird in Gemäßheit des Art. 175 verfahren.

180. In dem durch Art. 23 vorgesehenen Falle, kann jede Kundmachung, welche an die Erben einer seit weniger als einem Jahre verstorbenen Partei gerichtet ist, diesen gemeinschaftlich (z. B. an die Erben des) im Wohnsitze des Erblassers mitgetheilt werden, ohne fernere Bezeichnung der Namen und Eigenschaften derselben.

Wenn aber dieser Wohnsitz geschlossen wäre, oder wenn sich kein Verwandter oder Bedienter des Erblassers mehr daselbst aufhalten würde, so geschieht die Kundmachung an die Erben gemeinschaftlich in Gemäßheit des Art. 175.

181. Der Weibel schreibt das Verrichtungszeugniß der Mittheilung auf jedes Doppel der Ladung oder Wissenlassung. In diesem Zeugnisse meldet er den Ort, den Tag und die Stunde der Mittheilung, völlig mit Buchstaben ausgeschrieben, sowie die Person,

an welcher er die Ladung oder Wissenlassung abgegeben hat.

182. Wenn die Person, welcher die Mittheilung gemacht wird, eine Antwort gibt, welche irgend eine Verbindlichkeit nach sich zieht, so kann der Weibel solche bloß mit der Unterschrift Desjenigen, der die Verpflichtung übernimmt, oder in Gegenwart zweier Zeugen abnehmen.

Wenn die eine oder andere dieser Förmlichkeiten nicht erfüllt werden können, so soll der Weibel sich weigern über die fragliche Antwort einen Bericht auszustellen und bloß in seinem Verrichtungszeugniß Meldung davon thun.

183. Wenn die Person, an welche eine Ladung oder Wissenlassung gerichtet ist, sich weigert solche anzunehmen, so heftet der Weibel, wenn er die Verrichtung im Wohnhause besorgt, ein Doppel an ihre Thür, oder er verfährt nach Anleitung des Art. 175; geschieht aber die Mittheilung an die Person, so meldet der Weibel, nachdem er die betreffende Person auf die Folgen ihrer Weigerung aufmerksam gemacht hat, diese Weigerung in seinem Verrichtungszeugnisse, und die Mittheilung wird somit als giltig angesehen.

184. Es ist den Weibeln bei Strafe der Entsetzung untersagt, die durch die Wissenlassung, welche sie mittheilen, eingeforderten Geldsummen in Empfang zu nehmen.

Die in ihre Hände gemachte Zahlung ist ungiltig.

185. Der mit der Mittheilung einer Ladung oder Wissenlassung beauftragte Weibel ist nach geschehener

Verrichtung nicht mehr befugt, irgend eine Erklärung der Partei, an welche die Ladung oder Wissenlassung gerichtet ist, abzunehmen.

186. Die Verrichtung kann nicht bei Nacht geschehen, ohne eine besondere Bewilligung des Richters, der solche nur in dringenden Fällen ertheilt.

Im Falle unregelmäßiger Kundmachung sind die im Art. 165 enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

187. Die Weibel sind für allen durch ihre Gefährde oder Fahrläßigkeit veranlaßten Schaden verantwortlich.

Sechster Titel.

Von den einstweiligen und vorsorglichen Verfügungen.

188. Eine vorsorgliche oder einstweilige Verfügung kann verlangt werden:

a) zum Schutze in einem bedrohten Zustand;

b) wider Veränderungen an dem Streitgegenstande;

c) in allen Fällen, wo ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht.

189. In den durch den hievorigen Artikel vorausgesehenen Fällen, kann der Richter, unter andern zu treffenden Maßnahmen, je nach seinem Ermessen, die folgenden anordnen:

a) die gänzliche oder theilweise Erfüllung der Verbindlichkeit, welche den Gegenstand des Rechtsstreites ausmacht, in Haupt- und Neben-

sachen, wenn die Verbindlichkeit die Vermuthung eines rechtsgültigen Titels für sich hat;

b) die Wiedereinsetzung einer Partei in den Besitz einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, aus welchem dieselbe gewaltthätiger Weise gestoßen worden ist;

c) die Verlassung eines widerrechtlich innegehabten unbeweglichen oder beweglichen Gutes;

d) die Verschaffung des Lebensunterhalts während der Dauer des Rechtsstreites in den durch die Art. 136, 171 und 174 des Civilgesetzbuches vorgesehenen Fällen.

e) die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Sachlage an dem streitigen Orte;

f) die Beschlagnahme oder die Versiegelung der streitigen Gegenstände.

190. Die einstweiligen Verfügungen bezwecken bloß die Sicherstellung bestehender Verhältnisse, und es darf dadurch an dem wirklichen Zustande der Sachen nicht mehr verändert werden, als ihr Zweck nothwendig erheischt.

191. Die vorsorglichen Verfügungen können in jeder Lage des Streithandels von der einen oder von der andern Partei verlangt werden.

192. Der Belangende muß für den Schaden, der durch Verhängung der provisorischen Verfügung verursacht werden könnte, vermittelst Bürgschaft oder Hinterlagen, Sicherheit stellen; der Richter kann ihn jedoch, je nach den Umständen, davon überheben.

193. In der Audienz eines Gerichtes, werden die vorsorglichen Verfügungen durch das Gericht verhängt.

Außer der Audienz, werden diese Verfügungen durch den Friedensrichter oder durch den Gerichtspräsidenten verordnet, je nachdem der Streitgegenstand in der Befugniß des Friedensrichters oder der Gerichte liegt.

Das Urtheil, durch welches die vorsorglichen Verfügungen verhängt werden, bestimmt die Ausdehnung und Bedingungen derselben.

194. Sind die vorsorglichen Verfügungen vor dem Vermittlungsversuch verhängt worden, so muß die Vorladung zur Vermittlung inner der sechs Tage, von der Verhängung an gerechnet, erfolgen, und dem Rechtsstreite inner der sechs Tage, von dem mißlungenen Aussöhnungsversuche an gerechnet, Folge gegeben werden.

Sind diese Verfügungen nach Gestattung der Weiterziehung und auf Verlangen des Klägers verhängt worden, so muß dem Rechtsstreite inner der sechs Tage, von deren Verhängung an gerechnet, Folge gegeben werden.

Werden diese Fristen überschritten, so fallen die vorsorglichen Verfügungen als nichtig dahin.

195. Diejenige Partei, gegen welche die Verfügung anverlangt wird, muß, wo möglich, vorgeladen und einvernommen werden.

Die Vorladung kann auch ohne Frist erlassen werden.

Erscheint die vorgeladene Partei nicht, so wird die Verfügung in Abwesenheit derselben erkannt und es

soll ihr diese Verfügung, bei Strafe der Nichtigkeit, innert drei Tagen kund gemacht werden.

Von der durch den Präsidenten verhängten Verfügung findet Weiterziehung an das zuständige Gericht statt.

Dieser Rekurs muß inner dreimal 24 Stunden ausgeübt werden.

Der Präsident kann aber verordnen daß sein Urtheil, des erklärten Rekurses ungeachtet, vollzogen werde.

Der Rekurs wird vermittelst einer auf den Antrag der betreffenden Partei erlassenen Vorladung in die Audienz des zuständigen Gerichtes ausgeübt.

Es wird dabei nach der für die Beihändel vorgeschriebenen Form verfahren.

Von den durch das Gericht verhängten vorsorglichen Verfügungen findet keine Appelation statt.

196. Die vorsorglichen Verfügungen werden auf Befehl und unter der Aufsicht des Richters, welcher sie bewilligt hat, vollzogen.

Sind sie durch das Gericht verhängt worden, so werden sie auf Befehl und unter der Aufsicht des Präsidenten vollzogen.

197. Es können vorsorgliche Verfügungen getroffen werden, auch wenn der Haupthandel in die Befugnisse keiner Gerichtsbehörde des Kantons gehört.

198. Die Partei, gegen welche vorsorgliche Verfügungen anverlangt werden, kann, je nach den Umständen, vermittelst Bürgschaft oder hinlänglicher Hinterlagen davon befreit werden.

Der Richter kann dieselbe auch zu jeder Zeit unbedingt davon befreien oder seine Verfügung abändern, wenn die fragliche Partei darthut, daß die Gefahr aufgehört oder daß die Umstände sich verändert haben.

199. Eine vorsorgliche Verfügung fällt dahin, sobald über den Haupthandel ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist.

200. Die provisorische Verfügung soll auf die Entscheidung des Rechtsstreites keinen Einfluß haben und es wird dadurch auch die rechtliche Stellung der Parteien in keiner Weise verändert.

Siebenter Titel.

Von dem Aussöhnungsversuche.

201. In der Regel kann kein Rechtsstreit vor die Gerichte gebracht werden, bevor von dem Friedensrichter die Aussöhnung oder Vermittlung versucht worden ist.

202. Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

a) die Streitigkeiten, die nicht Gegenstand eines Vergleiches zwischen den Parteien sein können, wie z. B. die Streitigkeiten über den Civilstand der Personen;

b) die Prozesse des Staates gegen Privatpersonen und dieser gegen den erstern in Betreff der Steuern und Auflagen;

c) die Streitigkeiten in Betreff gerichtlicher Be-

schlagnahmen (Sequestrationen) und vorsorglicher Verfügungen;

d) die Prozesse, welche gegen ein ergangenes Urtheil gerichtet sind;

e) diejenigen, welche bei der Verhandlung eines Geldstages entstehen;

f) die Rechtsstreitigkeiten, in welchen bei eintretender Zögerung Gefahr zu besorgen steht.

203. Wenn es sich um die Vollziehung einer auf einer rechtskräftigen Urkunde begründeten Verbindlichkeit handelt, so ist der Aufsöhnungsversuch dem freien Willen der betreffenden Parteien überlassen.

204. Die Anwesenheit des Gerichtsschreibers sowie des Weibels ist bei dem Aussöhnungsversuche nicht nothwendig.

205. Für den Aussöhnungsversuch ist derjenige Richter kompetent, vor dessen Gerichtsstand der Rechtsstreit gehört.

206. Auf Ansuchen des Klägers, bestimmt der Richter dem Beklagten einen kurzen Termin zur Erscheinung.

Die Parteien können auch freiwillig, ohne vorherige Vorladung erscheinen.

207. Wenn die beiden Parteien erscheinen, so nimmt der Richter Kenntniß von der Streitsache und läßt sich die Schriften der Parteien vorweisen. Darauf versucht er alle Mittel, welche geeignet sind, um eine Aussöhnung herbeizuführen.

208. Das Verfahren vor dem Friedensrichter und

vor dem Friedensgerichte ist mündlich. Keine Diktatur wird zu Protokoll zugelassen.

209. Gelingt die Aussöhnung, so wird das Ergebniß von Amteswegen in das Protokoll eingetragen.

Diese Einschreibung wird von den Parteien und von dem Richter unterzeichnet.

Können die Parteien nicht unterzeichnen, so wird die Ursache davon angemerkt.

210. Mißlingt hingegen der Aussöhnungsversuch, so trägt der Richter von Amtswegen den Streitgegenstand in das Protokoll ein, mit der Bemerkung, daß er die Parteien nicht habe vermitteln können. Wenn der Rechtsstreit in der Competenz des Friedensrichters liegt, so gibt dieser den Prozeßverhandlungen weitere Folge.

Liegt der Rechtsstreit in der Competenz des Friedensgerichts, und ist dasselbe versammelt, so schreitet dieses sofort zu den fernern Verhandlungen.

Ist das Friedensgericht aber nicht versammelt, so wird den Parteien der Tag zur Erscheinung vor die nächste Friedensgerichtssitzung durch den Friedensrichter alsogleich von Amtswegen angesetzt.

Uebersteigt der Rechtsstreit die Befugniß des Friedensgerichtes, so stellt der Friedensrichter den Parteien ein Zeugniß über den mißlungenen Aussöhnungsversuch (einen Weitersziehungsschein) aus.

Nach der Audienz kann weder gegen die Form, noch gegen den Inhalt dieses Zeugnisses irgend eine Einwendung erhoben werden: dem Kläger bleibt es frei

nachher seinen Schluß, inner der im Art. 242 festgesetzten Beschränkungen, nach Gutfinden zu stellen.

211. Wann ein Weitersziehungsschein ertheilt wird, so entrichtet der Kläger die Vorladungs- und Audienzkosten. Diese Kosten folgen dem Loose der Prozeßkosten.

212. Der Weiterziehungsschein ist für zwei Monate gültig. Während dieser Frist können beide Parteien davon Gebrauch und den Rechtsstreit bei dem zuständigen Gerichte anhängig machen.

213. Keine Partei kann späterhin der andern das, was dieselbe in der Versöhnungs-Audienz gesagt hat, entgegensetzen.

Diejenige Partei, welche bei ihren Anerbieten, Vorschlägen oder bei dem theilweisen Abstand verbleiben will, soll dieselben durch eine Wissenlassung kund thun.

214. Bleibt der Kläger aus, so wird er zu den Kosten verurtheilt und diese alsogleich durch den Richter festgesetzt. Ueberdieß kann der Kläger in eine Geldstrafe von 4 bis 10 Franken zu Handen des Staates verurtheilt werden, auch ist ihm kein neuer Aussöhnungsversuch zu bewilligen, bis er die Geldbuße und die Kosten bezahlt hat.

215. Bleibt hingegen der Beklagte aus, so wird er, wie laut hievorigen Artikels, zu einer Geldbuße verurtheilt.

In den Rechtsstreitigkeiten, welche in der Befugniß des Friedensrichters oder der Friedensgerichte liegen, wird dem Beklagten ein zweiter Termin bestimmt;

bleibt er zum zweiten Male aus, so wird dem Kläger sein Schluß zugesprochen.

In den Rechtsstreitigkeiten aber, welche diese Befugniß übersteigen, wird dem Kläger ein Rechtseröffnungs- oder Weiterszíehungsschein zugefertigt.

Sowohl der Kläger (Art. 214), als auch der Beklagte, können sich in der nächstfolgenden Audienz von der Buße freisprechen lassen, wenn sie sich über ein rechtmäßiges Hinderniß ausweisen.

216. Bleiben beide Parteien aus, so fällt die Vorladung dahin und der Richter spricht keine Geldbuße aus.

217. Der Friedensrichter kann der Partei, deren Vollmacht unregelmäßig oder unvollständig wäre, eine Frist bewilligen.

Diese Frist kann nur mit der Einwilligung der Gegenpartei erneuert werden.

218. Mit der Vorladung zur Vermittlung oder, im Fall keine Vorladung stattgefunden hat, mit der Ausstellung des Weiterszíehungsscheines, insofern demselben in der gesetzlichen Frist Folge gegeben wird, wird die Klage als angebracht angesehen.

219. Der Verzicht auf eine Vermittlungsvorladung oder auf einen Weiterszíehungsschein oder die Unregelmäßigkeit der einen oder des andern, thun dem streitigen Rechte keinen Abbruch.

220. Ueber die Unterbrechung der Verjährung wird das Civilgesetzbuch zu Rath gezogen.

Achter Titel.

Von den Zwischengesuchen (Beihändeln, Inzidenzen).

221. Die Streitigkeiten, zu welchen das Verfahren in der Prozeßführung Anlaß gibt, werden als Zwischengesuche beurtheilt.

222. Der Inzidental-Kläger, nämlich derjenige welcher das Zwischengesuch aufwirft, legt seine Schlüsse schriftlich in der gleichen Audienz ein.

Wird die Prozedur schriftlich geführt, so wird das Zwischengesuch in der Form einer Wissenlassung oder einer Mittheilung zwischen Advokaten aufgeworfen.

223. Werden mehrere Zwischengesuche zu gleicher Zeit aufgeworfen, so werden sie nach einander verhandelt und gleichzeitig mit einander beurtheilt.

224. Des aufgeworfenen Zwischengesuches ungeachtet, wird in der Instruktion des Haupthandels fortgefahren, es sei denn daß der Richter, in Berücksichtigung der Beschaffenheit des Zwischengesuches selbst, etwas anderes bestimmen würde.

225. Das Urtheil über das Zwischengesuch kann bloß gleichzeitig mit demjenigen über den Haupthandel und als Rechtsmittel gegen das letztere, vor das Cassationsgericht gebracht werden.

226. Eine Unregelmäßigkeit, welche ohne wirkliche Bedeutung ist, oder welche ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen worden ist, kann nicht Gegenstand eines Zwischengesuches werden.

Das Kantonsgericht ahndet die Mißbräuche, welche mit unnützen Zwischengesuchen getrieben werden oder daraus entstehen können; es läßt dem Vertheidiger, welcher der Urheber derselben ist, einen Verweis zukommen; es hält ihn sogar zur Bezahlung der Kosten an.

227. Eine Partei, welche auf eine vorgeblich fehlerhafte Vorkehr hin, deren Unregelmäßigkeit sie kannte, das Recht fortgesetzt hat, kann später kein Zwischengesuch mehr dagegen erheben.

Neunter Titel.

Von dem Widerstreit (Konflikt) zwischen der civilrechtlichen und der strafrechtlichen Klage.

228. Wenn im Verlauf eines Rechtsstreites Inzichten eines Vergehens entdeckt werden, so untersucht der Richter, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, von Amtswegen oder auf das Gesuch einer Partei oder der Staatsanwaltschaft, ob die Thatsachen von der Art sind, daß sie auf den fraglichen Rechtsstreit einigen Einfluß ausüben.

Im verneinenden Falle wird dem Civilprozesse ohne Unterbrechung Folge gegeben und die peinliche Untersuchung wird besonders behandelt.

Im bejahenden Falle bleibt die Verhandlung bei dem Civilgerichte so lange eingestellt, bis ein endliches strafrichterliches Urtheil ausgesprochen worden ist.

Sämmtliche Prozeßakten werden unverzüglich dem mit der Untersuchung beauftragten Richter übermacht.

229. Wenn es sich ergibt, daß kein Grund zu einer peinlichen Untersuchung vorliegt, so kann derjenige, welcher das Vorhandensein eines Vergehens behauptet hat, durch den Richter, welcher die Uneinläßigkeit oder die Unstatthaftigkeit ausspricht, zu den Kosten verfällt werden.

Das Gericht, bei welchem die Civilstreitigkeit anhängig ist, kann denselben dazu noch in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Franken zu Gunsten der Staatskasse, verfällen.

230. Nachdem die Uneinläßligkeit oder die Unstatthaftigkeit ausgesprochen, oder das endliche Strafurtheil gefällt worden ist, sind die Parteien davon durch den Oberamtmann von Amtswegen in Kenntniß zu setzen, und bei Strafe der Ersitzung der Klage soll der Rechtsstreit, auf den Antrag der einen oder der andern Partei, inner der Frist von zwei Monaten, von jener Mittheilung an gerechnet, wiederum aufgenommen werden.

Zehnter Titel.

Einstellung Wiederaufnahme und Ersitzung (Verfall) des Prozesses.

231. Jede Partei ist berechtiget zu verlangen, daß den Prozeßverhandlungen inner den durch das Gesetz oder durch den Richter festgesetzten Fristen Folge gegeben werde.

Jedoch werden die Prozeßverhandlungen eingestellt, wenn sämmtliche Parteien es verlangen.

232. Sie werden ferners noch eingestellt:

a) wegen Nichterscheinung sämmtlicher Parteien;

b) wegen des Absterbens oder der Standesveränderung der einen derselben;

c) im Falle der vermutheten oder erklärten Abwesenheit der einen der Parteien.

233. Die im hievorigen Artikel vermeldeten Umstände hindern weder die Schlüsse der Staatsanwaltschaft, noch die Ausfällung des Urtheils, wenn die mündlichen Vorträge beendigt oder wenn an deren Stelle die schriftlichen Prozeßverhandlungen vollendet sind.

234. In Nothfällen kann das Gericht von Amteswegen oder auf Begehren die Prozeßverhandlungen für eine bestimmte Zeit einstellen; dagegen kann Weiterziehung an das Kantonsgericht statt finden.

235. Die Prozeßverhandlungen werden vermittelst einer Vorladungskundmachung in dem Stande, in welchem der Rechtsstreit verblieben ist, wiederum aufgenommen.

236. Selbst für Minderjährige und Mundtodte ist der Prozeß von Rechtswegen ersessen, wenn die Parteien sich während Jahresfrist jeglicher gerichtlichen Verhandlungen enthalten.

Die Dauer der Einstellung der Prozeßverhandlungen wird von dieser Frist nicht abgezogen.

237. Mit der Ersitzung des Prozesses erlischt derselbe gänzlich; nicht aber das im Streite liegende Recht; jede Partei erträgt ihre Kosten.

238. Der Prozeßersitzung ungeachtet, können die Parteien, wenn die Klage wiederum erhoben wird, geltend machen:

a) die Zugeständnisse, Erklärungen und eidlichen Aussagen, welche zu Protokoll genommen worden sind;

b) die Aussagen seither abgestorbener Zeugen, wenn dieselben zu Protokoll genommen worden sind.

239. Die Ersitzung der für die Appellation oder für den Rekurs einberaumten Frist hat die Verwirkung der Appellation oder des Rekurses zur Folge.

Besonderer Theil.

Eilfter Titel.

Von der Einleitung der Prozesse vor dem Gerichte und von dem ordentlichen Prozeßverfahren.

240. Nach Einsicht des Weitersziehungsscheins (Art. 210), bewilligt der Präsident die Ladung vor das Gericht.

241. Ist kein Weitersziehungsschein vorhanden, so untersucht derselbe von Amteswegen und ohne daß

deßnahen weder Appellation noch Rekurs eingelegt werden könnte, ob der Rechtsstreit unter die Zahl der in den Artikeln 202 und 203 vorgesehenen Fälle gehöre. Im bejahenden Falle bewilligt er die Ladung; im verneinenden Falle hingegen verweigert er sie und weist den Kläger an bei dem Friedensrichter die gesetzlichen Vorkehren zu treffen.

242. Er untersucht ebenfalls von Amteswegen, ohne Appellation noch Rekurs, ob der Rechtsstreit derselbe sei, über welchen der Vermittlungsversuch stattgefunden hat; ist kein beträchtlicher Unterschied vorhanden, so bewilligt er die Vorladung; im entgegengesetzten Falle aber weist er die Partei nach Anleitung des vorhergehenden Artikels zurück.

243. Vor dem zur Audienz bestimmten Tag, stellt der Kläger dem Gerichtsschreiber, Behufs der Vorberufung, den Vorladungsschein, oder einen die Bezeichnung der Parteien enthaltenden Auszug zu.

244. Jeder Handel wird derjenigen Reiheordnung nach eingeführt und fernerhin vorberufen, in welcher derselbe in der Schreiberei angegeben worden ist; außer wenn das Gericht anders verordnet oder der Vorgänger einwilligt später berufen zu werden.

245. Die Parteien erscheinen entweder selbst oder mittelst ihrer Stellvertreter, wie im dritten Titel gesagt wird.

246. Diejenige Partei, welche keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Kanton hat, wird von dem Präsidenten ermahnt, den Artikeln 18 und 108 gegenwärtiger Prozeßordnung gemäß, einen Wohnsitz zu wählen und protokolliren zu lassen.

247. Alle auf den Rechtsstreit, oder auf das Urtheil, oder auf die Rechtsmittel dagegen, oder auf die Vollziehung dieses Urtheils bezüglichen Kundmachungen geschehen an dem gewählten Wohnsitze, es sei denn, daß die Partei denselben widerrufen habe, oder daß seit Aussprechung des Urtheils mehr als ein Jahr verfloßen wäre.

In den beiden letztangegebenen Fällen wird verfahren wie in dem Falle, wo keine Verzeigung des Wohnsitzes stattgefunden hat.

248. Der allgemeinen Regel nach geschehen die Prozeßverhandlungen mündlich.

Nachdem der Kläger seine Akten eingelegt hat (Art. 161), kann er fordern, daß der Antworter ebenfalls die seinigen vorläufig entweder in währender Sitzung vor aller Verhandlung, oder in der Gerichtsschreiberei vor der Audienz, inner einer durch das Vorladungsbot bestimmten Frist, einlege.

Wenn sich der Antworter dessen weigert, so kann er kontumazirt werden.

Ist seine Einlage unvollständig, so kann er zur Ertragung der unnützen Kosten verfällt werden.

Der Kläger setzt die dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatsachen auseinander und legt seine Schlüsse nebst allen Belegen ein. Der Beklagte antwortet auf gleiche Weise darauf. Sind die Parteien über die Thatsachen einig, so entwickelt jede Partei ihre Rechtsgründe; die Prozedur wird geschlossen und es wird sofort zum Abspruche geschritten.

249. Sind aber die Parteien über die Thatsachen nicht einig, so erklären sie sich gegenseitig darüber bevor sie zu der Auseinandersetzung der Rechtsgründe schreiten. Nöthigenfalls stellt der Gerichtspräsident Fragen an sie. Je nach den Umständen wird sofort, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in einer folgenden Erscheinung zu dem Beweisverfahren geschritten.

250. Das Beweisverfahren geschieht in Gemäßheit der Vorschriften des Civilgesetzbuchs und der fernern Bestimmungen gegenwärtiger Prozeßordnung.

251. Nach Beendigung des Beweisverfahrens wird die Prozedur geschlossen; jede Partei verficht sogleich ihren Handel, und das Urtheil wird gefällt.

252. Erforderlichen Falls können die Richter die Mittheilung der gezogenen Schlüsse und der eingelegten Schriften und deren Umlauf bei jedem einzelnen Richter, oder das schriftliche Verfahren verordnen.

253. Das schriftliche Verfahren kann nicht zugelassen werden:

a) wenn es um vorsorgliche Verfügungen und um Haftzwang zu thun ist;

b) wenn die Beschaffenheit des Klagbegehrens Dringlichkeit erheischt;

c) wenn dasselbe nicht, wegen der Menge der Haupt-Klagepunkte, der Beschaffenheit der That- oder der Rechtspunkte des Streithandels, für nothwendig erachtet wird.

254. Obgleich das schriftliche Verfahren verordnet wird, so müssen dennoch die von vornen herein bei der

Eröffnung des Rechtsstreites vorzubringenden Einreden bei der ersten Erscheinung berichtigt und abgethan werden.

255. In den durch das Gesetz nicht vorgesehenen Fällen bestimmt das Gericht, von Amteswegen oder auf Ansuchen, in der Audienz, das zu befolgende Verfahren.

Zwölfter Titel.

Von dem schriftlichen Verfahren.

256. Wann das schriftliche Verfahren verordnet worden ist, so macht der Kläger dem Beklagten seine Klageschrift kund.

Dieselbe muß enthalten:

a) die Bezeichnung der Parteien und der allfälligen Streitgenossen;

b) die Aufzählung der hauptsächlichen Thatsachen;

c) die rechtliche Begründung;

d) die Angabe der Beweismittel, als: der Urkunden, der Namen der Zeugen u. s. w., für jede Thatsache besonders;

e) der Werthanschlag des Streitgegenstandes, sofern eine solche möglich ist;

f) die Schlüsse (Rechtsbegehren, Anträge) des Klägers;

g) das Verzeichniß der eingelegten oder als eingelegt gehaltenen Urkunden.

257. Der Klagschrift müssen Abschriften oder Auszüge der Urkunden, Titel, Akten, Schriften, Bücher, von denen der Kläger Gebrauch zu machen gedenkt, beigefügt werden; es sei denn, daß dieselben zu weitläufig wären.

Die Original-Urkunden (Urschriften) werden zur Einsicht des Antworters auf der Gerichtschreiberei niedergelegt.

Mit Ausnahme wichtiger Gründe, über deren Hinlänglichkeit der Gerichtspräsident entscheidend abspricht, soll der Gerichtsschreiber den mit der Führung des Rechtsstreites beauftragten Advokaten unter ihrer Verantwortlichkeit die Originalurkunden gegen Empfangschein anvertrauen.

258. Im Falle der Unvollständigkeit der ihm mitgetheilten Abschriften oder Auszüge, kann der Antworter von der Gerichtschreiberei Abschriften fordern, welche, bei Strafe der Verantwortlichkeit des Gerichtschreibers, mit den Originalurkunden gleichlautend sein sollen.

259. Der Kläger soll die Seiten, Abschnitte oder Stellen der weitläufigen Urkunden, von denen er Gebrauch machen will, anzeigen.

260. Nur diejenigen Urkunden, welche entweder nicht im Besitze des Klägers sind, oder aber den Parteien gemeinsamlich zugehören, können als zu den Akten eingelegt gehalten werden. Der Richter oder der Antworter kann in jeder Lage des Prozesses die wirkliche Vorweisung der als zu den Akten eingelegt

gehaltenen Urkunden oder eine authentische Abschrift derselben verlangen.

261. Die Klagschlüsse müssen deutlich und genau bestimmt sein.

Sind dieselben undeutlich oder unbestimmt, so wendet der Beklagte sich an den Gerichtspräsidenten, welcher nach amtlicher Untersuchung, in Abwesenheit der Parteien, ereignenden Falls, den Kläger auffordert sich über die Punkte, welche er bezeichnet, inner einer peremptorischen Frist, deutlich und bestimmt zu erklären. Alsdann soll der Kläger dem Präsidenten die neuen Klagschlüsse zu stellen. Weigert er sich aber dessen, so setzt er sich der Kontumaz aus.

Auf gleiche Weise wird verfahren, wenn die Klagschlüsse einen andern als den im Vorladungsbot angezeigten Gegenstand enthalten; dem Recht jedoch unbeschadet die Schlüsse vermindern, beschränken oder näher bestimmen zu können.

262. Jedes in den Schlüssen enthaltene Anbieten muß, so viel als möglich, eine bestimmte Zahl oder einen Werthansatz enthalten. Das Saldo dient zur Bestimmung der Kompetenz.

263. Das Klagbegehren wird dem Beklagten inner der im Art. 124 bezeichneten Frist kund gethan.

264. Sind mehrere Beklagte, so muß, wenn sie nicht unter sich in einem Solidarverhältnisse stehen, jedem derselben eine Abschrift der Klage zugestellt werden.

265. Indem der Richter die Kundmachung der Klagschrift bewilligt, setzt er dem Beklagten die Frist

fest, innert welcher dieser seine Antwort kund zu thun hat.

Diese Frist soll dem Art. 124 angemessen sein.

266. Auf die Antwort sind die angegebenen Bestimmungen, die Klage betreffend, anwendbar.

267. Die Schlüsse der Antwort sollen auf gänzliche oder theilweise Befreiung von den klägerischen Schlüssen lauten.

In diesem letztern Falle wird die Kompetenz des Richters nach dem streitig bleibenden Theil bestimmt.

268. Sind die Parteien über die Thatsachen einig, so wird die Prozedur geschlossen und die Akten bei den Richtern in Umlauf gesetzt und auf das Anhalten derjenigen Partei, welche sich zuerst darum bewirbt, wird der Termin zur gerichtlichen Beurtheilung festgesetzt.

269. Sind aber die Parteien in Betreff der Thatsachen nicht einig, so bestimmt der Richter dem Kläger eine Frist inner welcher dieser seine Erläuterungen über die Thatsachen dem Antworter kund thun soll.

Auf gleiche Weise hat der Antworter dem Kläger seine Gegenerläuterungen kund zu machen.

270. Wenn, nach geschehenen diesen Mittheilungen, die Prozedur noch nicht geschlossen werden könnte, so übersenden die Parteien sich einander auf gleiche Weise ihre die Thatsachen betreffenden Prozeßschriften bis zur Beendigung des Beweisverfahrens.

271. In den Fällen, wovon die zwei hievorigen Artikel handeln, kann auch jede Partei eine Vorla-

dung in die Audienz des Präsidenten ergehen lassen, um während der Sitzung mittels Diktirens zu Protokoll die Instruirung des Prozesses zu vervollständigen.

272. Wenn keine Beweisführung geschehen muß, so wird weiter fortgefahren wie im Art. 268 gesagt ist.

Ist es der Fall Beweise, anders als durch Urkunden zu führen, so geschieht die Beweisführung, in der Regel vor versammeltem Gericht, nach vorläufigem Umlauf der Prozeßakten.

273. Der Gerichtspräsident spricht abschließlich über die während dieser vorläufigen Prozeßführung enstehenden Formalitätsfragen.

Dreizehnter Titel.

Von den Einreden.

274. Gleich von vornen herein bei Eröffnung des Rechtsstreites und vor jeglicher Einlassung auf die Klage werden in der für die Zwischengesuche vorgeschriebenen Form (Art. 222) die Rechtsfragen aufgeworfen, welche sich beziehen:

a) auf die Gestattung des Armenrechtes;

b) auf die Sicherheitsleistung;

c) auf die Ausweisung der Parteien und auf die Verzeigung des Wohnsitzes;

d) auf die Ablehnung der Gerichtspersonen;

e) auf die Zuständigkeit der Gerichtsbehörde;

f) auf den Werthansatz des Streitgegenstandes

zur Bestimmung der Kompetenz des Richters. (Gesetz über die Organisation der Rechtspflege Art. 111.)

275. Der Beklagte kann ferner entweder sogleich bei Eröffnung des Rechtsstreites, oder aber nach Anbringung der ersten, den Haupthandel betreffenden Vorkehr, in Frage stellen:

a) die Streitverkündung an einen Gewährsmann;
b) die Trennung der Klage.

276. Bringt der Antworter triftige Gründe für die Streitverkündung an, so wird ihm eine mit der Entfernung seines Gewährsmannes im Verhältniß stehende Frist gestattet. Während dieser Frist bleibt der Haupthandel aufgeschoben.

277. Der Gewährsmann wird zur nächsten Erscheinung vorgeladen, um in dem Rechtsstreite die Stelle des Streitverkünders zu übernehmen; diese Vorladung enthält die Schlüsse der Klagschrift mit der Anzeige, daß dieselbe sammt deren Beilagen auf der Gerichtschreiberei hinterlegt sei.

278. Nimmt der Gewährsmann den Streit auf, so wird er Partei im Prozesse und es kann ihm eine Frist bewilliget werden, um den Haupthandel zu führen. Uebernimmt er aber den Streit nur zum Theil, so wird er im Prozesse Partei, in so weit es ihn betrifft, mit Vorbehalt der Trennung des Rechtsstreites wenn es der Fall ist.

279. Wird die Gewährleistung verweigert, oder bleibt der dazu Aufgeforderte aus, so setzt der Streitverkünder die Prozeßverhandlungen fort.

280. Die Antworter oder einige derselben können die Trennung der Klage verlangen, wenn der Kläger irriger Weise mehrere Personen oder unvereinbare Sachen vereinigt hat, oder wenn diese Vereinigung ein bedeutendes Hinderniß für die Geltendmachung der Vertheidigungsmittel mit sich bringen würde.

281. Wird die Trennung der Klage ausgesprochen, so wird der Rechtsstreit getrennt.

Wird aber die Vereinigung beibehalten, so kann das Gericht die Stellung der Beklagten näher bestimmen.

282. Nach Erledigung der Vorfragen kann der Beklagte seine verzögerlichen (fristlichen) Einreden vorbringen.

Dieselben verschieben die Instruktion des Hauptbandels. Hat der Beklagte mehrere verzögerliche Einreden vorzuschützen, so muß er sie bei Strafe der Abweisung vereint anbringen.

Sie werden in der Form eines Zwischengesuchs behandelt.

283. Die zerstörlichen (prozeßhindernden) Einreden (uneinläßlichen Antwortsgründe) berechtigen den Beklagten zu dem Schlüsse auf völlige Befreiung von dem klägerischen Ansuchen ohne Rücksicht auf dessen ursprüngliche Begründheit. Dahin gehören folgende Fälle:

a) wenn der durch die Klage verfolgte Anspruch ersessen, oder ihr Gegenstand verjährt ist;

b) wenn der Streit bereits auf eine für die Par-

teien verpflichtende Weise rechtskräftig beurtheilt ist;

c) wenn der Streit durch einen Vergleich beseitiget worden ist.

Sie werden entweder in der für den Haupthandel vorgeschriebenen Form vereint mit des Antworters Rechtsmitteln über den Haupthandel vorgetragen, oder aber in der Form eines Zwischengesuches; in diesem letztern Falle bleibt es dem Beklagten unbenommen, infolge Abweisung seiner Einrede, den Haupthandel fortzuführen.

Vierzehnter Titel.

Von der Widerklage.

284. Anstatt auf gänzliche oder theilweise Befreiung von dem Klagschlusse zu schließen, kann der Beklagte eine Widerklage entgegensetzen. Der durch dieselbe erhobene Anspruch muß einklagbar sein, und mit dem Gegenstande der Vorklage im Zusammenhange stehen, wie bei Gegenforderungen oder Entschädnißansprüchen aus einem fortlaufenden Geschäftsverkehr oder aus einem Vertrage, aus welchem der Vorkläger seine Rechte herleitet.

285. Wenn aber der Vorkläger keinen Wohnsitz im Kanton hat, so muß er, wenn auch die Gegenansprüche des Beklagten nicht im Zusammenhange mit der Vorklage stehen, sich dennoch vor demselben Gerichtsstande auf die Widerklage einlassen; jedoch kann der Richter, wenn er es zur Vermeidung von Verwir-

rung nöthig erachtet, die Widerklage in ein besonderes Verfahren weisen; in diesem Fall muß der Vorkläger, bis zur Erledigung der Widerklage einen so großen Theil seiner Forderung stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Widerklägers nöthig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf den Fall der Verurtheilung Sicherheit stellen.

286. Der Vorkläger wird Antworter auf die Widerklage. Wenn nicht anders darüber bestimmt wird (Art. 285), so folgt diese der Instruktion des Haupthandels.

Fünfzehnter Titel.

Von dem Beweisverfahren.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

287. Der Beweis einer Thatsache wird durch die in dem Civilgesetzbuche bestimmten Mittel geführt.

288. Mit folgenden Ausnahmen können sich die Parteien mehrerer und verschiedenartiger Beweismittel bedienen.

289. Die Partei, welche zum Zeugenbeweis ihre Zuflucht genommen hat, kann nur in dem Falle, wo dieser Beweis gescheitert wäre, ihrer Gegenpartei den Haupteid zuschieben.

290. Kein Zeugenbeweis wird zugelassen, welcher zum Zwecke hätte darzuthun, daß man über etwas

anderes übereingekommen wäre, als was in den öffentlichen- oder Privaturkunden enthalten und ausgedrückt ist, oder was angegeben worden wäre verabredet worden zu sein, vor, während oder seit Abfassung jeder Urkunden.

Diese Bestimmung schließt aber den Zeugenbeweis über Thatsachen nicht aus, welche auf Erwahrung einer Fälschung, eines Betruges, eines Irrthumes, einer Verstellung, der Unfähigkeit der Personen oder anderer Nichtigkeits- oder Restitutionsgründe hinzielen.

291. Es bleibt jedoch in allen Fällen, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, dem Gegner der Partei, welcher die Beweislast obliegt, das Recht zur Führung eines Gegenbeweises vorbehalten.

Der Versuch des Gegenbeweises ist nicht als Anerkennung der Beweispflicht anzusehen.

292. Der Richter soll bloß in Rücksicht auf solche Thatsachen einen Beweis gestatten, welche für die Entscheidung des Rechtsstreites von Einfluß sind.

293. Die Beweismittel müssen, bei Folge des Verlustes, schon im Hauptverfahren angerufen werden, mit Ausnahme folgender Fälle:

a) wenn ein bereits angerufenes Beweismittel für sie verloren gegangen ist, kann die Partei vor dem Schlusse der Beweisführung das verloren gegangene Beweismittel durch ein anderes ersetzen;

b) wenn sie auf Verlangen des Gegners eidlich beschwört, daß sie ein Beweismittel erst seit

dem Zeitpunkt, wo solches ordentlicher Weise angerufen werden sollte, entdeckt hat oder zur Hand bringen konnte; in diesem Falle kann das neue Beweismittel zu den Akten gebracht werden.

294. Ein Beweismittel beweist nicht nur für, sondern auch gegen die Partei, welche es angerufen hat. Der Beweisführer darf kein Beweismittel ohne die Einwilligung seines Gegners zurückziehen.

295. In der Regel wird der Beweis auf Ansuchen der dabei interessirten Partei geführt. Jedoch kann in den Fällen, wo das Gesetz es nicht verbietet, der Richter von Amteswegen den Beweis der ihm als entscheidend scheinenden Thatsachen anordnen.

Die verschiedenen Beweisverfahren geschehen in öffentlicher Audienz, ausgenommen in den Fällen, wo die Verhandlung bei verschlossenen Thüren verordnet worden ist, oder wo das Gesetz solche außerhalb der Audienz vorzunehmen gestattet.

Es sollen umständlich zu Protokoll genommen werden:

alle diejenigen Beweisverhandlungen, welche außerhalb der Audienz stattfinden;

alle diejenigen, welche in der Audienz stattfinden und Rechtsstreitigkeiten betreffen, die in der Kompetenz des erstinstanzlichen Richters liegen.

In allen andern Fällen wird blos ein summarisches Protokoll geführt.

Die Parteien können auf der Gerichtschreiberei von dem Protokoll Kenntniß nehmen und sind, mit Aus-

nahme der Appellationsfälle, nicht gehalten, Abschriften davon ausfertigen zu lassen.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens, wird, ohne fernere schriftliche Verhandlungen sogleich, oder in einer nachfolgenden Erscheinung, zu den mündlichen Verfechtungen und zum Abspruch in der gleichen oder in einer nächsten Audienz, geschritten.

296. Nach sorgfältiger Prüfung und Gegeneinanderhaltung aller Theile der Beweisführung und aller Umstände des Handels, erwägt der zuständige Richter den Werth der vorgebrachten Beweise; und sofern er nicht durch eine besondere Vorschrift des Gesetzes gebunden ist, erachtet er die Thatsache nach dem ordentlichen Lauf der Dinge für gewiß.

Zweites Hauptstück.

Von der Beaugenscheinigung.

297. Die Beaugenscheinigung kann in jeder Lage des Rechtsstreites stattfinden.

298. Vor Anhebung des Prozesses wird der Augenschein durch den Friedensrichter angeordnet; während des Prozesses durch den Richter, vor welchen der Rechtsstreit anhängig ist.

299. Die Beaugenscheinigung geschieht entweder durch das gesammte Gericht oder durch einen Ausschuß desselben. Die Zeugen können auf Ort und Stelle einvernommen werden.

300. Die Parteien werden angehört oder wenigstens gebührend vorgeladen.

301. Vor Anhebung des Prozesses wird der Augenschein in der Form einer Wissenlassung anbegehrt; während des Prozesses in der Form eines Zwischengesuches.

302. Vor Anbeginn des Rechtsstreites findet der Augenschein, jeglicher Widersetzung ungeachtet, statt; während des Prozesses wird zuerst die Widersetzungsfrage entschieden, Dringlichkeit jedoch ausgenommen. In diesem letztern Fall nimmt der Präsident den Augenschein vor.

Dem Gerichtspräsidenten liegt es ob alle zur Verfügung auf Ort und Stelle und zur Besichtigung der Ortslage nöthigen Veranstaltungen zu treffen, sowie auch dieselben zu leiten.

Derselbe fordert die Parteien auf, ihm den zu beaugenscheinenden Gegenstand und die streitigen Punkte möglichst genau zu bezeichnen.

303. Bleibt eine Partei am Tage der Beaugenscheinigung aus, so wird dieser nichts desto weniger nach angehörtem einseitigem Vortrage der erscheinenden Partei Folge gegeben.

304. Der Gerichtsschreiber nimmt die Augenscheinsverhandlung genau und vollständig zu Protokoll. Auf Begehren der Parteien, oder wenn der Richter es nöthig findet, werden dem Protokolle die geeigneten Risse und Zeichnungen beigefügt. Haben Sachverständige zur Beaugenscheinigung mitgewirkt, so können sie ihr Befinden sofort dem Gerichtschreiber zu Protokoll geben oder selbiges später dem Richter schriftlich einreichen.

Nach beendigter Augenscheinsverhandlung ist das Protokoll den Parteien an Ort und Stelle zur Genehmigung vorzulesen.

305. Die Herstellung und Wahrnehmung einer Thatsache durch den Augenschein auf Ort und Stelle bildet eine gerichtliche Wahrheit.

306. Ist bereits ein Augenscheins-Verbal durch den Friedensrichter aufgenommen worden, so bewilliget und verordnet der mit dem Prozeß befaßte Richter, der Bestimmung des Art. 297 ungeachtet, bloß in folgenden Fällen, einen neuen Augenschein:

a) wenn der erste Augenschein unvollständig oder irrig ist;

b) wenn Veränderungen stattgehabt haben.

307. Ist einmal der Augenschein durch einen Ausschuß bewerkstelligt worden, so kann derselbe nicht mehr durch das gesammte Gericht vorgenommen werden.

308. Das Kantonsgericht kann bei den vor dasselbe gezogenen Rechtsstreitigkeiten von Amtswegen, oder auf den Antrag der Parteien einen Oberaugenschein veranstalten.

Derselbe findet durch einen Ausschuß statt.

Es wird dabei nach den hievor angegebenen Vorschriften verfahren.

309. Die Kosten des Augenscheines können derjenigen Partei auferlegt werden, welche den wahren Sachverhalt und Ortszustand bestritten oder in Abrede gestellt hat.

Drittes Hauptstück.

Von der Einvernahme der Parteien und der Beeidigung.

Erster Abschnitt.

Von dem gewöhnlichen Verfahren.

310. Der Richter wacht von Amtswegen darauf, daß die Parteien sich mit der größtmöglichen Bestimmtheit und Deutlichkeit über den Umfang ihres Rechtsbegehrens und über die Thatsachen des Rechtsstreites erklären. Zu diesem Zweck hat er das Recht die Parteien aufzufordern und Fragen an sie zu richten.

311. Die Parteien können verlangen sich gegenseitig über jeden Gegenstand und in jeder Lage des Prozesses in Bezug auf Thatsachen und auf Punkte, welche den Rechtsstreit betreffen, Fragen stellen zu lassen.

312. Weigert sich eine Partei zu antworten, oder thut sie es auf eine unvollständige Weise, oder erscheint sie nicht persönlich, ohne sich durch einen rechtmäßigen Hinderungsgrund rechtfertigen zu können, so ist die Thatsache, in Betreff welcher sie sich zu erklären aufgefordert worden, als zugestanden zu betrachten. Wenn aber die Interpellation die Auslegung zweideutiger Stellen oder dunkler Schlüsse bezweckt, so wird die der widerspänstigen Partei am wenigsten vortheilhafte Auslegung angenommen.

313. Jede Partei kann vor der Einvernahme der andern und nachdem diese den Austritt genommen,

dem Richter die Thatsachen erklären über welche sie wünscht, daß diese einvernommen werde.

314. Die Parteien werden durch den Gerichtspräsidenten über jede Thatsache besonders und über alle Umstände, welche geeignet sind die Wahrheit zu vermitteln, sogar über diejenigen, welche erst bei der Abhörung an den Tag kommen würden, einvernommen.

Die Beantwortung soll ohne die Hülfe schriftlicher Vorbereitung geschehen.

315. Die Parteien können die eine in Abwesenheit der andern einvernommen werden; nachher werden sie einander gegenüber befragt und verhört (confrontirt).

316. Die Richter können von dem Präsidenten das Wort verlangen und den Parteien nach ihrem Ermessen zweckmäßige Fragen stellen. Der Staatsanwaltschaft steht die nämliche Befugniß zu.

317. Die Parteien können an sich gegenseitig vermittelst des Präsidenten, und ohne sich zu unterbrechen, Fragen und Bemerkungen richten lassen.

318. Sind die Aussagen umständlich zu Protokoll genommen worden, so liest der Gerichtsschreiber einer jeden Partei die ihrigen vor; im entgegengesetzten Falle wiederholt ihr der Gerichtspräsident deren Inhalt.

Sie wird befragt ob sie bei ihrer Aussage verbleibe oder ob eine Abänderung oder ein Zusatz zu machen sei.

Ist ein umständliches Protokoll aufgenommen worden, so werden die Abänderungen oder Zusätze am Fuße der Aussagen oder an den Rand eingetragen.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahmen vom gewöhnlichen Verfahren.

319. Wenn eine Partei irgend eine Krankheit oder solche schwere Gebrechen anführt, welche sie verhindern persönlich zu erscheinen, so kann der Präsident einen oder mehrere Richter mit dem Gerichtsschreiber beauftragen, um dieselbe in ihrer Wohnung, je nach Umständen in Gegenwart oder in Abwesenheit der Gegenpartei, abzuhören.

320. Wenn die Richter, welche sich zu der Partei verfügen, erkennen, daß dieselbe hätte erscheinen können, so verschieben sie deren Abhörung auf eine nachfolgende Erscheinung.

321. Ist die Partei nicht im Kanton angesessen, so haben die Richter die Wahl zu verordnen, daß dieselbe vor ihnen oder vor dem zuständigen Richter ihres Wohnortes abgehört werde. In diesem letztern Falle erläßt der Gerichtspräsident ein rogatorisches Ansuchen an den Richter des Orts.

Er gibt die Thatsachen umständlich an, über welche die Partei einzuvernehmen ist.

Er bestimmt die Frist, inner welcher das Verhör übersendet werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von der Eidesübertragung.

322. Im Falle der Eidesübertragung wird die Partei vorher obangegebener Maaßen einvernommen.

323. Die Thatsachen, welche Gegenstand der Eidesübertragung sind, müssen genau angegeben werden.

324. Der Präsident setzt in öffentlicher Audienz der Partei die Thatsachen, über welche ihr der Eid übertragen wird, deutlich auseinander und bringt ihr die Strafen des Meineides in Erinnerung.

325. Die Leistung des Eides findet erst in einer nachfolgenden Erscheinung statt, wenn nicht Umstände obwalten, welche dessen sofortige Leistung erfordern.

326. Wenn sich aus der Einvernahme Widersprüche, Inzichten von Betrug und Unredlichkeit ergeben, so spricht der Richter von Amtswegen oder auf Ansuchen, die Unwürdigkeit der Partei zur Eidesleistung aus; in diesem Fall wird die Thatsache als zugestanden betrachtet.

327. Nach beendigter Einvernahme wird der Eid geleistet wie folgt:

Mit aufgehobener rechter Hand spricht die Partei dem Präsidenten folgende Worte nach:

“ Ich schwöre vor Gott, daß ich in Betreff der
„ Thatsachen, welche mir so eben in Erinnerung ge-
„ bracht worden sind und über welche ich einver-
„ nommen worden bin, die ganze Wahrheit und nichts
„ als die Wahrheit, ohne irgend einen Rückhalt oder
„ Vorbehalt, ausgesagt habe. „

328. Diese Eidesformel kann durch den Gerichtspräsidenten abgeändert werden, wenn die Partei sich

zu einem Cultus bekennt, welcher ihr den Eid in dieser Form untersagt oder dessen Gültigkeit nicht anerkennt.

Viertes Hauptstück.

Von dem Zeugenbeweis.

Erster Abschnitt.

Von dem gewöhnlichen Verfahren.

329. Der Zeugenbeweis ist in allen Fällen zuläßig, wo das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschließt, oder wo dasselbe nicht eine andere Beweisart, wie z. B. den Beweis durch Urkunden, vorschreibt.

330. Ein Zeuge verdient bloß insofern Glauben, als sich seine Aussagen auf seine unmittelbar sinnliche Wahrnehmung gründen.

331. Im Falle eines Zeugenbeweises, bestimmt der Beweisführer die zu beweisende Thatsache genau. Dieselbe wird summarisch zu Protokoll genommen. Ist das Verfahren schriftlich, so wird die Thatsache, welche den Gegenstand des Beweises bildet, in der Klagschrift bezeichnet, oder eintretenden Falls in der Antwort.

332. Im Falle sich über den Beweis oder über dessen Art, oder über die Zuläßigkeit eines Zeugen Streit erhebt, so wird darüber in der für die Zwischengesuche vorgeschriebenen Form abgesprochen.

Dieses Zwischengesuch verhindert nicht, daß in den

übrigen Prozeßverhandlungen möglichst weit fortgefahren werde.

333. Die Fähigkeit der Zeugen ist im Civilgesetzbuche näher bestimmt.

Wenn es sich aus den Umständen ergibt, daß die Partei mit den persönlichen Verhältnissen der Zeugen hinlänglich bekannt ist, so wird ihr keine Frist zur Einholung von Erkundigungen zugestanden.

334. Der Beweisführer soll möglichst die Namen, Beruf und Wohnorte der Zeugen angeben.

335. Jede Partei kann sich gegen die Abhörung eines nicht hinlänglich bezeichneten Zeugen widersetzen.

336. Die Zeugen werden auf Anhalten derjenigen Partei, welche deren Abhörung anbegehrt, durch Kundmachungen vorgeladen.

Es werden ihnen in der Ladung die Beweissätze, über welche ihre Abhörung begehrt wird, summarisch mitgetheilt.

337. Jede Partei soll vor der Vorladung den beiläufigen Betrag der den Zeugen gebührenden Entschädigung auf der Gerichtschreiberei oder in der Sitzung hinterlegen. Diese Entschädigung wird einstweilig durch den Präsidenten bestimmt.

338. Die in der Vorladung festgesetzte Erscheinungsfrist soll wenigstens von drei Tagen sein, wenn der Zeuge seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Gerichtsgebiete hat, und von sechs Tagen, wenn der Zeuge seinen Wohnsitz außerhalb des Gerichtsgebietes, aber innerhalb der Grenzen des Kantons, hat.

339. An dem angesetzten Tage ruft der Gerichtschreiber die Zeugen auf.

340. Der regelmäßig vorgeladene Zeuge, welcher nicht erscheint, wird zu den vergeblichen Kosten und zu einer Geldbuße, welche 10 Fr. nicht übersteigen soll, verfällt; rechtmäßige Hindernisse vorbehalten.

Er wird neuerdings vorgeladen und zwar auf seine eigenen Kosten.

341. Bleibt der zum zweiten Male vorgeladene Zeuge wiederum aus, so wird er von Neuem zu den unnütz verursachten Kosten, zum Schadensersatze an die Parteien und zu einer Geldbuße, welche 50 Fr. nicht übersteigen soll, verurtheilt.

342. Ueberdieß kann der Richter gegen den Zeugen einen Befehl zur Vorführung durch die öffentliche Gewalt erlassen, denselben in Haft bringen lassen und daselbst bis zu dem zu seiner Abhörung angesetzten Erscheinungstage zurückbehalten, wenn diese Abhörung nicht alsogleich statt finden kann.

343. Stellt sich der Zeuge während der Audienz und werden seine Entschuldigungsgründe als hinreichend anerkannt, so kann der Richter die Geldbuße ermäßigen oder sogar gänzlich nachlassen.

Hat sich der Zeuge während der Audienz nicht gestellt, so wird ihm das Urtheil inner der acht folgenden Tage kund gethan. Während der acht Tage, von der Kundmachung dieses Urtheils angerechnet, kann der Zeuge in einer Denkschrift sich an das Kantonsgericht wenden, welches das Urtheil bestätigt, nichtig erklärt oder ermäßigt.

344. Stellt sich der Zeuge in einem Zustande, der dessen Abhörung nicht erlaubt, so wird er als abwesend betrachtet und als solcher verurtheilt.

345. Im Falle Ausbleibens eines Zeugen, kann der Richter von Amtswegen oder auf Ansuchen die Erscheinung verschieben.

346. Nach geschehenem Aufrufe ziehen sich die Zeugen in das für sie bestimmte Zimmer zurück.

Der Präsident ermahnt sie, daß sie sich nicht unter einander über den Gegenstand des Rechtsstreites besprechen sollen.

347. Vor der Abhörung geben die Parteien summarisch die nothwendigen Erklärungen über die Thatsachen ab.

348. Die Zeugen werden einer nach dem andern vorberufen und jeder besonders abgehört, in der von demjenigen, welcher dieselben anruft, bestimmten Reiheordnung, mit denjenigen des Klägers, oder der die Thatsachen behauptenden Partei anfangend.

349. Zuerst wird der Zeuge durch den Präsidenten über Namen, Alter, Beruf und Wohnsitz befragt, ferner ob er mit der einen oder der andern der Parteien verwandt oder verschwägert sei und in welchem Grade? ob er in deren Dienst stehe? ob er deren Gläubiger oder Schuldner sei? ob er sich in irgend einem andern Verhältnisse zu ihnen befinde?

350. Bei Abhörung der Zeugen sind die in den Artikeln 314, 316, 317 und 318 enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

351. Diejenige Partei, welche einen Zeugen unter-

bricht, kann zu einer Geldbuße, von höchstens 20 Fr., verfällt werden.

Im Wiederholungsfalle kann die Geldbuße verdoppelt und die Partei aus dem Gerichtssaale gewiesen werden.

352. Jeder Zeuge soll nach seiner Einvernahme bis zum Schlusse des Verhöres in dem Gerichtssaale bleiben, es sei denn daß der Richter etwas anderes verfüge.

353. Die Zeugen können so oft von Neuem einvernommen werden, als es in Folge anderweitiger Aussagen nöthig wird.

Diejenigen, deren Aussagen im Widerspruche zu stehen scheinen, werden einander entgegengestellt (confrontirt).

354. Wenn sich aus den Verhandlungen schwerer Verdacht eines falschen Zeugnisses oder der Anstiftung dazu ergibt, so läßt der Richter die als strafbar Vermutheten alsogleich in Verhaft setzen.

Er überschickt die Akten an den betreffenden Richter.

355. Wenn nicht alle vorgeladenen Zeugen in der angesetzten Audienz einvernommen werden können, so wird die Abhörung ohne neue Vorladung den darauf folgenden Tag oder in der nächsten ordentlichen Sitzung fortgesetzt.

Rechtfertiget aber eine Partei die Dringlichkeit, so kann sie verlangen, daß die Abhörung auch während der Nacht fortgesetzt werde.

356. Weigert sich der erscheinende Zeuge, ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe, Aussage zu thun,

so wird er zu den vergeblichen Kosten, zum Schadenersatze an die Parteien und zu einer Geldbuße von höchstens 300 Franken verfällt.

357. Der Richter kann auch verordnen daß ein solcher Zeuge verhaftet und bis nach Ablauf einer ersten Frist, welche ihm zu seiner Abhörung angesetzt wird, im Gefängnisse eingesperrt bleibe.

Wenn nach Ablauf dieser Frist der Zeuge in seiner Weigerung beharrt, so kann der Richter dessen Verhaftung verlängern, indem er ihm eine zweite, wenigstens zweimal längere Frist ansetzt.

Länger darf diese Verhaftung nicht dauern.

358. Der angegebenen Fristen ungeachtet, hört die Verhaftung auf, wenn vor deren Ablauf der Zeuge sich der Abhörung unterzieht oder wenn die Parteien einig geworden sind.

In diesem letztern Falle wird die Freilassung durch den Präsidenten verordnet.

359. Nach beendigter Abhörung werden die Zeugen sofort beeidiget, sofern sie nicht davon überhoben worden sind.

Hierauf sind die Bestimmungen der Art. 327, 328 und, im Fall der Verweigerung des Eides, diejenigen der Art. 356, 357, 358 anwendbar.

360. Verlangt eine Partei neue Zeugen aufzuführen, so kann der Richter eine Vertagung der Verhöre verordnen.

Der nämlichen Partei wird nie mehr als eine Vertagung gestattet.

Die Vertagung schiebt die Beeidigung der bereits einvernommenen Zeugen nicht auf.

361. Ergibt es sich aus dem Verhöre, daß eine Partei von dem Rechte Zeugen anzuführen Mißbrauch gemacht hat, wenn sie z. B. eine zu große Anzahl genannt oder Personen bezeichnet hat, welche augenscheinlich keine Kenntniß von der Thatsache hatten, so kann dieselbe zur Tragung der vergeblichen Kosten verfällt werden.

362. Wenn der Zeuge eine Entschädigung verlangt, so wird sie durch den Richter nach Maßgabe der Begangenschaft oder des Berufes des Zeugen, der Entfernung seines Wohnsitzes und der Zeitdauer der Abhörung geschätzt und festgesetzt.

Ist die in Gemäßheit des Art. 337 gemachte Hinterlage unzulänglich, so muß sie vervollständigt werden und die Schätzung ist gegen die Partei, welche den Zeugen hat vorladen lassen, vollziehungskräftig.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahmen vom gewöhnlichen Verfahren.

363. In dringenden Fällen können die Vorladungsfristen verkürzt werden.

Der Präsident kann die Zeugen mündlich und ohne weitere Förmlichkeit durch den Weibel vorladen.

364. Wenn die Ortsbesichtigung zur Klarheit der Aussagen beitragen kann, so können die Zeugen an Ort und Stelle des Streitgegenstandes einvernommen werden.

365. Ist ein Zeuge durch Krankheit oder schwere

Gebrechen verhindert sich in die Audienz zu begeben, so beauftragt der Präsident einen oder zwei Richter, um sich mit dem Gerichtsschreiber in die Wohnung des Zeugen zu verfügen und daselbst dessen Aussagen je nach den Umständen in Gegenwart oder in Abwesenheit der Parteien aufzunehmen.

366. Wenn die Richter, welche sich zu einem Zeugen begeben, erkennen, daß derselbe hätte erscheinen können, so nehmen sie dessen Aussagen nicht auf, sondern verordnen dessen Erscheinung in einer nächsten Audienz.

Bei dieser Audienz wird der Zeuge, welcher behauptete nicht erscheinen zu können, zu den im Art. 341 erwähnten Strafen verfällt.

367. Erscheint der Zeuge nicht, so wird der Art. 342 angewendet.

368. Wenn der Zeuge weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthalt im Kanton hat, so verlangt die Partei, welche denselben stellen will, ein rogatorisches Ansuchen an den Richter des fraglichen Wohnsitzes.

Dieses Ansuchen wird auf das einfache Begehren des Beweisführers durch den Präsidenten ausgestellt.

369. Das rogatorische Ansuchen hat, je nach den Erfordernissen des Falles, zum Zwecke:

den Zeugen zur Erscheinung vor die Gerichte des Kantons vorzuladen;

denselben durch den Richter seines Wohnortes abhören zu lassen.

370. Wenn der Zeuge vor dem Richter seines

Wohnortes abgehört werden soll, so sind die Parteien gehalten im Amtssitze dieses Richters einen Wohnsitz zu verzeigen.

An diesem Wohnsitze wird die Aufforderung zur Beiwohnung bei dem Zeugenverhöre kundgethan.

Im Unterlassungsfalle einen Wohnsitz zu verzeigen, ist keine Aufforderung erforderlich.

371. Der Zeuge, welcher über fünf Stunden von dem Amtssitze des zuständigen Richters entfernt wohnt, ist berechtigt, seine Abhörung durch den Richter seines Wohnortes zu verlangen, die Fälle vorbehalten, wo der Richter aus obwaltenden besondern Gründen dessen persönliche Erscheinung ausdrücklich befiehlt.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Urkundenbeweis.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

372. Der Urkundenbeweis geschieht durch die Vorlegung der Urkunden.

Dieselben müssen in ihrem ganzen Inhalte vorgelegt werden, wenn die Gegenpartei es verlangt.

Wenn sich eine Urkunde auf eine andere bezieht, wie bei Nebenverträgen oder Rechnungsbeilagen, so wird sie in Verbindung mit dieser vorgelegt.

373. Die Vorlegung der Urkunden in der Urschrift kann in jeder Lage des Prozesses verlangt werden.

Der Urschrift sind gleich geachtet:

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

a) die von dem Aktuar einer öffentlichen Behörde oder seinem gesetzlichen Stellvertreter beglaubigten Auszüge aus den Protokollen, Lagerbüchern und Archivalurkunden der Behörde;

b) die von einem öffentlichen Beamten beglaubigten Auszüge aus den ihm zu führen obliegenden Registern oder Büchern.

Jedoch haben die Betheiligten das Recht, vollständige Einsicht der Urschriften zu verlangen, um die aufgelegten Auszüge damit vergleichen zu können, und gutfindendes Falls auch von andern Stellen Auszüge erheben zu lassen, um solche den Akten beizufügen.

374. Der Bestimmung des vorhergehenden Artikels ungeachtet, kann die Vorlegung der Handelsbücher nicht verlangt werden, wenn solche wegen der Entfernung mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Es genügt, daß die betreffende Partei einen beglaubigten Auszug aus ihren Büchern vorlege mit der Bescheinigung des Notars, daß diese Bücher in guter Ordnung geführt seien.

Der Richter kann jedoch, falls hinreichende Verdachtsgründe obwalten, durch ein rogatorisches Ansuchen die Bücher durch Sachverständige untersuchen lassen.

375. Die Beweiskraft einer Urkunde hängt ab:

a) von ihrer Echtheit: sie muß von demjenigen herrühren, den sie als ihren Urheber angibt, und in ihrem Inhalte nicht verfälscht sein;

b) von ihrer Rechtsförmigkeit: sie muß alle Merk-

male und Förmlichkeiten an sich tragen, welche das Gesetz zu ihrer Gültigkeit erfordert;

c) von ihrer Verbindlichkeit für die Parteien; die darin enthaltenen Verfügungen, Geständnisse oder Zeugnisse müssen rechtsbeständig sein.

376. Pläne, Grundrisse und Vermessungen sind rücksichtlich ihrer Beweiskraft nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 375) zu beurtheilen und, wenn ihre Richtigkeit bezweifelt wird, nach den Regeln der Kunst zu prüfen.

377. Die Parteien sind verpflichtet gegenseitig alle auf den Beweis Einfluß habenden Urkunden vorzuweisen.

Der Richter verordnet diese Vorweisung inner der kürzesten Frist, wo möglich, in der Sitzung selbst. Eintretenden Falls geschieht sie gleichzeitig von Seiten der beiden Parteien.

Wird die Vorweisung verweigert, so kann der Richter je nach den Umständen entweder sogar mit Gewalt die nöthigen Nachsuchungen vornehmen lassen oder den Aussagen der Gegenpartei Glauben beimessen.

378. Ebenso sind dritte Personen verbunden jede Urkunde, auf welche der Beweisführer, kraft Miteigenthums, oder laut Theilung, Kauf, Vergesellschaftung ein Recht zu haben behauptet, vorzuweisen.

Im Zweifel entscheidet der Richter, je nach dem vermuthlichen Einflusse, den die Urkunde auf den Rechtsstreit ausüben möchte, über die Begründetheit des Vorweisungsgesuchs.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

379. Weigert sich die dritte Person, dem Gesuche zu entsprechen, so kann der Richter die gegen ungehorsame Zeugen vorgeschriebenen Strafen verhängen oder in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 377, zu den nöthigen Nachsuchungen schreiten lassen.

380. Läugnet der Aufgeforderte den Besitz der Urkunde, so kann der Aufforderer begehren, daß derselbe verhört und angehalten werde eidlich zu bekräftigen, daß er die Urkunde weder wirklich besitze noch auf betrügliche Weise aufgehört habe zu besitzen.

Die Verweigerung des Eides wird der Verweigerung der Vorweisung gleichgeachtet.

381. Ist eine Urkunde in den Bestandtheilen, von denen der Beweis in der betreffenden Streitfrage oder die Rechtsgültigkeit der Urkunde überhaupt abhängt, durch Ausstreichungen, Auskratzungen, Einschaltungen, Beisätze und dgl., die der Gegner des Beweisführers nicht anerkennen will, sichtbar verändert worden, so gilt der ursprüngliche Inhalt der Schrift, sofern solcher noch zuverläßig ausgemittelt werden kann; ist dieses nicht möglich, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft.

Zweiter Abschnitt.

Von der Untersuchung und Bewährung der Schriften.

382. Uebt die vorgelegte Urkunde auf den Ausgang des Rechtsstreites einigen Einfluß aus, so findet die Untersuchung und Bewährung der Schrift in folgenden Fällen statt:

a) wenn die eine der Parteien sie als falsch ausgibt;

b) wenn es sich um eine Privaturkunde handelt, welche der einen der Parteien zugeschrieben wird, und diese die Handschrift oder die Unterschrift läugnet.

c) wenn es sich um eine, einer dritten Person oder dem Vorgänger der einen der Parteien zugeschriebenen Privaturkunde handelt, und diese letztere sich weigert die Handschrift oder die Unterschrift anzuerkennen.

383. In den obangeführten Fällen setzt der Richter einen Audienztag fest und gebietet den Parteien dabei persönlich zu erscheinen.

Er überhebt von der persönlichen Erscheinung allein diejenigen Parteien, denen es wegen Abwesenheit oder wichtiger Hinderungsgründe unmöglich ist vor Audienz sich zu stellen; in diesen Fällen sollen sich dieselben durch einen Spezialbevollmächtigten vertreten lassen.

384. Am bestimmten Audienztage fordert der Richter die Partei, welche die Urkunde vorgelegt hat, auf, sich zu erklären, ob sie Willens sei davon Gebrauch zu machen.

385. Bleibt die Partei aus, oder weigert sie sich zu antworten, oder erklärt sie von der fraglichen Urkunde keinen Gebrauch machen zu wollen, so wird diese verworfen.

386. Erklärt die Partei, daß sie Willens sei von der Urkunde Gebrauch zu machen, so fordert der Richter die Gegenpartei auf, sich zu erklären ob sie

darauf beharre, zu behaupten, daß die fragliche Urkunde falsch sei, oder dieselbe zu verläugnen oder sich zu weigern die Handschrift oder Unterschrift anzuerkennen.

387. Bleibt die Gegenpartei aus, oder weigert sie sich Rede zu stehen oder beharrt sie nicht auf ihre erste Aussage, so wird die Urkunde angenommen und die Handschrift so wie die Unterschrift anerkannt.

388. Beharrt die Gegenpartei in ihrer Behauptung die Urkunde sei falsch, so erklärt sie:

a) die Gründe auf welche sie sich beruft;
b) welcher Art die Fälschung sei;
c) welche Personen sie der Urheberschaft oder Mitschuld bezichtige.

389. Im Fall des hievorigen Artikels bleibt die Urkunde in der Gerichtschreiberei hinterlegt, nachdem der Richter deren materiellen Zustand, allfällige Einschaltungen und Ausstreichungen, bewährt und dieselbe mit seinem Handzug bezeichnet hat.

Die Parteien oder deren Bevollmächtigte bezeichnen die Urkunde ebenfalls durch ihre Unterschrift. Wollen oder können sie es nicht thun, so geschieht Meldung davon.

390. Behauptet die Partei, welche die Urkunde der Fälschung bezüchtiget, derjenige, welcher dieselbe vorgelegt hat, sei der Urheber der Fälschung, oder bezeichnet sie irgend Jemand andern, der noch am Leben ist und von den Gerichten des Kantons erreicht werden kann, als Urheber oder Mitschuldigen der

Fälschung, so wird der Civilprozeß eingestellt und die Sache dem Strafrichter überwiesen.

Der Präsident schickt dem betreffenden Richter die Akten zu.

391. Ist es nicht der Fall die Sache dem Strafrichter zu überweisen, so wird die Schriftuntersuchung fortgesetzt.

Die Parteien legen die Urkunden vor und entwickeln die Thatsachen, welche für die Echtheit oder für die Fälschung derselben streiten.

Sie geben die Schriften, welche zur Schriftvergleichung dienen können, an.

Ist die bestrittene Urkunde in Abschrift vorgelegt worden, so kann der Richter gleichzeitig die Vorlegung der Urschrift, oder des Aufsatzes, befehlen.

392. Vor der angesetzten Erscheinung theilen sich die Parteien gegenseitig die vorzulegenden Urkunden mit, oder sie hinterlegen dieselben auf der Gerichtschreiberei. Sie theilen sich ebenfalls die anzuführenden Thatsachen mit.

393. Im Weigerungsfalle wird der Inhaber der Urschrift, deren Vorlegung anbefohlen worden ist, vorgeladen und auf die gegen Zeugen vorgeschriebene Weise angehalten.

394. Nach geschehener Vorlegung der Urschrift wird nach der Vorschrift des Art. 389 verfahren.

Jedoch kann der Richter die Urschrift in Händen

des Inhabers lassen. Dieser ist aber verpflichtet solche bei jeder Erscheinung neuerdings vorzulegen.

395. Wenn bei der angesetzten Erscheinung die zum Beweise der Echtheit oder der Fälschung der Urkunde vorgelegten Schriften als hinreichend erkannt werden, so entscheidet der Richter allsogleich über die Zulassung oder Verwerfung der Urkunde.

396. Im entgegengesetzten Falle läßt der Richter die Untersuchung durch Schriftenvergleichung zu.

Er bestimmt die Schriften, welche zur Vergleichung dienen sollen und verordnet deren Vorlegung.

Er läßt den Zeugenbeweis über die durch die Parteien angebrachten zur Sache gehörigen Thatsachen zu.

397. Der Richter nimmt als Vergleichungsschriften diejenigen an, über welche die Parteien einig werden.

398. Werden die Parteien darüber nicht einig, so nimmt er bloß als Vergleichungsschriften an:

a) die öffentlichen (authentischen) Urkunden;

b) die Privaturkunden, welche von den Parteien anerkannt oder in gerichtlich anerkannte Bücher oder Register eingetragen sind;

c) denjenigen Theil der vorgelegten Urkunde, auf welchen sich das Gesuch um Herstellung der Echtheit nicht erstreckt.

399. In Ermanglung einer Vergleichungschrift oder im Falle der Unzulänglichkeit derselben, kann der Aussteller oder der Unterzeichner der Urkunde unter dem Diktate des Richters zum Schreiben aufgefordert werden.

Weigert sich der Aufgeforderte der Aufforderung zum Schreiben Folge zu leisten, so kann diese Weigerung als eine Anerkennung der bestrittenen Schrift ausgelegt werden.

400. In Betreff der Vergleichungsschriften und deren Inhaber wird nach Anleitung der in den Art. 393 und 394 enthaltenen Vorschriften verfahren.

401. Die Schriftenvergleichung geschieht durch den Richter selbst nach Anhörung der durch die Parteien vorzutragenden Bemerkungen.

402. Wenn er es jedoch für zweckdienlich erachtet, so kann der Richter die Ansicht Sachverständiger zu Rathe ziehen.

Die Sachverständigen werden von Amteswegen ernannt und mit Befolgung der für die Zeugen vorgeschriebenen Form mündlich einvernommen.

403. Ergeben sich im Verfolge dieser Verhandlung Inzichten gegen die Urheber oder Mitschuldigen der Fälschung, so soll der Richter, sofern die Verdächtigen noch am Leben sind und von den Gerichten des Kantons erreicht werden können, die Schriften der zuständigen Behörde zusenden.

Er schiebt den Haupthandel auf.

Er kann die Verhaftung der Verdächtigen anordnen.

404. Wenn nach dem Schlusse der civilen Untersuchung kein Grund zu der obbemeldeten Ueberweisung vorliegt, so spricht der Richter über die Echtheit oder Fälschung, Zulassung oder Abweisung, Tilgung oder Berichtigung der vorgelegten Urkunde ab.

Er verordnet die Zurückerstattung der verschiedenen auf der Gerichtschreiberei hinterlegten Schriften.

405. Das Urtheil wird nicht vollzogen, bevor es rechtskräftig geworden ist.

406. Jedesmal wenn es sich um Handschriftenvergleichungen handelt, wird die öffentliche Staatsanwaltschaft durch den Richter von Amtswegen berufen und angehört.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Beweise durch Sachverständige.

407. Es steht jedem Betheiligten zu, eine Thatsache oder den Zustand eines Gegenstandes durch Sachverständige bewähren oder wehrten zu lassen.

Die Untersuchung durch Sachverständige kann auch von Amteswegen verordnet werden.

408. Dringende Fälle ausgenommen, werden die Parteien einvernommen.

409. Die Sachverständigen sollen drei an der Zahl sein.

Wenn jedoch die Parteien dazu einwilligen und wenn es sich um Gegenstände von geringem Werth handelt, so wird ein einziger Sachverständiger ernannt.

410. Die Sachverständigen werden von dem Gerichtspräsidenten unter denjenigen Personen ernannt, welche vermöge ihrer Kenntnisse oder ihres Berufs, vermuthet werden, die zur Werthung der Be-

schaffenheit und der Umstände einer Thatsache oder eines Gegenstandes erforderliche Fähigkeit zu besitzen.

411. Die Sachverständigen können aus den nämlichen Gründen abgelehnt werden wie die Richter.

412. Die Sachverständigen können wie die Zeugen zur Audienz berufen werden.

Ihr Ausbleiben und ihre Weigerung ein Befinden abzugeben ziehen die nämlichen Strafen nach sich, die Gefangenschaft ausgenommen.

Die ihnen gebührende Entschädigung wird ebenfalls auf die nämliche Weise festgesetzt.

413. Ist der Gegenstand der Untersuchung von der Art, daß die Sachverständigen sofort ihr Befinden abgeben können, so werden sie sogleich in der Audienz, jeder besonders, in der durch den Präsidenten aufgestellten Ordnung und auf die für die Zeugenverhöre vorgeschriebene Weise einvernommen.

414. Die Sachverständigen verschaffen sich alle erhältliche Auskünfte.

Sie verfügen sich nöthigenfalls auf Ort und Stelle.

415. Wenn sie zur Lösung ihrer Aufgabe sich in eine Wohnung zu verfügen haben, deren Eintritt ihnen verweigert wird, so wenden sie sich an den Präsidenten.

Dieser kann in solchem Falle, auf Anhalten der betreffenden Partei und nach Einvernahme desjenigen, dessen Wohnung geöffnet werden soll, die Untersuchung vermittelst gewaltsamer Eröffnung verordnen.

416. Dieser Befehl soll die Orte, deren gewaltsame Eröffnung bewerkstelligt werden soll, deutlich bezeichnen und den Friedensrichter oder Beisitzer benennen, welcher mit der Vollziehung desselben beauftragt wird.

417. Um die gewaltsame Eröffnung zu vollziehen, übergibt der damit beauftragte Richter vorerst der Person, in deren Wohnung er eindringen soll, eine Abschrift des Befehles, und fordert sie auf in die Vollziehung einzuwilligen.

Beharret sie in ihrer Weigerung, so wird die gewaltsame Eröffnung vorgenommen.

418. Der beauftragte Richter wacht darauf daß die Vollziehung inner der Grenzen des erhaltenen Befehles vor sich gehe und daß nichts anderes vorgenommen werde, als was zur Bewerkstelligung der Untersuchung unumgänglich nothwendig ist. Nach geschehener Untersuchung läßt er die geöffneten Räume wiederum sorgfältig verschließen.

Die Verrichtung wird umständlich zu Protokoll genommen, welches von dem Richter und der Person, deren Wohnung geöffnet worden ist, unterzeichnet wird. Dieser letztern wird eine Abschrift davon zugestellt.

Die Verrichtung kann nur in dringenden Fällen und mit Bewilligung des Richters, welcher den Befehl erlassen hat, bei Nachtzeit vorgenommen werden.

419. Der angegebenen Bestimmungen ungeachtet, bleibt es der Person, deren Wohnung gewaltsam eröffnet worden ist, unbenommen, von der Partei,

welche die Untersuchung beantragt hat, Schadenersatz zu fordern, falls die Oeffnung mißbräuchlich anbegehrt worden ist.

420. Das Befinden der Sachverständigen wird schriftlich abgegeben. In allen Fällen kann der Präsident von Amteswegen oder auf gestelltes Ansuchen hin, Fragen an die Sachverständigen richten.

Das Befinden wird von den Sachverständigen unterzeichnet und datirt.

Können die Sachverständigen nicht schreiben oder ist keiner derselben im Stande das Befinden aufzusetzen, so beauftragt der Präsident zu diesem Zwecke eine Person, welche er beeidigt. Zudem kann er, je nach Umständen, einen Richter oder einen Beisitzer bezeichnen, um die Untersuchung zu leiten, oder aber selbst derselben vorzustehen.

In diesem Falle wird der Befundbericht von dem Beamten oder Abgeordneten, welcher dasselbe in Schrift verfaßt hat, so wie von denjenigen Sachverständigen, die schreiben können, unterzeichnet.

421. Der Befundbericht wird durch einen der Sachverständigen oder durch den Beamten, welcher dasselbe verfaßt hat, auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Der Gerichtsschreiber bescheinigt die Hinterlage, indem er auf dem Befinden den Tag des Empfanges vermeldet.

Diese Bescheinigung wird von ihm und von dem Hinterleger unterschrieben, wenn der letztere es kann.

422. An der zur Anhörung des Befindens der Sachverständigen angesetzten Audienz liest der Gerichtsschreiber den hinterlegten Bericht ab.

Der Richter kann den Sachverständigen befehlen in der Audienz zu erscheinen um befragt zu werden. (Art. 420).

423. Jede Partei kann eine zweite Untersuchung anbegehren; der Richter kann solche sogar von Amteswegen veranstalten.

Es wird dabei verfahren wie bei der ersten.

Fernere Untersuchung kann keine stattfinden, es sei denn, daß sich die Eine der Parteien anheischig machen würde darzuthun, daß die Sachlage sich verändert hätte.

424. Die hievorigen Bestimmungen sind in den Fällen, welche in der Kompetenz des Friedensrichters liegen, auch auf dieselben anwendbar.

425. Wenn die Untersuchung durch Sachverständige vor Ausstellung des Weiterziehungsscheines anbegehrt wird, so wird das Gesuch bei demjenigen Friedensrichter gestellt, in dessen Gerichtskreis der hauptsächliche Thatbestand liegt.

Der Friedensrichter übt alsdann die durch die hievorigen Artikel dem Präsidenten beigelegten Befugnisse aus.

Die Betheiligten werden wo möglich einberufen, um der Ernennung der Sachverständigen, so wie der Untersuchung beizuwohnen.

Jedoch wird, ihres Ausbleibens ungeachtet, fort-

gefahren; in diesem Falle wird das Befinden der abwesenden Partei, inner der drei Tage, welche auf den Schluß dieser Verhandlung folgen, kund gethan.

426. In allen Fällen sollen die Sachverständigen, wenn sie nicht bereits in Gemäßheit ihres Berufs in Eid und Pflicht aufgenommen sind, zum Voraus beeidigt werden.

427. Jeder Widersetzung ungeachtet, wird zu der Ernennung der Sachverständigen und zur Lösung ihrer Aufgabe geschritten.

Die Widersetzungsgründe werden bei dem Abspruche über den Haupthandel gewürdiget.

428. Wenn die Sachverständigen in ihrem Befinden die Grenzen ihrer Befugniß überschreiten, so nimmt der Richter bloß den in ihren Befugnissen liegenden Theil ihres Berichtes in Betracht.

In diesem Falle ist gegen das Befinden der Sachverständigen kein Zwischengesuch aufzuwerfen.

429. Mit Ausnahme des im Art. 423 vorgesehenen Falles, kann die Revision einer durch Sachverständige vorgenommenen Untersuchung nur aus den Gründen zugelassen werden, welche zu der Revision eines Urtheiles berechtigen.

Die nämliche Bewandniß hat es mit den Nichtigkeitsfällen.

430. Durch die hievorigen Bestimmungen geschieht dem in besondern Gesetzen vorgeschriebenen Verfahren bei Untersuchungen durch Sachverständige kein Abbruch.

Siebentes Hauptstück.

Von der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse.

431. Jede Partei kann in den durch den Richter als dringend anerkannten Fällen über Thatsachen, welche sie in einem bereits hängigen oder zukünftigen Prozesse geltend zu machen im Falle ist, einen Beweis zum ewigen Gedächtnisse führen, ohne dadurch auf das Recht zur Herstellung eines ordentlichen Beweises zu verzichten. Die Kosten müssen jedoch von dem Beweisführer vorgeschossen werden.

432. Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, muß hierzu von dem Richter einen Termin erwirken und solchen ihrem Gegner, unter Beifügung der Beweissätze, je nach den Umständen durch eine ordentliche oder durch eine öffentliche Ladung bekannt machen.

433. Bei der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse können alle gesetzlichen Beweismittel gebraucht werden; jedoch darf die Eideszuschiebung nur in den Fällen stattfinden, wo dieses Beweismittel überhaupt gesetzlich zuläßig ist, widrigenfalls die zum Eidesschwur aufgeforderte Partei diesen ohne Nachtheil für ihr Recht verweigern kann. Die Leistung des Eides dagegen hat stets die im Gesetze bestimmten Folgen.

Allfällige Einreden gegen die Zuläßigkeit der Beweisführung überhaupt oder gegen die angerufenen Beweismittel insbesondere können nur im ordentli-

chen Verfahren geltend gemacht werden. Der Richter soll von Amtswegen etwaige Fristbegehren des Gegners abschlagen und darüber wachen, daß die Beweisverhandlung durch kein Zwischengesuch verzögert werde.

434. Zeugen und Sachverständige, welche Behufs einer Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse aufgerufen worden, werden unverzüglich beeidigt, wenn nicht beide Parteien ihnen den Eid ausdrücklich erlassen.

Die Protokolle über die Beweisführung werden den Parteien zur Bestätigung vorgelesen und dem Gerichtsschreiber zur Aufbewahrung übergeben.

Uebrigens gelten die gewöhnlichen Vorschriften.

Sechszehnter Titel.

Von der Eigenthums- und der Besitz-Klage in Betreff unbeweglicher Sachen.

435. Der Kläger erhebt die petitorische (Eigenthums-) Klage, wenn er gegen den Besitzer das Eigenthum eines unbeweglichen Gutes oder eines Grundrechtes anspricht.

436. Er erhebt die possessorische (Besitz-) Klage, wenn er gegen den Urheber der Störung oder Entsetzung (Vertreibung) verlangt, im Besitze eines unbeweglichen Gutes oder eines Grundrechts gehandhabet oder wieder eingesetzt zu werden.

437. Diejenigen Grundrechte welche nur durch Urkunden erworben werden, können nicht der Gegenstand einer Besitzklage sein.

438. Um zur Besitzklage zugelassen zu werden muß der Kläger zur Zeit der Störung oder Entsetzung, durch sich selbst, oder durch seine Vorgänger in friedlichem, ruhigem, öffentlichem und eigenthumsweisen Besitz sein.

Dieser Besitz muß wenigstens einjährig sein; den Fall gewaltthätiger Entsetzung ausgenommen.

439. Die Besitzklage wird nicht zugelassen, wenn sie nicht im Jahre der Störung oder der Entsetzung erhoben wird.

440. Wenn der Urheber der Störung oder Entsetzung als Nutznießer, Gebrauchsberechtigter, oder im Namen eines Andern besitzt, wie ein Pächter (Lehmann), so wird die Besitzklage gegen den Eigenthümer gerichtet, es sei denn daß er die That der Störung oder Entsetzung mißkenne.

441. Wenn nach den Verhandlungen über die Besitzfrage der thatsächliche Besitz ungewiß ist, so verordnen die Richter, bis zum Entscheide über die Eigenthumsfrage, den Sequester (Beschlag) des bestrittenen unbeweglichen Gegenstandes oder des bestrittenen Theiles desselben, oder sie sprechen die einstweilige Benutzung derjenigen Partei zu, welche das sichtbarere Recht hat, und für die Ersetzung der Früchte Bürgschaft stellt.

442. Der Beklagte welcher in der possessorischen Frage unterlegen ist, kann zur Eigenthumsklage nicht

eher zugelassen werden, als nachdem er den gegen ihn gefällten Verurtheilungen völlige Genüge geleistet hat, es sei denn daß das Verfehlen oder die Verspätung vom Kläger herrühre.

443. Wer anfänglich die Eigenthumsklage erhoben hat, kann nachher nicht mehr zur Besitzklage zugelassen werden.

444. Die Besitzklage und die Eigenthumsklage können nicht gehäuft werden.

445. Der Schluß einer Besitzklage bezweckt je nach Beschaffenheit der Umstände:

a) die Handhabung des Besitzstandes in welchem der Kläger gestört worden ist;

b) die Wiedereinsetzung in den Besitz wenn er außer Besitz gesetzt worden ist;

c) die Schleifung eines zum Nachtheile des Besitzes der klägerischen Partei aufgeführten Werkes, und die Wiederherstellung in den früheren Stand;

d) überhaupt und in jedem Falle daß der Urheber der Störung zum Schadenersatze verurtheilt werde, so wie auch daß er jede fernere Thätlichkeit, unter Androhung von Geldbußen zum Besten des Besitzers, unterlasse.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Urtheile.

Erstes Hauptstück.

Von dem (kontradiktorischen) Urtheile nach vorheriger Anhörung der Parteien.

446. Nachdem die geschriebene Prozedur geschlossen worden ist, erscheinen die Parteien vor dem Gerichte, und werden in ihren Verfechtungen angehört.

447. Ist die Prozedur mündlich, so wird jeder Partei ein zweimaliger Vortrag gestattet, die thatsächlichen Darstellungen ungerechnet; es wäre dann daß die Richter erachten würden der Handel sei durch den ersten Vortrag hinlänglich beleuchtet worden.

Ist hingegen die Prozedur schriftlich geführt worden, so wird jedem Fürsprecher nur ein Vortrag bewilligt.

448. Das Gericht kann die Dauer jeder Verfechtung (Vortrag) bestimmen.

Mißbraucht eine Partei das Wort, so kann es ihr zurückgenommen werden.

449. Nach Anhörung der Parteien wird zum Urtheilen geschritten.

Während der Berathschlagung und dem Urtheilsprechen sind und bleiben die Parteien in Austritt.

450. Die Richter beginnen mit der Stellung der

That- und der Rechtsfragen, worüber sie zu entscheiden haben.

Sie stimmen über jede derselben im einzelnen ab.

Ueber die Rechtsfragen sprechen sie erst nach dem Entscheide über die Thatfragen ab.

451. Das Urtheil wird über die Schlüsse der Parteien abgesprochen.

Der Richter kann dieselben herabsetzen, nicht aber vermehren oder abändern.

452. Wann eine Widerklage vorliegt, so wird durch das Urtheil der Ueberschuß bestimmt welcher der einen oder der andern der Parteien herausgebührt.

453. Wann es um Rechnungs-Berichtigungen, (Ausgleichungen) zu thun ist, genehmigt, verwirft oder ermäßigt der Richter die einen oder andern Artikel und bestimmt den gebührenden Betrag der Forderung, selbst dann, wann der Schluß auf einfache Anerkennung der Rechnung zielen würde.

454. Die Richter dürfen ihr Urtheil auf keine Thatsache begründen, welche nicht im Prozeß als zugestanden oder als erwiesen besteht.

455. Die Richter können die von ihnen ausgesprochenen Urtheile nur auf die Art und in den Fällen, welche das Gesetz bestimmt, abändern.

456. Die Wirkungen der Urtheile gelten nur unter denjenigen, welche im Prozeß als Parteien aufgetreten sind, ihren Erben, oder Rechthabenden.

Sie können einer dritten Person weder Schaden noch Nutzen bringen.

457. Die Abfassung der Urtheile enthält:

1) die Namen, Vornamen, den Stand und Wohnsitz, oder jede andere genaue Bezeichnung der Parteien; die Eigenschaft in welcher sie handeln, und die Namen ihrer Anwälte oder Fürsprecher;
2) die Schlüsse;
3) die von dem Gerichte angenommenen Thatsachen mit genauer Bestimmung der Beweisquellen, und, wenn die Prozedur schriftlich ist, mit Angabe der Blattseiten wo der Beweis vorfindlich ist;
4) die Rechts-Erwägungs-Gründe;
5) die Verfügung (Verordnung) über die Hauptsache und die Kosten.

458. Das Urtheil wird vom Gerichtsschreiber unter der Leitung des Präsidenten abgefaßt.

Der Aufsatz wird vom Gerichte gutgeheißen.

459. Sind die Parteien nicht anwesend um die Ablesung des Urtheils anzuhören, so bleibt ihnen die Sorge überlassen, in der Gerichtsschreiberei Kenntniß davon zu nehmen.

460. Der Gerichtsschreiber ist, bei Strafe der Verantwortlichkeit, verbunden das Urtheil binnen acht Tagen auszufertigen.

461. Die Vollziehungskräftigen (executorischen) Ausfertigungen werden mit der Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtsschreibers und mit dem Insiegel des Gerichts versehen.

Sie werden nur denjenigen Parteien zugestellt, zu deren Gunsten die Urtheile ausgesprochen wurden, oder ihren Stellvertretern.

462. Der Gerichtsschreiber meldet sowohl auf der vollziehungskräftigen Ausfertigung selbst als auf dem Konzepte des Urtheils, den Namen derjenigen Partei welcher jene Ausfertigung eingehändigt werden soll.

463. Eine neue vollziehungskräftige Ausfertigung wird der nämlichen Partei nur auf Befehl des Präsidenten, in Gemäßheit des zweiten Satzes des Art. 566 verabfolgt.

Diese Verordnung des Präsidenten bleibt dem Urtheils-Konzepte angeheftet.

Meldung davon wird am Schluße der neuen Ausfertigung gemacht, so wie auch von der noch rückständigen Summe, falls das Urtheil theilweise vollzogen worden ist.

464. Die Gerichtsschreiber verabfolgen, gegen Bezahlung, Abschriften oder Auszüge aller Urtheile denjenigen, welche dieselben verlangen.

Ist aber das Urtheil auf geheime Verfechtung erfolgt, so darf der Auszug oder die Abschrift ohne ausdrückliche Erlaubniß des Präsidenten, nur den betreffenden Parteien oder ihren Stellvertretern verabfolgt werden.

Zweites Hauptstück.

Von den Kosten und Schadenersätzen.

465. Die Kosten werden derjenigen Partei zugesprochen, welche die Zuerkennung ihrer Schlüsse erlangt hat.

Sind die Schlüsse herabgesetzt worden, so kann der Richter je nach Umständen die Kosten nur theilweise zusprechen.

Hat die eine Partei den Prozeß mißbräuchlich verlängert oder verwickelt, so kann sie, auch wenn sie den Prozeß gewonnen hat, zum Ertrag eines Theils der Kosten verurtheilt werden.

Der Richter kann übrigens aus offenbar billigen Gründen, so wie auch, wenn das Gesetz undeutlich ist oder stillschweigt, die Kosten wettschlagen.

466. Sind mehrere Parteien verurtheilt worden, so werden die Kosten unter ihnen Kopfweise oder im Verhältniß ihrer Betheiltheit am Streithandel vertheilt.

467. Sind mehrere Parteien Gewaltthätigkeits-, Betrugs- oder solidarischer Verbindlichkeits wegen verurtheilt worden, so werden sie solidarisch zu den Kosten verfällt.

468. Wenn die Parteien gegenseitig in einigen Streitpunkten unterliegen, so werden die Kosten wettgeschlagen, oder unter ihnen in einem vom Richter bestimmten Verhältnisse getragen.

469. Die Vormünder, Vögte und andere Verwalter, welche in einem Rechtshandel die Interessen ihrer Verwaltung aufs Spiel gesetzt, können persönlich zu den Kosten ohne Zurückforderungsrecht verurtheilt werden.

470. Ueber die Kosten der Zwischen-Gesuchs-Fragen wird durch das Haupturtheil entschieden.

Wenn aber das Zwischengesuch mißbräuchlich ist,

kann das Gericht die im Zwischengesuche verurtheilte Partei zu den Kosten verfällen, und sogar verordnen daß dieselben vor jeder ferneren Verhandlung entrichtet werden sollen.

Wird dem Zwischengesuche beigetreten, so hat der im Zwischengesuche Beklagte die Kosten desselben nicht zu tragen.

471. Die Kosten begreifen:

1) die Gebühren des Fiscus (Staatsseckels);

2) die Sporteln der Richter, Gerichtschreiber, Prokuratoren und Weibel, nach Gemäßheit des Tarifs;

3) die Entschädigung der Zeugen und der Sachkundigen;

4) die Reise- und Aufenthaltskosten der Parteien, wenn die Reise einzig durch den Prozeß veranlaßt wurde;

5) die Ehrenlöhne der Fürsprecher.

472. Das Verzeichniß der Kosten wird von der Partei aufgestellt, welcher sie zuerkannt wurden.

Es wird der Gegenpartei mit Vorladung zur Berichtigung kundgethan.

473. Das Kostenverzeichniß wird vom Präsidenten des mit der Streitfrage befaßten Gerichts abschließlich festgesetzt, wenn dasselbe nicht über 100 Franken beträgt; wenn es aber diesen Betrag übersteigt, so kann davon an eine durch das Kantonsgericht aus seiner Mitte gewählten und aus drei Mitgliedern bestehende Ober-Ermäßigungskommission appellirt werden.

Der von dieser Kommission gewählte Präsident bewilliget die Vorladungen ohne weitere Förmlichkeit.

Diese Kommission entscheidet über alle die ihr vorgelegten Kostenverzeichnisse betreffenden Fragen.

474. Der Friedensrichter entscheidet abschließlich über die Festsetzung der Kosten in den Rechtsstreitigkeiten, welche in seiner und des Friedensgerichts Kompetenz liegen.

475. Jedes Aktenstück, dessen Kosten nicht auf eine umständliche Weise angegeben sind, wird aus dem Kostenverzeichniß verworfen.

476. Das auf diese Weise festgesetzte Kostenverzeichniß bildet einen vollziehbaren Titel.

Desgleichen, wenn das Verzeichniß unter den Parteien oder ihren Anwälten auf gütlichem Wege festgesetzt worden ist.

477. Den Fürsprechern ist das Pfandrecht auf dem Kostenverzeichnisse, bis auf den Belauf ihrer Auslagen und Ehrenlöhne gewährt.

478. Zielen die Schlüsse auf Schadenersätze, so muß die klägerische Partei das ausführliche Verzeichniß derselben vorlegen. So viel als möglich soll die Prozedur dergestalt geführt werden, daß dem Gerichte alle nöthigen Ueberzeugungsmittel zur Festsetzung des Betrags der Schadenersätze in die Hände gegeben werden. In diesem Falle werden dieselben im gleichen Urtheile festgesetzt.

Ist die Prozedur nicht in gehörigem Zustande, so kann das Gericht von Amtswegen oder auf Ansuchen,

die Parteien zu einer Instruktions-Vervollständigung anhalten, oder die Bestimmung des Schadens Sachkundigen anheimstellen, welche dann darüber ohne Weiterziehung entscheiden.

Drittes Hauptstück.

Von dem Kontumaz-Urtheil, wegen Nichterscheinens oder Ausbleibens.

479. Wenn an dem zur Erscheinung festgesetzten Tage eine der Parteien ausbleibt, und die andere die Zuerkennung ihrer Schlüsse verlangt, so spricht das Gericht ein Kontumaz-Urtheil in dem vorfindlichen Zustande des Streithandels, nach Untersuchung der Aktenstücke und mündlichem Vortrage, wenn es der Fall ist.

Das Gericht kann die von der anwesenden Partei angeführten Thatsachen zulassen; es darf die von der ausbleibenden Partei angeführten Thatsachen nur in soweit annehmen, als sie bewiesen sind.

480. Des Ausbleibens ungeachtet, werden diejenigen Schlüsse nicht zuerkannt, deren Unbegründheit durch die angeführten Thatsachen oder beigelegte Aktenstücke erwiesen sein würde.

481. War die Tagfahrt zum Abspruch über ein Zwischengesuch angesetzt worden, so kann die anwesende Partei nur die Zuerkennung ihrer Inzidental-Schlüsse begehren.

482. Das Urtheil kann erst eine Stunde nach der für die Audienz bestimmten Stunde und nach gehöri-

ger Vorrufung der ausbleibenden Partei gefällt werden.

Sind noch andere Geschäfte vorzunehmen, so werden sie vor dem Kontumaz-Urtheile erlediget, welches jedoch am gleichen Tage ausgesprochen werden muß.

483. Das Kontumaz-Urtheil wird verweigert:

1) wenn die Vertagungs-Kundmachung nichtig ist;

2) wenn eine kürzere als die durch das Gesetz bestimmte Frist darin angesetzt ist, oder wenn wegen besondern Umständen die Richter erachten die gestattete Frist sei zu kurz gewesen.

In diesem letztern Falle bestimmen die Richter die Frist, welcher bei der abermaligen Vorladung beobachtet werden soll.

3) Wenn das Gericht erfährt, daß die ausbleibende Partei oder deren Stellvertreter wegen Anwesenheit im Großen-Rathe, Militär-Dienst, eigene oder in ihrer Familie vorhandene Krankheit, Absterben eines nahen Verwandten, oder jeder andern wichtigen Ursache verhindert war zu erscheinen.

484. Ist ein auf dem gleichen Rechtsgrunde (Titel) gestütztes und den gleichen Gegenstand bezweckendes Gesuch (Klage) gegen mehrere Parteien gerichtet, deren einige ausbleiben, die andern aber erscheinen, so beurkundet das Gericht, wenn es nicht sogleich abspricht, das Ausbleiben, und verschiebt das Haupturtheil, um in Betreff aller Parteien durch ein einziges Urtheil abzusprechen.

485. Erscheinen beide Parteien, und verweigert sich diejenige Partei welcher es obliegt zu verfahren, es zu thun, so wird sie als Ausbleibend angesehen. Desgleichen wenn eine der Parteien ihre Prozeßschriften nicht in der festgesetzten Frist mittheilen würde.

486. Sind beide Parteien ausgeblieben, so veranstaltet die fleißigere eine neue Vorladung zur Wiedervornahme des Rechtsstreites, in der Frist von zwei Monaten, bei Strafe der Instanz-Ersitzung.

487. Wenn das zu diesem Endzwecke einberufene Gericht nicht zu gehöriger Zeit abbestellt worden ist, so werden die Parteien solidarisch zu den vergeblichen Kosten und zu einer Geldbuße von 4 bis 50 Fr. verfällt. Das Gericht kann die Parteien von dieser Geldbuße lossprechen, wenn sie ihre Unmöglichkeit dasselbe zu gehöriger Zeit abzubestellen rechtfertigen.

488. Das Kontumaz-Urtheil hat gegen die Gesuchstellende Partei die gleiche Wirkung als wenn es nach kontradiktorischem Verfahren ausgesprochen worden wäre.

Es ist gegen die ausgebliebene Partei erst 15 Tage nach dessen Kundmachung vollziehbar, es sei denn das Gericht habe die Nothdringlichkeit erkannt. In diesem letztern Falle kann das Gericht verordnen es solle vorläufig Bürgschaft geleistet werden.

489. Die in Kontumaz verurtheilte Partei kann in der Frist von fünfzehn Tagen seit der Urtheils-Mittheilung, oder seit dem Urtheile selbst, wenn sie dessen Mittheilung lieber nicht abwar-

ten will, zur Wiederherstellung und Wiedervornahme des Rechtsstreites vorladen.

Ist der Nichterschienene abwesend, oder nicht im Kanton wohnhaft, so können die Richter im Kontumaz-Urtheile eine längere Frist festsetzen.

490. Die Wiederherstellung kann nicht verweigert werden; die verurtheilte Partei zahlt aber die aufzüglichen Kosten, wenn sie die gewaltete Unmöglichkeit zu erscheinen nicht rechtfertigt.

491. Das Kontumaz-Urtheil gegen die Partei welche die Wiederherstellung erlangt hat, bringt mit sich alle Wirkungen eines kontradiktorisch ergangenen Urtheils, wenn die ausgebliebene Partei nicht neuerdings die Wiederherstellung begehrt.

Diese zweite Wiederherstellung muß inner den acht Tagen nach der Kundmachung des Urtheils anverlangt werden. Sie kann nur insofern bewilliget werden, daß die anverlangende Partei die gewesene Unmöglichkeit zu erscheinen auf eigene Kosten rechtfertigt, und nach Bezahlung der aufzüglichen Kosten.

492. Das Wiederherstellungs-Gesuch wegen eines dritten Ausbleibens wird nicht zugelassen.

Das Urtheil wird aller Widersetzung ungeachtet in Vollziehung gesetzt.

493. Die Partei welche nach verlangter Wiederherstellung darauf verzichtet, kann kein zweites Gesuch zu gleichem Behuf stellen.

494. Ergiebt es sich daß die ausbleibende Partei die Verlängerung des Rechtshandels bezweckt, kann

sie zu einer 200 Fr. nicht übersteigenden Geldbuße zu Handen des Staats, zu allen Schadenersätzen zu Gunsten der dadurch leidenden Partei, und sogar zu einer, 15 Tage nicht überschreitenden, Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Achter Titel.

Von dem Streitabstand (passe-expédient).

495. Der Streitabstand ist der Akt durch welchen eine Partei den Schlüssen der Gegenpartei beipflichtet oder von den ihrigen absteht.

Umfaßt der Abstand die Ganzheit der gegnerschen Schlüsse, so hat die Partei welche dem Prozesse entsagt, von Rechtswegen und sogar bei Unterlassung des Anerbietens, die bis zum Zeitpunkt der Verzichtung durch die Prozeßvorkehre veranlaßten Kosten zu entrichten.

Bezieht sich der Abstand nur auf einen Theil der Schlüsse, so wird das Kostenverhältniß beim Urtheilsspruch über den noch vorliegenden Theil des Rechtsstreites vom Richter festgesetzt.

496. Der Abstand geschieht entweder durch Kundmachung, oder auch mittelst in der Audienz gemachter Einschreibung.

Er enthält die Schlüsse welchen die Partei beipflichtet, oder welchen sie entsagt, bei Strafe der Nichtigkeit.

497. Der Streit-Abstand gilt dem Urtheil gleich.

498. In denjenigen Rechtshändeln wo, des Abstandes ungeachtet, ein Urtheil erforderlich ist, kann derjenige welcher den Prozeß aufgiebt, in den fernern Verhandlungen nicht mehr als Partei auftreten.

Neunter Titel.

Von der Appellation.

Erstes Hauptstück.

Zuläßigkeit, Frist und Form der Appellation.

499. Man kann von allen durch die Bezirks-Gerichte, in Rechtssachen deren Entscheid ihnen nach Vorschrift der gerichtlichen Organisation nur erstinstanzlich zusteht, gefällten Urtheilsprüchen an das Kantonsgericht appelliren.

500. Die Partei welche ein Urtheil förmlich angenommen hat, wird nicht mehr zugelassen davon zu appelliren.

501. Keine Partei wird zur Appellation von einem gegen dieselbe ausgesprochenen Kontumaz-Urtheil zugelassen.

502. Von Urtheilen über Zwischengesuche (Inzidental-Fragen) kann man in den gleichen Fällen appelliren, wie von Urtheilen über Hauptfragen; der im Art. 42 enthaltenen Verfügung unbeschadet.

503. Wenn das erstinstanzliche Urtheil mehrere Frag-Punkte enthält, deren einige appellationsfähig sind, die andern hingegen in die Kompetenz des Be-

zirksgerichts einschlagen, so wird die Appellation für alle Fragen zugelassen.

504. Die Appellation wird durch Vorladungs-Kundmachung vor Kantonsgericht erklärt und zu wissen gethan.

Die Appellations-Gründe werden summarisch darin angezeigt.

Die Vorladung wird inner 20 Tagen vom Urtheilsspruche an kundgethan.

505. Umfaßt das Urtheil mehrere Fragpunkte, und hat eine Partei die Zuerkennung ihrer Schlüsse in einem der Punkte erlangt, in andern aber unterliegen müssen, so ist die von einer der Parteien kungethane Appellation für alle Punkte des Rechtsstreits gültig, es sei denn daß ein förmlicher Abstand einen Tag wenigstens vor der Verfechtung angesagt worden wäre.

Dieser Abstand gilt blos für die Partei welche denselben kundgethan hat.

506. Jedes erstinstanzliche Urtheil worüber in der gesetzlichen Frist nicht appellirt wird, erwächst in Rechtskraft.

507. Jede Streitigkeit in Betreff der Appellation wird von dem Kantonsgerichte, vor den Verfechtungen über die Hauptsache, abgethan, ohne daß über solche Fragen vorher erstinstanzlich abgesprochen werde.

Zweites Hauptstück.

Von der einstweiligen Vollziehung in Appellations-Fällen.

508. Durch die in der bestimmten Frist und Form

kundgethane Appellation wird die Vollziehung des Urtheils eingestellt, es sei denn daß das Untergericht durch das gleiche Urtheil dessen einstweilige Vollziehung, der Appellation ungeachtet, verordnet habe.

509. In nothdringlichen oder wegen Verzögerung gefahrdrohenden Fällen können die erstinstanzlichen Richter von Amtswegen, gegen hinreichend anerkannte Bürgschaftsleistung, die einstweilige Vollziehung, der Appellation ungeachtet, verordnen.

510. Ist die einstweilige Vollziehung von den erstinstanzlichen Richtern nicht verordnet worden, so kann sie der Appellat von dem Kantons-Gerichte verlangen.

511. Je nach den Umständen wird auf Ansuchen des Appellanten die provisorische Vollziehung von dem Kantons-Gerichte untersagt oder gänzlich oder theilweise eingestellt.

Drittes Hauptstück.

Appellations-Verfahren.

512. Die Prozedur vor dem Kantonsgericht wird wie vor dem erstinstanzlichen Gericht geführt (Art. 447 und 448) unter folgenden Beschränkungen.

513. Es wird bei der Appellation keine Schrift zugelassen und in das Kostenverzeichniß aufgenommen, wenn es nicht der Fall ist neue Schlüsse vorzutragen, oder neue Rechtsmittel oder Einwendungen, welche in erster Instanz nicht angebracht worden wären.

514. Das Kantonsgericht kann von Amteswegen oder auf Ansuchen, fordern daß die in erster Instanz

stattgefundenen Beweisführungen, welche dasselbe mangelhaft oder unzulänglich zu sein erachten würde, neuerdings vor demselben jedoch, eintretenden Falls, unter Verbindlichkeit des schon geleisteten Eides vorgenommen werden.

Dasselbe kann ebenfalls alle und jede andere Prozeß- oder Beweisvorkehre verordnen, welche von den ersten Richtern nicht verordnet gewesen wären.

515. Kommen wichtige Fehler oder Lücken in der Instruktion zum Vorschein, so kann das Kantonsgericht sie auch, von Amtswegen oder auf Ansuchen, gänzlich oder theilweise als nichtig erklären.

516. Wenn seit dem erstinstanzlichen Urtheile Aenderungen an dem streitigen Gegenstande, oder in den Verhältnissen der prozeßführenden Personen eingetreten wären, können dieselben bewährt werden.

517. Sind die Parteien übereinsgekommen, ihren Rechtsstreit unmittelbar dem Kantonsgerichte vorzulegen, so haben sie das in den Titeln XI und XII bezeichnete ordentliche Verfahren zu befolgen.

Viertes Hauptstück.

Von dem Appellations-Urtheil.

518. Das Kantonsgericht bestätiget oder entkräftigt im Ganzen oder theilweise die Urtheile, von welchen an dasselbe appellirt worden ist.

Es entscheidet durch neue Verfügungen über die Streitpunkte die es entkräftigt hat.

519. Betrifft das Urtheil, wovon appellirt worden,

nur ein Zwischengesuch, so entscheidet das Kantonsgericht nur über dieses Zwischengesuch; die Hauptfrage wird wieder an den erstinstanzlichen Richter zur Beurtheilung zurückgewiesen.

520. Dessen ungeachtet kann das Kantonsgericht in oberwähntem Falle, bei Entkräftung des erstinstanzlichen Abspruchs, durch ein und dasselbe Urtheil über die Hauptfrage entscheiden wenn sämmtliche Parteien es verlangen.

521. Das Kantonsgericht kann über keinen Klagpunkt entscheiden, welcher dem erstinstanzlichen-Richter nicht wäre vorgelegt worden, es wäre denn es handle sich um:

a) eine Streitfrage bei welcher die Parteien übereingekommen den erstinstanzlichen Richter zu übergeben;
b) Schuldzinse, Pacht- oder Miethzinse und andere seit dem erstinstanzlichen Urtheile verfallene Nebensachen;
c) ein vorsorgliches oder vorläufiges Gesuch während der Dauer des Rechtsstreites.

522. Bei der Appellation werden die Vorschriften dieses Gesetzbuchs in Betreff der erstinstanzlichen Urtheile, der Kosten und des Nichterscheinens beobachtet.

523. Jedoch kann derjenige, welcher zur Appellation, von entscheidenden und vor den ersten Richtern nicht vorgebrachten Aktenstücken, Einwendungen oder Rechtsmitteln Gebrauch macht, so gar wenn er den Handel gewinnt, in die Gesammtheit oder einen Theil der Kosten verurtheilt werden.

524. Von jedem Appellations-Urtheile wird, inner der Woche in welcher dasselbe gesprochen worde, ein Auszug von dem Kantonsgerichtschreiber an das Schreibamt des untern Gerichtes zugeschickt.

Letzteres macht unverzüglich Meldung davon am Rande des Aufsatzes des erstinstanzlichen Urtheils.

Zwanzigster Titel.

Von dem Kassations-Rekurse.

525. In denjenigen Fällen wovon der Art. 6 dieses Gesetzbuchs handelt können die Parteien sich gegen jedes von einer gerichtlichen Unterbehörde in ihrer Kompetenz gefälltes Urtheil an das Kantonsgericht als Kassationsgericht wenden.

Die Staatsanwaltschaft kann sich ebenfalls bei Prozessen dahin wenden, in welchen das Gesetz ihre Dazwischenkunft zuläßt.

526. Die Nichtigkeitsklage muß in der Nothfrist von 20 Tagen, vom Tage des Urtheilsspruchs an, in Form einer Denkschrift und in zwei Doppeln dem Kantons-Gerichtspräsidenten übermacht werden, welcher sie dann der Gegenpartei, mit Ansetzung einer Frist zur Eingabe der Gegendenkschrift, mittheilt.

Erheischenden Falls nimmt der Präsident des Kantonsgerichts von Amteswegen die Erörterungen der Thatsachen vor oder läßt selbige vornehmen.

527. Das Urtheil wird in Abwesenheit der Parteien gesprochen.

528. Die klagende Partei kann auch die für die Appellation vorgeschriebene Form befolgen.

529. Das Vorbringen der Nichtigkeitsklage stellt die Vollziehung des Urtheils nicht ein, es sei denn daß der rekurirende hinreichende Bürgschaft stelle um, eintretenden Falls, diese Vollziehung zu sichern.

530. Wird das Urtheil gehandhabt, so kann die rekurirende Partei vom Kantonsgerichte in eine Geldbuße von 5 bis 50 Fr. verfällt werden. Der Präsident kann verordnen daß die Buße vorläufig hinterlegt werde.

Wenn das Gesetz undeutlich ist oder stillschweigt, so kann in keinem Fall die Buße verhängt werden.

531. Wird das Urtheil vernichtet, so wird auch die Streitfrage in den gleichen Stand zurückgebracht, in welchem sie sich vor dem angefochtenen Urtheile befand. Das Kantonsgericht kann jedoch die Beurtheilung der Streitfrage einem andern Richter auftragen.

532. Die bei der Appellation zu beobachtenden Förmlichkeiten sind auch bei einem Kassations-Spruch anwendbar.

Einundzwanzigster Titel.

Von Auslegung und Revision der Urtheile.

Erstes Hauptstück.

Von den zur Auslegung und Revision Anlaß gebenden Fällen.

533. Es findet Auslegung eines entscheidenden Urtheils statt, wenn der verfügende oder verordnende Theil desselben in seinen Ausdrücken oder Verordnungen Zweideutigkeit oder Undeutlichkeit enthält.

534. Revision eines entscheidenden Urtheils geschieht:

a) wenn die Verordnungen desselben sich widersprechen;

b) wenn über nicht verlangte Sachen abgesprochen worden ist;

c) wenn mehr zugesprochen als verlangt worden ist;

d) wenn unterlassen worden ist über einen der Klagpunkte abzusprechen;

e) wenn das Urtheil einer Partei nachtheilig ist im Interesse derer die Staatsanwaltschaft einvernommen werden sollte, und es nicht worden ist.

535. Revision findet statt, wenn Widerspruch zwischen Urtheilen obwaltet, welche das nämliche Gericht

unter den nämlichen Parteien, über den gleichen Gegenstand und die gleichen Rechtsmittel gesprochen hat.

536. Revision eines Urtheils findet statt, wenn dasselbe auf Anerbietungen, Geständnisse, oder Einwilligungen erfolgt ist, welche die Vertheidiger oder Bevollmächtigten der Parteien in der Audienz oder in Kundmachungen oder auch in den Prozeßschriften ohne Auftrag oder Beruf gemacht oder angenommen hätten, wenn diese Anerbietungen, Geständnisse oder Einwilligungen mißkennt oder mißbilligt werden.

537. Revision eines Urtheils findet statt:

a) wenn seit dem Abspruche entscheidende Aktenstücke vorgefunden worden sind, welche durch überwiegenden Machtumstand oder durch die Schuld der Partei, welche das Urtheil erlangt hat, vorenthalten wurden, oder welche die betreffende Partei nicht in ihrem Besitze gehabt hätte, oder deren Dasein ihr unbekannt gewesen wäre, insofern besagte Umstände eidlich erhärtet werden;

b) wenn das Urtheil auf Aktenstücken beruht, welche zur Zeit des Abspruchs, ohne das Wissen einer der Parteien, schon als falsch anerkannt oder erklärt, oder seit dem Abspruche als falsch anerkannt oder erklärt worden;

c) wenn, nach dem auf Zeugniß oder aufgelegtem Eide erfolgten Urtheile, ein oder mehrere Zeugen wegen ihren Aussagen in der Untersuchung oder die Partei des geleisteten Eides halber, des falchen Zeugnisses oder falschen Eides überwiesen werden;

d) wenn das Urtheil mittelst jeder andern Ueberlist oder betrügerischer Kniffe erschlichen oder ausgewirkt worden ist.

538. Die Revision der zum Nachtheil der Minderjährigen und der Mundtodten gesprochenen Urtheile findet statt:

a) wenn ihre Stellvertreter die Vorweisung entscheidender Aktenstücke oder Urkunden unterlassen haben;

b) wenn in Sachen ihres Civil-Standes treffende Mittel versäumt worden sind;

c) wenn die vorzüglich zu Gunsten derselben geltenden Gesetze verletzt worden sind.

Die Bestimmung litt. *a* ist auch auf die moralischen Personen anwendbar.

539. Die Gläubiger oder Rechthabenden können die gegen ihren Schuldner oder Vorgänger gefällten Urtheile auf dem Wege der Revision anfechten, wenn betrügerisches Einverständniß, oder Verletzung ihrer Rechte gewaltet hat.

540. Der Weg der Auslegung und der Revision kann weder wegen eines materiellen Irrthums in der Abfassung des Urtheils in Betreff der Namen, des Standes und der Schlüsse der Parteien, noch wegen eines einfachen Rechnungsversehens in dem verordnenden Theile eingeschlagen werden.

Die Berichtigung wird bei dem betreffenden Richter schriftlich nachgesucht, und am Rande oder am Ende des Urtheils-Conzeptes selbst eingeschaltet.

Zweites Hauptstück.

Von der Frist zur Nachsuchung der Revision und der Auslegung.

541. Die Frist um die Auslegung und die Revision nachzusuchen ist von 20 Tagen, vom Urtheilstage an, in den bei Art. 533, 534, 535, 536 erwähnten Fällen, und von einem Jahre in den Fällen des Artikels 537, vom Tage der Entdeckung der neuen Aktenstücke (Urkunden) oder des Betrugs, oder an welchem die Fälschung erkannt oder erklärt worden, angerechnet.

542. In dem bei Art. 538 erwähnten Falle ist die Frist von einem Jahre seit dem Aufhören der Minderjährigkeit oder der Interdiktion, und in Betreff der moralischen Personen seit dem Urtheilsspruche.

543. In dem Falle des Art. 539 wird die Frist von dem Tage an gerechnet, wo sie Kenntniß des Urtheils erhalten haben.

Drittes Hauptstück.

Von der Art und Weise das Auslegungs- oder Revisions-Gesuch anzustellen und dabei zu verfahren.

544. Das Auslegungs- und das Revisionsgesuch werden, bei Strafe der Nichtigkeit, durch eine Vorladung vor das Gericht, welches das Urtheil gesprochen, ohne vorläufigen Aussöhnungsversuch, angestellt.

545. Beruht das Revisionsgesuch auf der im Art.

536 gemeldeten Mißkennung oder Mißbilligung, so sollen die Vertheidiger oder Bevollmächtigten der Parteien, oder ihre Erben zur Theilnahme an dem Rechtsstreite gezogen werden.

546. Das Auslegungs- und das Revisionsgesuch werden wie jede andere Hauptklage geführt.

547. Das Auslegungs- und Revisionsgesuch hemmt die Vollziehung des angefochtenen Urtheils nicht.

Jedoch kann das Gericht, wenn die Umstände es erfordern, die Vollziehung einstellen, insofern Bürgschaft geleistet werde, oder die Partei selbst, welche zur Vollziehung treibt, zur Bürgschaftsleistung anhalten.

Viertes Hauptstück.

Von den Auslegungs- und Revisions-Urtheilen.

548. Erachtet das Gericht daß eine Auslegung statt finden solle, so entspricht es dem Gesuche und hebt die im Urtheile befindliche Zweideutigkeit oder Undeutlichkeit auf, ohne das Wesentliche desselben zu ändern.

549. Erachtet das Gericht daß Revision statt finden solle, so entspricht es dem Gesuche, und revidirt das angefochtene Urtheil in seinem Ganzen, oder theilweise, je nach dem die Revisions-Mittel das ganze Urtheil, oder einige Punkte betreffen.

550. Durch das gleiche Urtheil, oder durch ein besonderes, verordnet das Gericht je nach Beschaffen-

heit der Sache, über die Hauptfrage des Rechtsstreites, welcher der Gegenstand des revidirten Urtheils waren.

551. Nimmt das Gericht das Revisionsgesuch wegen Widerspruchs zwischen zwei Urtheilen an, so widerruft es das letztere.

552. Im Fall der Entdeckung neuer Aktenstücke (Art. 537 litt. a) kann die gesuchstellende Partei zum Ertragen der Kosten des Revisions-Prozesses verfällt werden, auch wenn sie den Prozeß gewinnt.

553. Der Gerichtsschreiber macht Meldung des Auslegungs- und Revisions-Urtheil, am Rande des ursprünglichen Urtheils-Aufsatzes.

554. Auslegungs- und Revisions-Gesuche werden nie zugelassen:

a) gegen ein auf diesem Wege schon angefochtenes Urtheil;

b) gegen das Urtheil, welches über das Auslegungs- oder Revisions-Gesuch ausgesprochen worden ist;

c) gegen das Urtheil welches, im Fall Zulassens des Revisions-Gesuchs, neuerdings über das Wesentliche des Rechtsstreites verfügt haben wird.

Zweiundzwanzigster Titel.

Von der Nichtigkeit der Appellations-Urtheile.

555. Ein vom Kantons-Gericht als Appellationsgericht gesprochenes Urtheil kann der Gegenstand einer Nichtigkeitsklage werden:

a) wegen Verletzung der in der Verfassung oder in den organischen Gesetzen enthaltenen Verfügungen;

b) wegen Verletzung der Rechtsform.

556. Die daherige Prozedur wird in der gewöhnlichen Form instruirt.

557. Das Kantons-Gericht kann nur in seiner Vollzähligkeit über die Nichtigkeits-Klage absprechen.

558. Die Frist, um die Nichtigkeitsklage zu erheben, ist 20 Tage seit dem ergangenen Urtheilsspruche.

559. Ueberdieß sind die Bestimmungen der Art. 529, 530, 531 (erster Satz), und 532 anwendbar.

Dreiundzwanzigster Titel.

Von der Rechtskraft der Urtheile, und den Akten, welche den Urtheilen gleich geachtet werden.

Erstes Hauptstück.

Von der Rechtskraft der Urtheile.

560. Als rechtskräftig wird angesehen jedes kontradiktorische Urtheil, ausgehend:

a) von dem Kantonsgerichte;

b) von den Bezirksgerichten wann sie letztinstanzlich absprechen;

c) von den gleichen in erster Instanz, wann die Parteien dazu eingewilliget, wenn sie nicht in der gesetzlichen Frist appellirt, oder wenn sie die Appellations-Instanz haben verfallen lassen.

561. Als rechtskräftig wird angesehen jedes Kontumaz-Urtheil, wenn der Fehlende dasselbe förmlich angenommen, wenn er in der gesetzlichen Frist nichts gegen dasselbe eingewendet, oder die daherige Instanz hat ersitzen lassen.

562. Das Kassations-, das Auslegungs-, und das Revisions-Gesuch hindern nicht, daß das Urtheil als rechtskräftig angesehen werde, so lange dasselbe nicht vernichtet oder revidirt worden ist, jedoch unbeschadet der Vollziehungs-Einstellung gegen Bürgschaftleistung in Fällen, deren gegenwärtiges Gesetzbuch besonders erwähnt.

Zweites Hauptstück.

Von den Akten, welche den Urtheilen gleichgeachtet werden.

563. Die von den Notaren des Kantons verschriebenen Akten werden den entscheidenden Urtheilen gleichgestellt.

564. Jedoch kann der zuständige Richter in Fällen wo das Klaggesuch anhängig ist, oder wegen

Nichtigkeit, Aufhebung oder Fälschung erhoben wird, je nach Umständen:

a) zur Vollziehung des Aktes nur mit Bürgschaftsleistung ermächtigen;

b) die Vollziehung mit oder ohne Bürgschaftsstellung von Seiten des Angreifenden einstellen.

565. Die vollziehungskräftigen Ausfertigungen der notarialischen Akten werden mit der Unterschrift und mit dem Siegel des verschreibenden Notars versehen.

Dieselben werden nur den Vertrag schließenden Parteien oder ihren Stellvertretern oder Rechtshabenden verabfolget.

566. Der Notar meldet auf dem Konzepte, oder Register sowohl, als auf der vollziehbaren Ausfertigung selbst die Person welcher dieselbe verabfolgt werden soll.

Eine neue vollziehbare Ausfertiguug darf einer und derselben Partei nur vermöge einer Verordnung des Bezirksgerichts-Präsidenten verabfolgt werden, welche nach vorläufiger Untersuchung, und nöthigenfalls ediktaler Aufforderung in Gemäßheit des 96ten Artikels des Hypothekar-Gesetzes, ertheilt wird.

Die Verordnung des Präsidenten bleibt dem notarischen Conzepte angeheftet.

Meldung davon wird am Ende der neuen Ausfertigung gemacht, so wie auch von der rückständigen Summe, wenn der Akt theilweise abbezahlt worden ist.

567. Die Notaren können, ohne Verordnung des Präsidenten, andern als den Parteien, deren Erben oder Rechthabenden, keine Abschrift oder Ausfertigung verabfolgen, oder Kenntniß der Akten geben.

568. Die Bestimmungen des Artikels 560 werden auf diejenigen von Verwaltungs-Behörden ausgehenden Akten ausgedehnt, denen das Gesetz die Rechtskraft der Urtheile oder der notarischen Akten zuerkannt haben wird.

Die Bestimmungen des Art. 561 werden auf die Fälle ausgedehnt, in welchen bemeldete Akten auf irgend einem gesetzlichen Wege angefochten würden.

Vierundzwanzigster Titel.

Von der Belangung gerichtlicher Beamten.

569. Ein gerichtlicher Beamter welcher durch Arglist, Betrug, schweres Verschulden oder Fahrläßigkeit in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen einen unmittelbaren Schaden verursachet, kann von Seiten der Betheiligten um Schadloshaltung belangt werden.

Diese Belangung thut allfälliger Strafverfolgung keinen Abbruch.

570. Es kann keine Belangungs-Klage ohne Ermächtigung des Großen Raths erhoben werden, wenn dieselbe einen Kantons-Richter betrifft, und ohne Ermächtigung des Kantons-Gerichts, wenn dieselbe andere gerichtliche Beamten betrifft.

Im ersteren Falle wird das Ermächtigungs-Gesuch dem Präsidenten des Großen Raths eingereicht, der das Büreau unverzüglich einberuft: der beschuldigte Beamte wird vom Büreau einvernommen, welches auch alle erforderlichen Erkundigungen einzieht; der schriftliche Vorbericht des General-Prokurators wird eingeholt, das Untersuchungs-Verbal wird dem Staatsrathe übermacht, welcher, je nach den Umständen, den Großen Rath einberuft, oder dessen nächste ordentliche oder außerordentliche Session abwartet, um demselben den Gegenstand vorzulegen.

Im zweiten Falle vernimmt das Kantonsgericht den Beschuldigten ein, und erörtert von Amtswegen die Thatsachen.

571. Die Ermächtigung zur Belangung bezeichnet das Gericht vor welches die Sache gebracht werden soll.

572. Im Belangungs-Prozesse wird nach den gewöhnlichen Förmlichkeiten verfahren.

Die Staatsanwaltschaft wird einvernommen.

573. In laufenden Geschäften kann die belangende Partei, in Ansehung ihrer Beschwerdeführung einen Rechtsstillstand bis zu Erledigung ihrer Beschwerde verlangen.

Ergiebt es sich aber später daß sie die Beschwerde blos angebracht hat um den Prozeß zu verlängern, so verwirkt sie die im Art. 75 bezeichnete Geldbuße.

574. Die Belangungs-Klage muß, bei Strafe der Ersitzung, in der Nothfrist von drei Monaten, vom

Tage an wo die Verletzung bekannt wurde, erhoben werden. — In jedem Falle ist der Anspruch nach den sechs Monaten seit der verletzenden Handlung erloschen.

Befände sich die verletzte Partei in Verhaft, und hätte sie über das Verfahren des Richters während der Verhandlung Beschwerde zu führen, so zählt die Nothfrist erst vom Tage des entscheidenden Urtheils über die Thatsache welche die Verhaftung verursachte, an.—Die zu Protokoll genommenen Geständnisse über die Verfahrensart (modus vivendi) des Richters während der Prozeßverhandlung können nicht eingewendet werden.

575. Wird die Klage als grundlos erkannt, und daß der Kläger in schädlicher Absicht gehandelt hat, so wird er zu einer Geldbuße, welche jedoch 200 Fr. nicht übersteigen soll, verurtheilt.

Fünfundzwanzigster Titel.

Von der Aufforderung zur Klage.

576. Eine Aufforderung zur Klage kann in hienach benannten Fällen statt haben:

a) wenn der Aufgeforderte gerichtlich oder außergerichtlich mit einer Civilklage gedroht hat;

b) wenn der Anspruch, mit welchem gedroht wurde, einklagbar ist;

c) wenn es dem Auffordere daran liegt, daß die Klage sofort angebracht werde;

d) wenn die Sache so beschaffen ist, daß der Aufforderer nicht selbst klagend auftreten kann.

577. Bei Streitigkeiten über dingliche Rechte ist die Aufforderung zur Klage wider den wirklichen Besitzer unstatthaft.

578. Die Aufforderung zur Klage muß bei der Gerichtsstelle angebracht werden, welche in der Hauptsache zuständig ist.

579. Wird die Zuläßigkeit der Aufforderung bestritten, so wird darüber entweder unverzüglich nach mündlicher Parteiverhandlung, oder nach Bewährung der Thatumstände abgesprochen.

Es findet Appellation statt wenn die Hauptfrage die Befugniß des erstinstanzlichen Richters übersteigt.

580. Hat sich der Aufgeforderte dem Gesuche des Aufforderers unterzogen, oder wird Dieses gerichtlich zu Recht erkannt, so wird stets gleichzeitig die Frist festgesetzt, innerhalb welcher die Klage anzubringen ist. Diese Frist wird im allgemeinen auf sechs Wochen bis drei Monate bestimmt, und kann in außerordentlichen Fällen höchstens bis auf ein Jahr hinausgesetzt werden.

581. Unterläßt der Aufgeforderte, seine Klage inner der bestimmten Frist anzubringen, so erlischt sein Anspruch von Rechtswegen.

Sechsundzwanzigster Titel.

Von dem widerrechtlichen (mißbräuchlichen) Durchpaß.

582. Wenn ein Eigenthümer seinen Grund von einem Durchgange oder einer Durchfahrt, die er als widerrechtlich erachtet, befreien will, so läßt er ein öffentliches Verbot ergehen, unter Androhung einer vom Richter bestimmten Geldstrafe zu passiren (Siehe im Civilgesetzbuch.)

583. Dieses, vom friedensrichterlichen Amte ausgehende Verbot wird am öffentlichen Gemeinde-Pfeiler so wie auch auf dem Grundstücke wo der Durchgang (oder die Durchfahrt) ausgeübt wird, angeschlagen.

584. Wer dem Verbote zuwiderhandelt, wird vom Eigenthümer, oder jedwedem Polizei-Agenten beim Friedensrichter verklagt; in diesem letzteren Fall wird dem Eigenthümer Kenntniß davon gegeben, welcher dann innerhalb der acht folgenden Tage, bei Strafe des Verfalls erklären muß, ob er verlange daß der Anklage Folge gegeben werde.

585. Dem Klagenden liegt es ob die Sporteln und Kosten, mit Vorbehalt seines Rückgriffs gegen den Beklagten, vorzustrecken.

586. Der Friedensrichter urtheilt nach Einsicht der Aktenstücke, nachdem er die Parteien vor sich geladen, und, ereignenden Falls, nach Anhörung der zur Aufschluß Ertheilung einberufenen Personen.

Der Friedensrichter spricht zu gleicher Zeit über die allfälligen Schadenersätze und über die Kosten.

587. Spricht der Angeklagte das Durchgangsrecht an, so wird die amtliche Untersuchung eingestellt, und die Parteien werden zur Verfechtung ihrer Rechte, nach dem ordentlichen civilen Prozeßverfahren, hingewiesen.

588. Außer den Verfügungen des Straßen-Gesetzes, hat jede Verwaltungs- Kantons- oder Gemeindbehörde, ja sogar jeder Privatmann die Befugniß eine Klage zur Beibehaltung eines dem Publikum dienenden Durchganges, welchen der Grundeigenthümer für widerrechtlich halten würde, zu erheben, sogar auch wenn dieser Durchgang als eine Dienstbarkeit betrachtet wäre, und der Kläger kein Grundstück besäße, zu Gunsten dessen er den Durchgang anzusprechen hätte.

Siebenundzwanzigster Titel.

Von dem nothwendigen Durchpaß (Durchweg).

589. Wenn es um einen nothwendigen Durchpaß zu thun ist, so steckt der Friedensrichter denselben einstweilig ab, und bestimmt zugleich die für die Dauer des einstweiligen Durchpasses zu entrichtende Vergütung.

590. Innerhalb der 20 darauf folgenden Tage hat der Begehrer, bei Strafe Verlursts des einstweiligen Durchpasses, sein Gesuch einzulegen. Er zieht alle

Eigenthümer der Grundstücke, über welche der Durchpaß ausgeübt werden könnte, zur Theilnahme an dem Handel.

Wenn die Antworter erachten, es sei einer der Grundeigenthümer übersehen worden, so haben sie das Recht ihn zur Theilnahme herbeizurufen.

591. An dem zur Audienz bestimmten Tage, begiebt sich das Gericht auf Ort und Stelle; wird gefunden die Durchfahrt oder der Durchpaß solle gestattet werden, so steckt das Gericht denselben von Amtswegen, in Gemäßheit der Vorschriften des Civil-Gesetzbuches, ab, ohne an die Berücksichtigung der klägerischen Schlüsse gebunden zu sein.

592. Behaupten die Antworter oder einer derselben, der Kläger habe schon einen bestimmten und als solchen anerkannten Durchpaß, so wird vor allem zur Bewährung dieses Thatumstandes geschritten; die betheiligte Partei wird vorgeladen, wenn sie nicht schon im Prozesse einbegriffen ist.

593. Das Gericht kann auch die Bezeichnung und Absteckung des Durchpasses drei Sachkundigen übertragen.

Achtundzwanzigster Titel.

Von der Abmarkung.

594. Entsteht zwischen zwei Eigenthümern ein Streit in Betreff der Scheidlinie ihres Eigenthums, so erläßt die Partei, welche die Abmarkung verlangt, eine Ladung vor den Friedensrichter um die Wahl einer aus

drei Mitgliedern bestehenden Abmarkungs-Kommission vorzunehmen.

Gegen die Ernennung dieser Kommission wird keine Widersetzung zugelassen.

595. Sobald die Abmarkungs-Kommission ernannt ist, so läßt der Präsident derselben den Parteien Tag und Stunde wissen, wann sie sich auf Ort und Stelle begeben werde.

596. Stellen sich an bestimmten Tag und Stunde beide Parteien, oder auch nur eine derselben ein, so schreitet die Kommission auf folgende Weise zur Abmarkung.

Sie erforscht, ob nicht schon Markzeichen vorhanden seien; werden deren aufgefunden und von beiden Parteien anerkannt, so besteht die Verrichtung in der Beurkundung des Daseins besagter Markzeichen.

Mißkennen beide Parteien die vorhandenen Markzeichen, so kann die Kommission dieselben nicht anerkennen.

Mißkennt eine der Parteien dieselben, so bewährt die Kommission ob sie den Urkunden und der Ortsbeschaffenheit gemäß gelten sollen.

Sind keine Markzeichen vorhanden, oder werden die vorhandenen nicht als geltend anerkannt, so untersucht die Kommission die gegenseitigen Urkunden, Pläne und übrigen Beweisschriften, und richtet sich nach Vorschrift des Art. 513. des Civil-Gesetzbuches.

Sie bewerkstelligt die Setzung der Marken.

Sie fertigt ein doppeltes Verbal darüber.

597. Werden diese Förmlichkeiten beobachtet, so hat der Entscheid der Kommission die Rechtskraft eines Endurtheils; widrigen Falls ist derselbe ungiltig.

Neunundzwanzigster Titel.

Von der auf Beschlag (Sequester) folgenden Klage.

598. Der Beschlagverlangende tritt als Kläger auf, um sich entweder als Gläubiger desjenigen zum Nachtheile dessen der Beschlag bewirkt wird, oder als Eigenthümer des sequestrirten Gegenstandes anerkennen zu lassen.

Er erläßt eine Ladung vor den befugten Richter, inner den zehn Tagen, seit dem Tage der betreffenden Beschlagnahme (des Sequesters).

599. Verfährt er nicht in der hievor erwähnten Frist, so ist die Instanz erloschen und der Beschlag (Sequester) zerfällt in Nichtigkeit.

600. Der Beklagte kann in seiner Antwort die bei der Beschlagnahme begangenen Unregelmäßigkeiten zu seinem Nutzen heraussheben; darüber wird gleichzeitig als über die Hauptfrage erkannt.

Wird durch Urtheil der Kläger als Eigenthümer, und der Beschlag als regelmäßig anerkannt, so wird ihm der Gegenstand verabfolgt.

Ist er als Gläubiger, und der Beschlag als regelmäßig anerkannt, so wird der in Beschlag genommene

Gegenstand nach Gemäßheit der Vorschriften über Pfandergreifung verkauft.

Wird er aber weder als Eigenthümer noch als Gläubiger anerkannt, oder die Beschlagnahme als unregelmäßig erklärt, so wird durch das gleiche Urtheil die Aufhebung des Beschlags verordnet, und der Kläger, eintretenden Falls, zu Schaden-Ersätzen verurtheilt. Dieser Spruch ist auch für den Bürgen verbündlich.

601. Der sich dem Beschlag widersetzende Gegner, (Widersacher) kann auch ohne Verzug mit einer die Aufhebung des Beschlags bezweckenden Klage einkommen.

Dreißigster Titel.

Von der Klage auf Rechnungs-Ablage,-Berichtigung-oder Ausgleichung (Rechnungs-Prozeß).

602. Der Rechnungs-Prozeß wird nach den Vorschriften der gewöhnlichen Prozedur geführt; jedoch kann der Richter, von Amtswegen oder auf Ansuchen, und unter Androhung der wegen Ausbleiben zu verhängenden Strafen, verordnen, daß die Rechnungen beider Parteien sammt Belegen, gleichzeitig in der Audienz oder in der Gerichtsschreiberei hinterlegt werden sollen.

603. Die Rechnungs-Klage ist unstatthaft, wenn eine Neuerung stattgefunden, so wie auch wenn eine

laufende (Kurrent)-Rechnung durch einen Schuldtitel ersetzt worden ist.

604. Die Nachrechnungs- (Revisions-) Klage ist nur in den durch die Gesetze über Verträge bestimmten Wiederherstellungs- oder Wiedererstattungs-Fällen zuläßig.

Sie erlöscht in einem Jahre nach dem die Rechnung ins Reine gebracht wurde.

Einunddreißigster Titel.

Von dem Interdiktions-(Mundtodterklärungs-), und deren Aufhebungs-Prozesse.

605. Kläger, Beklagter, und die Staatsanwaltschaft können immer in der festgesetzten Frist und Form appelliren.

606. Vermöge Art. 341, 3ten Satzes des Civil-Gesetzbuchs kann das Friedensgericht dem Beklagten, wenn es dafür hält er solle interdizirt werden, unverzüglich einen einstweiligen Vogt (Curator) bestellen.

In dringenden Fällen wird derselbe vom Friedensrichter ernennt.

607. Ein Mundtodterklärter (Interdizirter), welcher die Aufhebung seiner Mundtodterklärung (Art. 349. Civil-Gesetzbuch) erlangen will, übergibt sein schriftliches Gesuch dem Friedensrichter.

Das Geschäft wird auf die gleiche Weise geführt wie der Interdiktions-Prozeß.

608. Es kann kein Gesuch um Aufhebung der Interdiktion vor Ablauf eines Jahrs von dem entscheidenden Urtheile an gerechnet, durch welches die Interdiktion ausgesprochen wurde, zugelassen werden.

Wird das Gesuch verworfen, so kann dasselbe vor einem Jahre nicht erneuert werden, vom Tage an gerechnet, wo das erste Befreiungsgesuch abgewiesen wurde.

Zweiunddreißigster Titel.

Besondere auf die Prozedur vor dem Friedensrichter und dem Friedensgerichte bezügliche Regeln.

609. Der Friedensrichter kann, auf Ansuchen des Klägers, die Gegenpartei von Amtswegen, ohne Frist und fernere Form, vorladen.

610. Die Parteien, welche im Kreise des Friedensrichters oder des Friedensgerichts wohnen, erscheinen persönlich, außer wenn sie erhebliche Verhinderungs- oder Entschuldigungs-Gründe anzubringen haben, welche von dem Richter gewürdiget werden.

Sie können einen Verwandten als Beistand mitnehmen.

611. Wo auch die Parteien wohnen mögen, kann der Friedensrichter, wenn die Streitfrage verwickelt ist, oder 50 Franken übersteigt, den Zuzug eines Anwalts bewilligen.

Durch diese Verfügung geschicht dem Art. 89 kein Abbruch, wenn die Parteien nicht im Gebiet des Richters wohnen.

612. Der Friedensrichter oder das Friedensgericht weiset zur Ordnung, oder schließt aus der Audienz jede Person, welche nicht für sich selbst erscheinend, muthwilliger Weise Nebengesuche (Zwischenfragen, Inzidenten) aufwerfen würde.

613. Der Zutritt vor dem Friedensrichter oder dem Friedensgerichte ist jeder übelbeläumdeten, sich als Bevollmächtigten oder Beistand stellenden Person untersagt.

614. Die deklinatorische (Unzuständigkeits- oder Inkompetenz-) Einwendung wird in der Audienz vorgebracht. Wird sie als begründet zugelassen, so wird der Kläger vor den zuständigen Richter gewiesen.

Der Rekurs wird durch Beschwerdeführung bei dem Kantonsgerichte ausgeübt.

615. Die deklinatorische Einwendung, sie möge vor dem Friedensrichter oder dem Friedensgerichte erhoben worden sein oder nicht, hindert nicht daß sie, eintretenden Falls, vor dem Bezirksgerichte erhoben werden könne, es wäre denn, daß ein vom Kantonsgerichte über den im hievorigen Artikel erwähnten Rekurs ausgegangenes Urtheil den Gerichtsstand festgesetzt hätte.

616. Die Ablehnung des Richters auf Ansuchen des Klägers wird im Vorladungs-Mandat erwähnt. In diesem Falle wird der Richter provisorisch durch

den ersten Beisitzer, sowohl für die Bewilligung der Kundmachung, als für die Audienz ersetzt.

Wird die Ablehnung vom Beisitzer abgeschlagen, so werden die Parteien wieder zur Audienz des Friedensrichters hingewiesen.

617. Die Ablehnung des Richters auf Ansuchen des Antworters (Beklagten) wird in der Audienz vorgebracht: die Parteien werden vor den ersten Beisitzer gewiesen.

618. Das Urtheil über die Ablehnung kann auf dem Wege der Beschwerdeführung, in der ordentlichen Frist, vor das Kantonsgericht gebracht werden.

619. Der Richter befragt die Parteien; er kann auf Ansuchung oder von Amtswegen Beweisführung verordnen.

Die allgemeinen Verfügungen gegenwärtigen Gesetzbuchs über das Beweisverfahren sind anwendbar, insofern sie mit einer einfachen summarischen (abgekürzten) Prozedur verträglich sind.

620. Das Urtheil wird in der gewöhnlichen Form ausgesprochen.

621. Der höchste Betrag (das Maximum) der zuerkannten Kosten kann nicht über 16 Franken, wenn der Streitsgegenstand unter 50 Franken steht, und nicht über 25 Franken, wenn derselbe sich höher beläuft, steigen.

Dreiunddreißigster Titel.
Von den Schiedsgerichten.

Erstes Hauptstück.
Statthaftigkeit der schiedsrichterlichen Entscheidung.

622. Personen, welchen die freie Ausübung ihrer Rechte und Handlungen zusteht, können den Entscheid ihrer Streitigkeiten Schiedsrichtern anheimstellen.

623. In Betreff der in Zukunft allfällig einzutretenden (eventuellen) Streitigkeiten können sie im Voraus die Verbindlichkeit eingehen solche durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

Hat diese Verabredung einmal stattgefunden, so wird so lange selbige nicht von sämmtlichen Betheiligten widerrufen worden ist, das schiedsrichterliche Verfahren verbindlich.

Ebenso ist es in den Fällen verbindlich, wo das Gesetz dieses Verfahren verordnen würde.

624 Schiedsgerichten können nicht unterworfen werden:

a) die den bürgerlichen (Civil-) Stand betreffenden Fragen;

b) Klagen auf Ehescheidung (im reformirten Theile) auf Trennung von Tisch und Bett, und Vermögens-Sönderungen unter Eheleuten;

c) Gegenstände über welche das Gesetz keinen Vergleich zuläßt.

Zweites Hauptstück.

Ernennung, Annahme, Widerrufung und Ablehnung der Schiedsrichter.

625. Schiedsrichter werden erwählt:

a) durch Urtheilspruch; oder

b) von den Parteien durch notarialische Verschreibung, oder Privatunterschrift, oder vor dem Richter in der Form der Aussöhnungs-Vergleiche.

In den unter litt. *b* erwähnten Fällen soll der Ernennungs-Akt bei Strafe der Nichtigkeit den Beweis enthalten daß jeder Schiedsrichter von beiden Parteien erwählt worden ist.

626. Es werden drei Schiedsrichter erwählt, wenn die Parteien nicht eine andere ungerade Zahl festsetzen.

627. Wenn im Fall eines verbindlichen Schiedsgerichts die Parteien sich über die Wahl nicht vereinigen, so werden die Schiedsrichter von Amteswegen von demjenigen Gerichte erwählt, welchem der Rechtsstreit, bei Weglassung des Schiedsgerichts, zuständig geworden wäre.

628. Die dem schiedsrichterlichen Entscheide unterworfenen Gegenstände werden im Ernennungs-Akte besonders angeführt.

629. Die Schiedsrichter können nur mit einstimmiger Einwilligung der Parteien widerrufen werden.

630. Die Schiedsrichter können aus den gleichen Gründen abgelehnt werden wie die Richter.

Ueber die Ablehnungs-Gründe spricht das im Art. 627 erwähnte Gericht ab.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verfahren vor den Schiedsrichtern.

631. Die Parteien bestimmen die Art des Verfahrens in dem Ernennungs-Akt; ermangelnden Falls wird es vor den Schiedsrichtern festgesetzt; sie können einen Schreiber zuziehen.

632. Die Parteien stellen ihre Akten und Denkschriften den Schiedsrichtern in der unter ihnen verabredeten Frist zu, und wenn hierüber nichts verabredet worden ist, in der von den Schiedsrichtern selbst bestimmten Frist.

Nach Ablauf dieser Frist, urtheilen die Schiedsrichter einzig nach den ihnen zugestellten Denkschriften und Akten.

633. Alle von den Schiedsrichtern erlassene vorläufige oder das Verfahren betreffende Entscheide oder Verordnungen sind in Bezug auf die anwesenden Parteien von dem Augenblicke des Ausspruchs, und in Bezug auf die nicht anwesenden Parteien vom Tag an wo derselbe ihnen von den Schiedsrichtern abschriftlich mitgetheilt worden ist, ohne weiters vollziehungskräftig.

634. Wenn eine Partei, ein Zeuge oder ein Sachkundiger zu beeidigen ist, so wird der Eid durch einen Richter in Gegenwart der Schieds-Richter und in gewöhnlicher Form aufgenommen.

Viertes Hauptstück.

Schiedsgerichtliches Urtheil.

635. Jeder schiedsrichterliche Spruch soll enthalten:

a) die Benennung und Bezeichnung der Parteien;

b) ihre Schlüsse;

c) die Beweggründe und den Entscheid.

Derselbe wird datirt, von den Schiedsrichtern und von dem Schreiber, wenn die Schiedsrichter einen berufen haben, unterzeichnet.

636. Wenn das Urtheil von der Mehrheit der Schiedsrichter unterschrieben ist, so hat es Wirkungskraft.

Verweigert die Minderheit ihre Unterschrift, so wird Meldung davon gethan.

637. Jeder schiedsrichterliche Spruch, welcher ein Grundeigenthum zum Gegenstand hat, wird durch einen der Schiedsrichter in die Schreiberei desjenigen Bezirksgerichts, welches, wenn die Sache nicht einem Schiedsgericht übergeben worden wäre, darüber zu erkennen gehabt hätte, hinterlegt.

Die am Fuße oder am Rande des Urtheils geschriebene Hinterlegungs-Bescheinigung wird von dem Hinterleger und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Der Gerichtsschreiber schreibt das schiedsrichterliche Urtheil in ein besonderes Protokoll ein.

Die Beobachtung dieser Förmlichkeiten ist freige-

stellt (facultativ), wenn der schiedsrichterliche Spruch kein Grundeigenthum betrifft.

638. Ein schiedsrichterliches Urtheil, welches nicht inner den zehn Tagen, von seinem Datum an, hinterlegt wird, ist als nicht geschehen zu betrachten, ausgenommen wenn die Parteien demselben einen Anfang von Vollziehung oder ihre Beiwilligung gegeben hätten.

639. Zugleich mit dem schiedsrichterlichen Spruch sind einzulegen:

a) die Urkunde der Ernennung der Schiedsrichter;
b) die Verordnungen und Akten der Verhandlung.

640. Das schiedsrichterliche Urtheil wird durch eine Verordnung des Gerichtspräsidenten, in dessen Schreiberei es hinterlegt worden, vollziehbar.

Diese Verordnung wird am Fuße oder am Rande der Minute angesetzt und auf die Ausfertigung übertragen.

641. Ein mit der Vollziehungs-Verordnung versehener schiedsrichterlicher Spruch ist, in Bezug auf seine Wirksamkeit, den von den gewöhnlichen Gerichten erlassenen Urtheilssprüchen gleichzuachten.

Er wird auf gleichen Wegen vollzogen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Weiterssziehung schiedsgerichtlicher Urtheile.

642. Ein schiedsrichterlicher Spruch kann in keinem Fall der Gegenstand einer Einwendung wegen Ausbleibens oder einer Kontumaz-Aufhebung sein.

643. Ein vorgeblicher Schiedsrichterspruch kann Nichtigkeitswegen angegriffen werden:

a) wenn diejenigen welche denselben erlassen haben, keinen Auftrag von den Parteien empfangen hatten;

b) wenn die Schiedsrichter geurtheilt haben, nachdem die schiedsrichterliche Befugniß erloschen war;

c) wenn sie über Gegenstände abgesprochen haben, welche ihnen nicht unterworfen waren;

d) wenn das vorgebliche Urtheil nur von einigen Schiedsrichtern gesprochen worden ist, welche nicht ermächtigt waren in Abwesenheit der übrigen zu urtheilen;

e) wenn es Dinge betrifft, welche keinem schiedsrichterlichen Spruch unterworfen werden dürfen.

Das Nichtigkeitsbegehren geschieht mittelst einer Vorladungskundmachung, welche eine Widersetzung gegen die Vollziehungsverordnung enthalten soll.

644. Die schiedsrichterlichen Urtheilssprüche können auf dem Wege der Revision angegriffen werden, in den für die gewöhnlichen Richtersprüche bestimmten Fällen, Fristen und Formen.

645. Das Nichtigkeits- und das Revisionsbegehren wird vor das zur Hinterlegung des Schiedsspruchs bezeichnete Gericht gebracht.

646. Die Appellation an das Kantonsgericht gegen ein schiedsrichterliches Urtheil über eine Streitfrage

welche, wenn sie vor die untern Gerichte gebracht worden wäre, von denselben hätte letztinstanzlich beurtheilt werden können, wird nicht zugelassen.

647. In anderen Fällen ist die Appellation nur alsdann zuläßlich, wenn die Befugniß dazu im Ernennungsakt des Schiedsgerichts ausdrücklich vorbehalten worden ist.

648. Die Appellation von schiedsrichterlichen Urtheilen wird in der gewöhnlichen Frist und Form eingewendet und beurtheilt.

Die Parteien sind jedoch befugt, im Ernennungsakt der Schiedsrichter, die gewöhnliche Appellationsfrist zu beschränken.

Sechstes Hauptstück.

Von der Erlöschung des Schiedsgerichtes.

649. Der Beruf der Schiedsrichter erlischt mit dem Ausspruch des schiedsrichterlichen Urtheils.

650. Das Schiedsgericht endet auch, wenn nichts anders vorbedungen worden:

a) durch Ablauf des im Ernennungsakts festgesetzten Zeitraums oder, wenn keiner festgesetzt worden ist, bei Ablauf der Frist von drei Monaten vom Tage dieses Aktes an;

b) durch die Abberufung der Schiedsrichter mit einhelliger Einwilligung der Parteien;

c) durch den Tod, Ablehnung, Entlassung, Weigerung oder Behinderung eines Schiedsrichters;

d) durch den Tod einer der Parteien.

Wenn der Handel nothwendigerweise schiedsrichterlich entschieden werden muß, so wird eine neue Ernennung in Gemäßheit des Artikels 627 vorgenommen.

651. Schiedsrichter welche, nachdem sie ihren Beruf angenommen, ohne rechtmäßigen Grund davon abstehen oder nicht inner der zum Schiedspruch anberaumten Frist urtheilen, sind zum Schadenersatz gegen die Parteien gehalten.

Vierunddreißigster Titel.

Von der Vollziehung der Urtheile.

652. Die durch einen in Rechtskraft erwachsenen Richterspruch verurtheilte Partei ist verbunden denselben unverzüglich zu vollziehen, ausgenommen wenn das Urtheil eine Frist dazu gestattet, welche nicht länger als 15 Tage sein kann. Ermangelnden Falls ist die gewinnende Partei berechtigt zu dessen Vollziehung die Handbietung des Staates anzurufen.

Diese Verfügung ist auch auf die Fälle eines Rechtsabstands oder Vergleichs über den Prozeß anwendbar.

653. Die Beamten des Staates sind, wenn sie darum angesucht werden, verpflichtet unverzüglich zur Vollziehung der Urtheile der Gerichte des Kantons die gesetzmäßige Handbietung zu leisten.

Rücksichtlich der von Gerichten außer des Kantons erlassenen Urtheile, muß vor allem aus die Zuläßigkeit ihrer Vollziehung von dem Kantonsgericht untersucht werden. Wenn es anerkannt wird, daß das Ur-

theil vollzogen werden kann, so wird es einem Spruche eines Gerichts des Kantons gleichgeachtet.

654. Wo das Gesetz nichts Besonderes verordnet, muß ein endliches Urtheil aller Einsprüche und Widersetzung ungeachtet vollzogen werden. Der Friedensrichter muß die Widersetzungskundmachung verweigern, bei Strafe selbst deßwegen belangt zu werden.

655. Betrifft das Urtheil einen Geldbetrag, so geschieht dessen Vollziehung auf dem Wege gerichtlicher Betreibungen, wofern es nicht einen leiblichen Zwang mit sich bringt.

656. Wenn es um die Rückstattung beweglicher Gegenstände, welche sich im Besitz der verurtheilten Partei befinden, zu thun ist, so werden selbige auf Befehl des Oberamtmanns durch die öffentliche Gewalt weggenommen und dem Eigenthümer zugestellt. Es werden alle nöthigen Nachsuchungen vorgenommen; ein Doppel des Verbals wird dem Verurtheilten zugestellt.

657. Wenn derjenige, welcher verurtheilt ist, ein unbewegliches Gut zu verlassen oder zu räumen, dasselbe nachdem er durch ein richterliches Bot dazu aufgefordert worden, nicht räumt oder verläßt, so soll er mit Gewalt davon vertrieben und der Eigenthümer in Besitz gesetzt werden.

Die dem Verurtheilten zugehörige Fahrhabe wird ausgetragen und auf öffentliche Straße verlegt, wenn sie nicht leicht anderswo hingebracht werden kann.

Der Oberamtmann verordnet die schicklichen Maßnahmen.

Ueber das Verfahren wird ein umständliches Verbal aufgenommen; die Liegenschaften und ihre Zugehörden werden aufgezeichnet; deren scheinbarer Zustand bewährt; ein Doppel dieses Verbals wird dem Vertriebenen zugestellt.

In Bezug auf Grunddienstbarkeiten wird, vorkommenden Falls, auf gleiche Weise verfahren.

658. Betrifft das Urtheil eine Verpflichtung irgend eine Arbeit zu verrichten, so bestimmt der um Vollziehung ersuchte Oberamtmann dem Verurtheilten eine Frist fest, inner welcher er dieselbe machen soll.

Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so hat der Instant, wenn die Sache durch Jemand andern verrichtet werden kann, die Wahl entweder den Oberamtmann zu ersuchen, daß er dieselbe durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten machen lasse, oder sogleich seinen Gegner auf Kostenersatz zu belangen.

Kann die Pflicht etwas zu thun, nicht durch einen Andern vollzogen werden, so hat der Instant diesen letztern Weg zu befolgen.

In einem und dem andern Fall soll die Entschädigung das Doppelte des verursachten Verlustes betragen.

Die Kosten der Vollziehung durch einen Dritten, müssen von dem Instanten vorgestreckt werden.

Genießt die verpflichtete Partei vermöge Gesetzes ein besonderes Vorrecht, wie z. B. das Recht gezwungener Entäußerung zu öffentlichem Nutzen, so benutzt der Vollziehungsforderer dieses Recht gleich wie die verpflichtete Partei selbst.

Der ersuchte Oberamtmann bestellt drei Sachkundige.

Nach der Vollziehung ladet der Instant den Verurtheilten vor die Sachkundigen, welche beauftragt sind die Kosten abschließlich zu berichtigen und zu bestimmen.

Es wird den Kostennoten der zur Vollziehung gebrauchten Arbeiter oder Angestellten, so wie denen des Instanten Glauben beigemessen.

Die Sachkundigen lassen die Kostennote, so wie sie gegeben wird, zu, ausgenommen wenn sie die gewöhnlichen Arbeitspreise um die Hälfte übersteigen würde.

Nach geschehener Kostenberichtigung verfährt der Instant behufs der Bezahlung auf dem Wege der Betreibung.

659. Enthält die Verurtheilung eine Verbindlichkeit etwas zu unterlassen oder nicht zu thun, so kann der Instant, zur Vollziehung des Urtheils von dem Oberamtmann ein amtliches Verbot erwirken.

Bei erster Uebertretung wird der Verurtheilte durch den Oberamtmann zu einer Geldbuße von 50 Franken; bei der zweiten zu 100 Franken und zu zehn- bis dreißigtägigem Gefängniß; bei der dritten zu 200 Franken und einjährigem Gefängniß verfällt; alles nebst doppelter Vergütung des Schadens, und Bezahlung der Kosten.

Ist es um eine Baute oder um jederlei andere Errichtung zu thun, so ergreift der Oberamtmann die

nöthigen Maßregeln um die Fortsetzung des Werks zu verhindern und die Zerstörung des schon aufgeführten Theils zu bewirken. Die Vollziehungskosten werden von dem Instanten vorgestreckt und hernach berichtigt, und die Bezahlung betrieben, wie im vorigen Artikel gesagt ist.

660. Enthält die Verurtheilung die Verpflichtung zur notarischen Verschreibung eines Aktes zu schreiten, und weigert sich der Verurtheilte es zu thun, so ernennt ihm der Oberamtmann einen Stellvertreter zur Verschreibung.

661. Wenn eine zur Rechnungsablage verurtheilte Partei sich weigert Folge zu leisten, so verordnet der Oberamtmann, nach Beschaffenheit der Umstände:

a) daß der Verurtheilte, bis zur Folgeleistung Hausarrest halte;

b) daß die Rechnung durch einen Dritten, auf Kosten des Verpflichteten verfertigt werde; in diesem Fall streckt der Instant den beiläufigen Betrag der Kosten baar vor;

c) alle nöthigen Hausdurchsuchungen um die auf die zustellende Rechnung bezüglichen Schriften und Belege zu entdecken und zu behändigen.

Enthält das Urtheil leiblichen Zwang, so vollzieht der Oberamtmann denselben.

Die unter litt. *a, b* und *c* erwähnten Maßregeln können auch gegen jeden Rechnungspflichtigen einer öffentlichen Kasse, sogar ohne vorherige Verurtheilung angewendet werden, wenn die Verpflichtung zum

Rechnunggeben durch das Gesetz, oder durch eine Verordnung vorgeschrieben, oder nicht bestritten ist.

662. Wenn der zum Rechnunggeben Verurtheilte Folge leistet, so ernennt der Oberamtmann zwei oder drei Sachverständige um die Rechnung zu untersuchen, dieselbe mit den Belegen zu vergleichen, nöthigenfalls zu berichtigen und den Saldo festzusetzen.

Ist die eingelangte Rechnung betrüglich, oder ungenügend, oder übel aufgesetzt, so setzt der Oberamtmann die strengen Maßregeln fort.

663. Der Instant kann auch, bei Verweigerung der Folgeleistung in den durch die Artikel 660 und 661 vorgesehenen Fällen, auf doppelten Schadenersatz klagen.

664. Bei Festsetzung der in gegenwärtigem Titel erwähnten Schadenersätze, kann der eidlichen Behauptung des Instanten Glauben beigemessen werden.

665. Wenn der Urtheilspruch eine Abänderung in den Büchern des Civilstandes zum Gegenstand hat, oder eine Einschreibung in dieselben verordnet, so wird derselbe von Amteswegen dem Oberamtmann zugeschickt, welcher dann die Vollziehung besorgt.

666. Wenn der mit der Vollziehung beauftragte Oberamtmann mit dem Instanten über den Sinn der Verordnung des Ausspruchs uneins ist, so wird die Sache vor den Staatsrath gezogen; findet diese Behörde den Zweifel des Oberamtmanns begründet, so wird die Auslegung des Urtheils in gewöhnlicher

Form vorgenommen. In diesem Fall wird die Vollziehung in Bezug auf den streitigen Punkt verschoben.

Fünfunddreißigster Titel.

Von dem Haftzwang oder der Leibhaft.

Erstes Hauptstück.

Fälle in welchen der Haftzwang zuläßlich ist.

667. Der Haftzwang darf nur vermöge eines Urtheilsspruchs stattfinden; vorsorgliche Maßnahmen vorbehalten.

668. Der Haftzwang wird bei allen Gattungen von Verurtheilung, zum Vortheil eines Kantonseinwohners gegen einen nicht im Kanton angesessenen Fremden ausgesprochen.

Als im Kanton angesessener Fremder wird nur derjenige Fremde angesehen, welcher die Bewilligung sich in demselben niederzulassen begehrt und erlangt hat.

669. Die Leibhaft wird gegen Jedermann für Handlungen, welche das Gesetz als Handelsgeschäfte anerkennt, ausgesprochen.

Jeder von einem Handelsmann unterzeichnete Wechselbrief wird als ein Handelsgeschäft angesehen, wenn in demselben keine andere Ursache angegeben ist.

670. Der Haftzwang wird in allen Fällen verhängt

wo Zwang oder Betrug von der verurtheilten Partei ausgeübt worden ist, besonders gegen die des Stellionats-Schuldigen und gegen die welche ihre eigene Schrift oder Unterschrift verläugnet haben.

671. Der Haftzwang oder die Leibhaft wird verhängt:

a) gegen die nothwendigen Verwahrer, gerichtlichen Verwahrer und Sequesterverwalter, behufs der Zurückgabe der ihnen zur Verwahrung anvertrauten Sachen;

b) gegen die Notare, Fürsprecher, Gerichtsschreiber, Prokuratoren, Weibel und andere Beamten oder Amtsdiener um Zurückgabe der ihnen ihres Amteswegen anvertrauten Urkunden und der Gelder, welche sie für die Parteien empfangen haben, oder um sie zur Rechnungsablage anzuhalten;

c) gegen die Schreiber einer öffentlichen Verwaltung im Fall von Fahrläßigkeit oder Versäumung in der Führung oder Herausgabe ihrer Schreibsachen;

d) gegen die Rechnungspflichtigen des Staates, der Gemeinden, Pfarreien und öffentlichen Anstalten, wegen der Gelder welche sie herausschuldig sind, oder um sie zur Rechnungsablage zu nöthigen;

e) gegen die Bürgen der erwähnten Rechnungspflichtigen und gegen gerichtliche Bürgen, wenn dieser leibliche Zwang vorbedungen worden war;

f) gegen Ersteigerer liegender Güter bei Betreibungen oder Geldstagen, wegen der Verpflichtungen zu denen sie verbunden sind;

g) gegen jeden gewöhnlichen Schuldner oder Bürgen in den im Betreibungsgesetze bestimmten Fällen.

672. Wenn es sich um eine Summe, welche nicht hundert Franken übersteigt zu thun ist, können die Gerichte die Leibhaft verweigern.

673. Die Leibhaft kann verhängt werden:

a) für Schadenersätze;

b) Behufs der Verlassung liegender Güter;

c) gegen Vormünder und Pfleger (Curatoren), wenn sie nicht in aufsteigender Linie verwandt sind, und gegen alle andern gerichtlich bestellte Verwalter, wegen Rechnungsrückständen und andern Zurückgaben welche sie vermöge ihrer amtlichen Pflicht schuldig sind;

d) gegen die Landpächter, für Bezahlung der Pachtzinse, wenn diese Leibhaft im Pachtvertrag vorbedungen ist;

e) wenn die bemeldten Pächter bei Ende des Pachts, die ihnen von den Verpächtern zur Bewirthschaftung der geliehenen Güter in Natur anvertrauten Sachen nicht zurück geben.

674. In den durch hievorigen Artikeln bestimmten Fällen sind die Gerichte befugt, in dem Verurtheilungsspruch selbst, eine Frist anzusetzen, während welcher die Vollziehung des Haftzwangs eingestellt

bleiben soll; diese Frist kann nicht zwei Monate übersteigen.

Diese Frist kann widerrufen werden.

675. Die Leibhaft kann gegen Minderjährige nicht verhängt werden, ausgenommen für Handelsgeschäfte wenn sie behörig ermächtigt sind einen Handel zu treiben.

676. Sie kann nicht verhängt werden gegen mehrjährige Weibspersonen, ausgenommen in den im Art. 671 erwähnten Fällen, und für Handelssachen wenn sie einen öffentlichen Handel treiben.

Eine Ehefrau kann dem Haftzwang nur dann unterworfen werden, wenn sie eine von der ihres Mannes verschiedene und getrennte Handelschaft treibt.

677. Außer den im Art. 671 erwähnten Fällen kann keine Leibhaft gegen siebenzigjährige Leute ausgesprochen werden.

Als siebenzigjährig werden diejenigen angesehen, deren einundsiebenzigstes Altersjahr angefangen hat.

678. Die Leibhaft wird nie wider den Schuldner ausgesprochen zu Gunsten:

a) seiner Ehefrau oder ihres Mannes;

b) seiner Eltern oder Voreltern, Abstämmlinge, Brüder oder Schwestern oder Verschwägerten in diesen gleichen Graden.

679. In denjenigen Fällen wo die Civil-Gerichte letztinstanzlich absprechen, ist die auf Haftzwang bezügliche Verfügung ihres Urtheils der Appellation

unterworfen; diese Appellation hat keine verzögernde Wirkungskraft.

680. In keinem Fall kann der Haftzwang gleichzeitig gegen den Ehemann und seine Frau für die gleiche Schuld vollzogen werden.

681. In Strafsachen, bringt die Verurtheilung den Haftzwang:

a) zu Gunsten des Staats für Zurückstattungen;

b) zu Gunsten von Partikularen zur Vergütung von Verbrechen, Vergehungen oder Widerhandlungen welche zu ihrem Nachtheil begangen worden sind.

Alles ohne Abbruch der verhängten Strafen.

In Bezug auf die Bußgelder und Kosten, siehe im Strafgesetzbuch, Art. 20.

682. In dem Verfällungsurtheil wird die Dauer des Haftzwangs auf sechs Wochen bis ein Jahr bestimmt.

683. Die Anwendung des Haftzwangs bewirkt keine Verhinderung und keinen Aufschub in Rücksicht der gerichtlichen Betreibung auf das Vermögen.

Zweites Hauptstück.

Von der Verhaftnehmung und Verhaftsetzung.

684. Jeder Weibel kann, nöthigen Falls mit Begleitung eines Landjägers, die einen Haftzwang mit sich bringenden Verurtheilungen und Verfügungen in Vollziehung setzen.

685. Der Verurtheilte darf nicht in Verhaft genommen werden:

a) in einer Kirche während dem Gottesdienste;

b) in dem Versammlungsorte und während den Sitzungen der bestellten öffentlichen Behörden.

686. Der Schuldner darf nicht in Verhaft genommen werden:

a) wenn er, unter den Waffen stehend, einen Militärdienst versieht;

b) wenn er als Verwandter zu einem Leichenzug, zu einer Taufhandlung, oder zu einer Hochzeit berufen ist;

c) wenn er, als Partei, als Zeuge oder als Sachkundiger persönlich vor gerichtlicher Behörde zu erscheinen geboten, mit einem sichern Geleitsbrief versehen ist.

Dieses sichere Geleit wird von dem Präsidenten des Gerichts oder von dem Richter vor welchen der Schuldner geboten ist, ertheilt, und soll die Dauer seiner Giltigkeit ausdrücken;

d) wenn er an einer schweren Krankheit darnieder liegt; wenn Zweifel hierüber waltet, so wird das Dasein der Krankheit durch den Bericht zweier vom Richter bestellter Aerzte erwährt.

687. Jeder in Verhaft genommene Schuldner wird, auf sein Begehren, unverzüglich dem Präsidenten des Bezirksgerichts zugeführt.

Wenn die Verhaftnehmung widergesetzlich zu sein

scheint, so verordnet dieser Beamte die Freilassung gegen oder ohne Bürgschaft, je nach den Umständen.

688. Der verhaftete Schuldner wird in ein öffentliches Gefängniß des Bezirks geführt und dem Gefangenwärter übergeben.

689. Der Gläubiger welcher seinen Schuldner in Verhaft setzen läßt, ist verbunden ihm die Nahrung zu verschaffen und das dazu erforderliche Geld in dem Preis welchen der Staat für seine Gefangenen bezahlt, jeden Monat zum Voraus in die Hände des Gefangenwärters zu hinterlegen.

Diese Nahrungsmittel gehören zu den Kosten welche der Schuldner wieder vergüten muß.

690. Der Weibel fertigt ein Verbal über die Verhaftsetzung, worin die Verhaftnehmung mit ihren Umständen und die Ueberlieferung des Schuldners in die Hände des Gefangenwärters verzeichnet werden soll.

691. Der Gefangenwärter führt ein besonderes Verzeichnißbuch über die Schuldenhalber Verhafteten.

Drittes Hauptstück.

Von den Haftempfehlungen.

692. Wer vermöge der Verfügungen des ersten Hauptstücks gegenwärtigen Titels in Verhaft sitzt, kann von Jedem welcher berechtigt wäre ihn selbst verhaften zu lassen, zu fernerer Verhafthaltung empfohlen werden.

693. Auf gleiche Weise kann auch der, welcher ei-

nes Verbrechens oder Vergehens halber gefänglich eingezogen ist, empfohlen werden.

In diesem Fall, wird er der Empfehlung zufolge zurückbehalten, wenn gleich seine Gefangenhaltung rücksichtlich des Verbrechens oder Vergehens aufhören sollte.

694. In diesem Fall haben der Weibel und der Gefangenwärter die gleichen Förmlichkeiten, wie bei der Verhaftnehmung und Verhaftsetzung zu beobachten.

695. Der empfehlende Gläubiger ist gegen denjenigen Gläubiger, welcher die Verhaftsetzung bewirkt hat, verbunden, zum Unterhalt des Verhafteten zu gleichen Theilen beizutragen.

696. Er ist selbst verpflichtet die Kosten der Nahrungsmittel vorauszubezahlen, sobald sein Schuldner nicht mehr der Ursache halber, wegen welcher denselben verhaftet worden war, gefangen sitzt.

Er kann dieselben schon früher vorstrecken wenn er irgend eine Nachläßigkeit oder heimliche Begünstigung befürchtet.

Viertes Hauptstück.

Ursachen der Haft-Entlassung und Verfahren dabei.

697. Der Gefangenwärter ist verbunden den Verhafteten unverzüglich los zu lassen:

a) wenn derselbe die schuldigen Kapitalien, Zinse und Kosten, wegen welcher er verhaftet und empfohlen worden ist, hinterlegt;

b) wenn diejenigen welche ihn verhaften ließen und empfahlen, Quittung und Entlassung von den gegen ihn erlassenen Verurtheilungen ausstellen, oder zu dessen Freilassung einwilligen;

c) wenn nach Ablauf des Monats, für welchen die Nahrungsmittel voraus bezahlt worden sind, keine neue Bezahlung für den kommenden Monat geleistet wird. In diesem letztern Falle geschieht die Freilassung an dem gleichen Tage an welchem der Monat endet, bei Sonnenaufgang.

698. Der Schuldner erlangt seine Freilassung wenn er beweist daß er sein siebenzigstes Altersjahr angetreten hat.

Diese Freilassung wird von dem Gerichtspräsidenten, auf Vorweisung des Geburtsscheins oder irgend einer andern, das Alter des Schuldners gesetzmäßig beweisenden Urkunde, verordnet.

699. Der Schuldner kann seine Freilassung vermöge seines Geldstags erlangen.

700. Er kann selbe erlangen, wenn er den dritten Theil seiner Schuld bezahlt und für das Uebrige Bürgschaft stellt.

Der Bürge muß sich verpflichten das Uebrige längstens in einem Jahre zu bezahlen.

Wenn nach Ablauf dieser Frist, der Bürge nicht bezahlt hat, so kann der Schuldner neuerdings in Verhaft gesetzt werden, der Betreibung gegen den Bürgen unbeschadet.

701. Ist die Freilassung wegen unterbliebener Vor-

ausbezahlung der Unterhaltskosten geschehen, so kann der Schuldner, wegen der gleichen Schuld, nicht eher als wenigstens einen Tag nach seinem Austritt aus der Haft, wieder verhaftet werden.

702. Wenn der wegen Ablauf der Zeitdauer, zu welcher er verurtheilt war, freigelassene Schuldner wieder offenkundige Mittel erlangt um sich der Schuld zu entledigen, so kann er durch einen neuen Urtheilsspruch, welcher nicht vor Ablauf eines Jahrs nach seiner Freilassung erlangt werden kann, neuerdings zum Haftzwang verfällt werden.

703. Der Gefangenwärter ist verpflichtet auf dem Verhaftungsverbal zu verzeichnen:

a) den Tag und die Ursache des Austritts;

b) den Akt, die Verordnung oder den Urtheilsspruch vermöge dessen die Entlassung statt gehabt hat;

c) die Berichtigung der Unterhaltskosten;

d) die Bezahlung des Uebriggebliebenen, wenn diese Unterhaltskosten den hinterlegten Betrag nicht erreichen.

704. Der Gefangenwärter haftet für die Summen um welche der Schuldenhalber Verhaftete eingesteckt und empfohlen worden war:

a) wenn er ihn außer den vorerwähnten Fällen losgelassen;

b) wenn er ihn aus Begünstigung oder aus Fahrläßigkeit hat entwischen lassen.

Sechsunddreißigster Titel.

Von den gerichtlichen Hinterlagen.

705. Wenn, in den durch das Civilgesetzbuch bestimmten Fällen, wirkliche Darbietungen und gerichtliche Hinterlagen gemacht werden, so hat der Gläubiger, annehmenden Falls, die Hinterlage inner acht Tagen zu heben, ansonst kann der Schuldner den Gläubiger auf Giltigkeit der Niederlage und auf seine Befreiung von der Schuld belangen.

Stellt der Schuldner diese Klage nicht sogleich an, so kann der Gläubiger vermöge seiner Forderung nach gewöhnlicher Form verfahren; er kann es sogar alsogleich nach der Hinterlegung thun.

706. Ist die Hinterlegung giltig, so liegen die Kosten dem Gläubiger, widrigenfalls hingegen dem Schuldner ob.

707. Zuständiger Richter ist der Friedensrichter des Wohnortes des Gläubigers; übersteigt aber die Hinterlage den Betrag von 500 Franken, so legt dieser Beamte das Geld in die Kasse des Friedensgerichts.

Siebenunddreißigster Titel.

Von Versieglungen, von Verzeichnißaufnahmen und Beschlagnahmen (Sequestern).

708. Wenn es der Fall ist, sei es vorsorglicher Maßnahmen halber, oder bei besonders durch die Gesetze

bestimmten Anlässen, wie bei Todesfällen, ausgeschlagenen oder erblosen Verlassenschaften, bei Flüchtigwerdung eines Schuldners, bei verordneten Beschlagnahmen, eine Versiegelung vorzunehmen, so verrichtet der Friedensrichter dieselbe entweder einzig oder mit Begleitung seines Schreibers und seines Weibels.

Ist der Ort verschlossen, so wird derselbe mit Zwang geöffnet.

709. Findet der Richter Widerstand, so ruft er die Ortsbehörde, oder Nachbarn, oder Landjäger, oder gar die Dazwischenkunft des Oberamtmanns, je nach Umständen, zu Hilfe.

710. Der Richter befragt die Leute des Hauses über die Anzeichen allfälliger Unterschlagung oder Entwendung.

711. Alle Sachen, welche in Kammern, Verschläge, Kästen, Schränke, Schreibpulte, Kisten gebracht werden können, läßt er in dieselben bringen und einschließen, und versiegelt sie.

712. Die beweglichen Sachen welche nicht unter Siegel gelegt werden können oder den Leuten des Hauses zum Gebrauch überlassen werden müssen, werden mit einer kurzen Beschreibung aufgezeichnet.

713. Die Schlüssel zu den versigelten Kammern, Schreibpulten behält der Richter in seinem Verwahr.

714. Spricht Jemand Sachen an welche unter Siegel liegen, so giebt der Friedensrichter dieselben

gegen oder ohne Bürgschaft heraus, je nach Umständen.

715. Die den Ladendienern, Kostgängern, Dienstboten, Miethleuten zugehörigen Sachen werden nicht unter Siegel gelegt.

716. Ist eine Nachlassenschaft Abwesenheits- Minderjährigkeits- oder Interdiktions- halber unter Siegel gelegt worden, so nimmt der Richter die Siegel erst dann wieder ab, wann diese Ursachen aufgehört haben.

717. Bei einer erledigten Erbschaft, sind rücksichtlich der Siegelabnahme die im Civilgesetzbuch zur Verwerfung oder Annahme der Verlassenschaften bestimmten Fristen zu beobachten.

718. Ist die Besiegelung wegen Flüchtigwerden eines Schuldners geschehen, so können die Siegel nur mit Einwilligung aller Betheiligten aufgehoben werden.

719. Im Fall der Beschlagnahme streitiger Gegenstände werden die Siegel nur auf Einsicht eines in Rechtskraft erwachsenen Urtheilsspruch oder mit Einwilligung der Betheiligten abgenommen.

720. Die Entsiegelung soll, so viel als möglich, nur in Beisein oder nach behöriger Berufung der Parteien geschehen.

721. Sind die Siegel erbrochen oder verletzt worden, und sind Anzeichen eines Betrugs oder eines Vergehens vorhanden, so wird die Siegelabnahme verschoben und die Sache der betreffenden Behörde

angezeigt. Entgegengesetzten Falls werden die Siegel abgenommen.

722. Ueber alle diese Verrichtungen wird ein Verbal aufgenommen.

723. Bei Verzeichnißaufnahmen verfährt der Richter nach Gemäßheit der hievorigen Weisungen.

724. Beschlagnahmen werden entweder mittelst der Besiegelung oder durch Hinterlegung oder Uebergabe in dritte Hände vollzogen.

In letzterm Fall entscheidet der Richter ob die Drittleute genügende Gewähr darbieten.

Achtunddreißigster Titel.

Von gefundenen Sachen.

725. Gefundene Sachen werden inner 48 Stunden, mit einem Bericht über die Thatumstände, bei dem Friedensrichter hinterlegt oder zu dessen Verfügung gestellt.

726. Es wird im Protokoll Meldung davon gethan.

Der Hinterleger kann einen Empfangschein fordern.

727. Inner den darauf folgenden acht Tagen kündet der Richter die Hinterlegung aus; er giebt dieser Bekanntmachung diejenige Ausdehnung welche er für passend erachtet.

728. Stellt sich ein Ansprecher, so läßt der Richter den Hinterleger herbeirufen und vernimmt den Ansprecher in Gegenwart desselben.

Willigt der Hinterleger ein, daß die Sache dem Ansprecher übergeben werde, so geschieht dieses sogleich, und der Eigenthümer unterschreibt seine Quittung in dem Protokoll.

Willigt aber der Hinterleger nicht zur Uebergabe ein, so wird ferner nach gewöhnlicher Form einer Zurückforderungsklage verfahren.

729. Meldet sich der Ansprecher inner der 30 Tage nicht, so wird die hinterlegte Sache dem Hinterleger zugestellt.

730. Wenn inner drei Monaten nach der Auskündigung des Funds Niemand die Sache anspricht, so wird sie dem Hinterleger, gegen Quittung im Protokoll und Bezahlung der Kosten, übergeben.

Neununddreißigster Titel.

Von den Rechtshändeln in Verwaltungssachen, und den blos verwaltungsmäßigen (administrativen) Streitfragen.

(Staatsverfassung Art. 52 litt. e, und Art. 58).

731. Rechtsstreitigkeiten in Verwaltungssachen werden vor die gewöhnlichen Gerichte nach Form des Civilrechtsgangs gebracht.

Die blos verwaltungsmäßigen Streitfragen werden dem Staatsrathe unterworfen.

732. Die Gemeinden anbelangend, gehören vor die Gerichte die Rechtsstreitigkeiten:

a) zwischen zwei benachbarten Gemeinden oder zwischen zwei Dörfern einer gleichen Gemeinde, über ein Eigenthums-Gebrauchs-Beholzungsrecht, über Gränzmarkungen, Grunddienstbarkeiten und jede andern dinglichen Rechte;

b) Bürgeraufnahmen, Bürgererkenntnisse Benutzungsrecht der Gemeindegüter, (siehe das Gesetz über die Gemeinden).

Vor die Verwaltungsbehörden gehören die Fragen:

a) in Bezug auf bereits vollzogene oder noch künftige Theilung der Gemeindegüter;

b) in Bezug auf Vernichtung der von Gemeinden ohne die behörigen Ermächtigungen geschlossenen Verträge und unbefugten Verhandlungen;

c) in Bezug auf Abmarkung der Gemeinden, Pfarreien oder Dorfschaften, wenn es sich nicht um ein Eigenthumsrecht handelt;

d) welche vermöge besonderer Gesetze in ihre Befugniß gehören, wie Fragen über Wahlverhandlungen, Rechnungswesen, Gemeindeverwaltung, Einwohnung.

Die Kirchenverwaltungen und Spitäler werden den Gemeinden gleichgeachtet.

733. Im Straßenwesen,

gehören vor die Gerichte:

die Fragen welche das Eigenthum, Grunddienstbarkeiten, die Bestrafung der Beschädigungen und die Geldbußen betreffen.

Vor die Verwaltungsbehörden gehören :

die Klassirung der Land- und Wasserstraßen, die Geraderichtungen, die Brückenbauten, Wasserleitungen, Geländer, Steigen und Fälle, Kaie (Uferplätze), Mauereinfassungen, Straßengatter und Sperren, Ränder, Abdachungen, Böschungen, Halden, Zug- und Fuhrordnungen, Baumpflanzungen, Auswahl und Beschaffenheit des Straßenmaterials, die Pflichten und Befugnisse der Ingenieure und anderer Angestellten, das Säubern und Ausräumen der Gräben, Bäche oder Ströme, Waßerabzüge, Wegräumung der Hindernisse des Verkehrs.

Alles was die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ruhe betrifft.

734. In Bezug auf die Wasserläufe, gehören vor die Gerichte :

alle Streitfragen zwischen den Gewerksleuten und den Uferbewohnern über Eigenthums- und Dienstbarkeitsrechte, Privat- und Gebrauchsrechte, bei welchen die Verwaltung des öffentlichen Wesens und der Polizei nicht betheiligt ist.

Vor die Verwaltungsbehörden gehören :

die Ansuchen um Erlaubniß Wassergewerke, Dämme und andere Kunstwerke zu errichten; die von Gewerksleuten, Uferbewohnern oder Drittleuten begangenen Uebertretungen, Ausräumen der Bäche, Wasserleitungen, gleich wie in Sachen des Straßenwesens; die im hie-

vorigen Satz erwähnten Streitigkeiten zwischen Gewerksleuten und Uferbewohnern bei welchen die Verwaltung des öffentlichen Wesens und der Polizei betheiligt ist.

735. In Betreff der Lieferungen und Requisitionen,

gehören vor die Gerichte:

alle Fragen welche sich auf Lieferungs-Verdinge zu Handen des Staates, seien sie noch auf dem Wege der Vollziehung oder bereits vollzogen, und auf Requisitionen beziehen.

736. In Betreff auf Staatsarbeiten,

gehören vor die Gerichte:

diejenigen Streitigkeiten welche zwischen den Uebernehmern und den Unterübernehmern entstehen, die Streitfragen zwischen den Uebernehmern öffentlicher Arbeiten und der Verwaltung über den Sinn und die Vollziehung der Verdinge.

737. In Betreff der Steuern und Auflagen,

gehören vor die Verwaltungsbehörden:

alle Streitigkeiten welche die Aufsicht, den Ansatz, die Vertheilung, die Einnahme, die Eintreibung der Steuern und Auflagen betreffen.

738. In Bezug auf Werkstätten,

gehört vor die Gerichte:

die Vergütung des von gesundheitsschädlichen Werkstätten entstehenden Schadens.

Vor die Verwaltungsbehörden gehört:

die Befugniß die Errichtung von gesundheitsschädlichen Werkstätten zu erlauben, welche die Gesundheit der Menschen und der Hausthiere, und die Sicherheit der Einwohner gefährden, den Ernten und Landfrüchten oder den Kunsterzeugnissen schaden, und das Gedeihen der Bevölkerung und des Handelsfleißes hindern könnten.

739. Minen oder Erdgrabungen betreffend, gehören vor die Gerichte:

die Streitfragen über das Eigenthum und über die Auslegung der Urkunden, Schadloshaltungs-Entschädigungs- oder Vergütungsforderungen von Seiten der Bodeneigenthümer, Einsprüche oder Widersetzungen in Bezug auf die unter gemauerten Einschlägen, Häusern oder Wohnörtern angelegten Werken oder gemachten Arbeiten.

Die Verwaltungsbehörden haben sich zu befassen mit:

den Bewilligungen um Minen zu graben, deren Ausdehnung, Berücksichtigungen der Kunst, der Polizei des Hohlbaues, der öffentlichen Gesundheit und der Gewerbsamkeit.

740. In Bezug auf die Möser, gehören vor die Gerichte:

die Streitfragen über das Eigenthum der Anspühlungen oder Zuwachse bei Trockenlegungen, über die Auslegung der Pachtungen und Thei-

lungen, über die Wirkungen der Vergleiche zwischen den Vergünstigten und den Trockenlegern, über den Werthanschlag der abtretbaren Böden zur Trockenlegung der Möser.

Den Verwaltungsbehörden gehören:

die Ermächtigungen oder Gestattungen zur Trockenlegung, wenn es der Fall ist.

741. Entsteht zwischen Parteien eine Streitigkeit über die Frage ob eine Zwistigkeit vor die Gerichte als Verwaltungsstreitigkeit, oder vor den Staatsrath als bloße Verwaltungssache gebracht werden soll, so entscheidet die zuerst damit befaßte Behörde.

Wenn aber die richterliche Behörde zuerst damit befaßt wird, so benachrichtiget sie den Staatsrath davon.

742. Die Parteien welche dem Staatsrathe eine verwaltungsmäßige Schwierigkeit vorzulegen haben, verfahren mittelst Eingabe einer Denkschrift in zwei Doppeln in Hände des Oberamtmanns, welcher die Thatsachen von Amteswegen erwährt.

Der Staatsrath verordnet von Amteswegen über die Zwistigkeit ohne an die Schlüsse der Parteien gebunden zu sein.

Wann es vortheilhaft ist daß eine Frage im Verwaltungsfache entschieden werde, und keine der betheiligten Parteien ein Begehren stellt, so leitet der Oberamtmann von Amteswegen oder auf höhern Befehl die Sache Untersuchungsweise ein.

743. Der Oberamtmann kann, in Verwaltungs-

sachen, den Schriften seinen Bericht oder sein Gutachten beilegen; er giebt keinen Entscheid.

Vierzigster Titel.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

744. Gegenwärtiges Gesetzbuch über die Prozeßordnung soll mit dem ersten Jänner 1850 in Kraft treten.

745. Die vor dem soeben erwähnten Zeitpunkte bereits bei der Civil-Instruktionskommission anhängigen Prozesse sollen, wenn die Parteien nicht übereinkommen dieselben nach dem neuen Verfahren fortzusetzen, den bisherigen Gesetzen gemäß vollführt und beurtheilt werden, jedoch unter nachfolgenden Beschränkungen:

a) es soll keine Widerrede (Replik) und keine Schlußrede (Duplik) mehr statthaben;

b) der Präsident tritt an die Stelle der Civil-Instruktionskommission;

c) die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs betreffend die Aktenhefte oder Päcke, die vorsorglichen Maßnahmen, die Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft, und die Vollziehung der vermöge der bisherigen Gesetze ausgesprochenen und am ersten Jänner 1850 noch nicht vollzogenen Urtheile, kommen in Anwendung.

746. Die vor dem ersten Jänner 1850 ausgespro-

chenen Urtheile, wenn sie nicht vor mehr als einem Jahre gefällt worden, und noch nicht der Gegenstand eines Ansuchens um neues Recht geworden sind, können ebenfalls in Gemäßheit des neuen Prozeßverfahrens revidirt werden.

747. Mit Ausnahme des durch besondere Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens, sind und bleiben abgeschaft alle den Civil-Prozeßgang betreffenden Gesetze und Gebräuche, und besonders:

1. das Gesetz vom 23ten Christmonat 1803, über die Gewährung des neuen Rechtes (im 1sten Band der deutschen Gesetzesammlung, Seite 232);
2. das Gesetz vom 27 Mai 1811, über die heiligen Ferien (im 5ten und 6ten Band der Gesetzesammlung, Seite 385);
3. die Verordnung vom 6ten März 1817, über den Civil-Rechtsgang (in der Sammlung der Dekrete betreffend die endliche Organisation des Kantons Freiburg);
4. das Dekret vom 9ten Brachmonat 1818, die gerichtlichen Ferien betreffend (im 9ten Band der Gesetzesammlung, Seite 34);
5. das Dekret vom 29ten Jänner 1830, die heiligen Ferien betreffend (im 12ten Band der Gesetzesammlung, Seite 3);
6. das Gesetz vom 21ten Brachmonat 1831, betreffend die Friedensrichter, (im 13ten Band der Gesetzesammlung, Seite 171);

7. das Gesetz vom 13ten Christmonat 1831, die Friedensrichter betreffend (im 14ten Band der Gesetzesammlung, Seite 118);

8. das Gesetz vom 13ten Christmonat 1831, über die Schiedsgerichte (im 14ten Band der Gesetzesammlung, Seite 137);

9. das Gesetz vom 18ten Mai 1840, die heiligen Ferien betreffend (im 18ten Band der Gesetzesammlung, Seite 82).

748. Der Staatsrath ist mit der Bekanntmachung gegenwärtiger Civil-Prozeßordnung beauftragt.

Also von dem Großen Rathe des Kantons Freiburg, in seiner Mai- und Brachmonat-Session 1849 genehmigt und verordnet.

Der Präsident des Großen Rathes,
Dr. Büssard.

Der Sekretär,
K. Vissaula.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg

hat, nach Einsicht des Artikels 748 der von dem Großen Rathe, in seiner Mai- und Brachmonat-Session 1849 genehmigten Civil-Prozeßordnung, und in Befolgung des ersten Artikels des Dekrets vom 6ten Brachmonat 1834, über die Bekanntmachung der Gesetze,

beschlossen:

Die 748 Artikel enthaltende Civil-Prozeßordnung soll durch Hinterlegung eines Exemplars im Schreibamte jeder Gemeinde kundgemacht werden.

Gegeben zu Freiburg, den 12ten Weinmonat 1849.

Der Präsident,
Leo Pittet.

Der Kanzler,
Dr. Berchtold.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Civil Prozess-Ordnung des Kantons Freiburg

Freiburg 1849

J.rel. 1215
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564345-6